

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 57
vom 9. März 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s, ferner
zu Punkt 2: vom Bundeskanzleramt: Sektionsrat Dr. J ä c k l;
„ „ 7 und 8: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. B a e r n k l a u;
vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr.
A l t e r;
vom Bundesministerium für Volksernährung: Ministerialrat Dr.
M a s a n e c;
„ „ 10 und 17: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,
Regierungsrat K e r n r e u t e r und Finanzrat Dr. G r u b e r;
„ „ 12: vom Unterrichtsamt: Sektionschef Dr. M a y e r und Professor M a u l e r;
„ „ 13: vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:
Sektionschef Dr. P e r g e l t;
„ „ 17: vom Bundeskanzleramt: Sektionschef Dr. U e b e l h ö r;
vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht: Sektionschef
W e n e d i k t e r;
vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionsrat Dr. F e i l e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r; von Punkt 13 an: Vizekanzler B r e i s k y

Dauer: 21.00 – 1.30

Reinschrift (11 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein

Beschlussprotokoll

I n h a l t:

1. Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationsdruckpapierpreise.
2. Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.
3. Betrauung des Ministers a. D. Dr. Reisch mit der Fortführung finanzpolitischer Verhandlungen mit der Reparationskommission.
4. Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 8. März 1921 über die Landtagswahlordnung und über die Zahl der in die einzelnen Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten.
5. Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land über die Geschäftsordnung des Landtages Niederösterreich-Land.
6. Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels (Paschinger und Lenk).
7. Kunstdüngerverteilung an die Landwirtschaft.
8. Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise auf Grund der Ergebnisse der Industrie- und der Agrarkonferenz.
9. Abschluß eines Lieferungsvertrages des Hauptmünzamtess über die Ausprägung von 15 Millionen Maria Theresien-Thalern.
10. Forderungen der Telegraphenangestellten hinsichtlich ihrer Überführung in die Besoldungsordnung.
11. Erhöhung der Dotation des Erzbischofs in Salzburg.
12. Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.
13. Gesetzentwurf, betreffend die Bundesstraßen.
14. Bestellung des österreichischen Delegierten für den österreichisch-ungarischen Grenzregelungsausschuß.
15. Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden mit Rücksicht auf den Betrieb von Tabakfabriken und Salinen.
16. Umwandlung der staatlichen Industrierwerke in Fischamend und Wörth.
17. Bezugsregelung der Staatsangestellten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Mitteilung zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Vom Landtage Niederösterreich Land beschlossener Entwurf eines Verfassungsgesetzes vom 8. März 1921 über die Landtagswahlordnung und eines Gesetzesbeschlusses über die Zahl der in die einzelnen Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten; Antrag des Verfassungsausschusses über die Landtagswahlordnung (1 Seite); Verfassungsgesetz (17 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Vom Landtage Niederösterreich Land beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages Niederösterreich-Land

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Information zur Kunstdüngerverteilung an die Landwirtschaft (5 Seiten); Tabelle (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Finanzen Zl. 22.062, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Abänderungsanträge zum Gesetzesentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise auf Grund der Ergebnisse der Industrie- und der Agrarkonferenz (7 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Forderung der Telegraphenangestellten hinsichtlich Überführung in die Besoldungsordnung

Beilage zu Punkt 11, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Salzburg, Erzbischof, Erhöhung der Dotation

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (8 Seiten): Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten; Tabelle (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesentwurf betreffend die Bundesstrassen; Bundesgesetz (18 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (12 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 14, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Bestellung des österreichischen Delegierten für den österreichisch-ungarischen Grenzregelungsausschuss

Beilage zu Punkt 15, [Bundesminister für Finanzen] Zl. 59.288, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden mit Rücksicht auf den Betrieb von Tabakfabriken und Salinen

Beilage zu Punkt 16, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsantrag (7 ½ Seiten): Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden mit

Rücksicht auf den Betrieb von Tabakfabriken und Salinen; Vereinbarung zwischen der Österreichischen Staatsverwaltung und Dr. Josef Kranz (60 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 17, [Bundesministerium für Finanzen] 120.008, Ministerratsvortrag (7 ½ Seiten): Bezugsregelung der Staatsangestellten

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 530, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Übernahme des in den ehemaligen hofärarischen Apotheken angestellten Personales in den Staatsdienst

1.

Erhöhung des staatlichen Zuschusses zum Rotationsdruckpapierpreise.

B.-M. H e i n l verweist darauf, daß eine neuerliche Papierpreiserhöhung bevorstehe, welche nicht ohne Rückwirkung auf die Zuschüsse bleiben könne, welche die Regierung für das an die Presse abzugebende Druckpapier leiste. Die politischen Parteien stünden auf dem Standpunkte, daß die Erhöhung dieses Zuschusses aus dem Erträgnis der Exportabgabe zu decken sei. Es handle sich um einen Zuschuß im Maximalbetrage von 6 K per kg, insgesamt sohin um ungefähr 15 bis 16 Millionen Kronen, die aus der Exportabgabe für die gedachten Zwecke bereitzustellen wären. Redner halte eine solche Lösung der Frage aus politischen Rücksichten für besonders dringend.

Demgegenüber verweist Sektionschef Dr. J o a s darauf, daß der Ministerrat seinerzeit beschlossen habe, einen Abbau der Rotationspapierzuschüsse vorzunehmen. Die vom Vorredner beantragte Maßnahme stehe sonach im Widerspruche mit diesem Grundsatz, insbesondere aber auch mit dem Bestreben der Regierung, die staatlichen Preiszuschüsse überhaupt abzubauen. Bevor die Finanzverwaltung nicht einen klaren Überblick über die finanzielle Tragweite des vorliegenden Antrages gewonnen habe, sei eine Stellungnahme des Finanzressorts unmöglich, weshalb Redner um eine vorläufige Zurückstellung dieser Angelegenheit bitte.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich außer dem V o r s i t z e n d e n noch der V i z e k a n z l e r sowie die Bundesminister Dr. P a l t a u f und Dr. R e s c h beteiligen, gelangt der Ministerrat unter Bedachtnahme auf die dieser Frage zugrundeliegenden politischen Einschlüsse zu dem Beschlusse, den Antrag des B.-M. H e i n l grundsätzlich unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß zwischen den Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Finanzen im Verhandlungswege noch ein Einvernehmen erzielt werde.

2.

Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß von der Salzburger Landesregierung der dringende Wunsch geäußert worden sei, es möge das Residenzgebäude in Salzburg möglichst bald an die Landesregierung übergeben werden.

Über Einladung des Vorsitzenden führt Sektionsrat Dr. J ä c k l aus, daß durch die Ausscheidungsbeschlüsse der Staatsregierung vom September 1920 der ehemals hofäranische Besitz in Tirol und die Residenz Salzburg in die Rechtssphäre des Staates gefallen seien, an dessen Stelle nunmehr nach § 11, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, der Bund getreten sei. Die endgültige Auseinandersetzung über dieses Vermögen werde im Bundesverfassungsgesetz über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern zu regeln sein.

Die Ausscheidungsbeschlüsse, betreffend den ehemals hofäranischen Besitz in Tirol und die Residenz in Salzburg seien noch nicht durchgeführt, da die zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond bestellte Kommission zunächst die Übergabe anderer Vermögensschaften in Angriff genommen habe. So bereite der Verwalter des gebundenen Vermögens die Übergabe dieses Vermögens an den Kriegsgeschädigtenfond vor. Ferner habe die Kommission beschlossen, daß die Oberste Verwaltung des Hofäran die Übergabe Laxenburgs, der Staatsapotheken, der spanischen Reitschule mit dem Lippizzanergestüt, der Gobelinsammlung und der geistlichen Schatzkammer an den Bund, sowie der Sieberer- und Schleinitz-Villa samt dem Feldgarten, des Hofwaschhauses, der Häuser Mariahilferstraße 20, Lerchenfelderstraße 1 und 3, Mechitaristengasse 6, des bereits inventarisierten Hofkellers und der ehemals hofäranischen Vermögensschaften in Baden an den Kriegsgeschädigtenfond in Angriff zu nehmen und durchzuführen habe.

Mit diesen Arbeiten sei die Oberste Verwaltung des Hofäran gegenwärtig vollauf beschäftigt.

Wenn der Ministerrat dem Ersuchen Tirols und Salzburgs wegen beschleunigter Übergabe des ehemals hofäranischen Besitzes in Tirol und der Residenz in Salzburg Folge zu geben finde, werde die Kommission sofort mit dieser Angelegenheit befaßt werden.

B.-M. H e i n l bemängelt, daß die Oberste Verwaltung des Hofäran in der Abwicklung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, das ist bei der Übergabe der Vermögensschaften an den Bund beziehungsweise an den Kriegsgeschädigtenfond, nicht mit der wünschenswerten Raschheit vorgehe.

Der V o r s i t z e n d e hält dafür, daß die Übergabe der von den Landesverwaltungen dringend benötigten Objekte in erster Reihe und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen wäre. Außer Salzburg sei auch die Tiroler Landesregierung lebhaft an dieser Frage interessiert.

Sektionschef Dr. J o a s äußert Bedenken gegen die Auflösung der Übergabsaktion in Einzeltransaktionen. Die Übergabe eines Objektes an ein Land würde jedesmal ein besonderes Bundesgesetz erfordern. Er macht aufmerksam, daß das übernehmende Land auch Lasten mitzuübernehmen habe, was eine nachträglich erfolgende Abrechnung gewiß sehr erschweren müßte. Jedenfalls sei die Übergabe der Salzburger Residenz an das Land als Veräußerung von Bundeseigentum aufzufassen und zu behandeln.

B.-M. H e i n l bemerkt, es sei vorerst nötig, daß die einzelnen Vermögensschaften in das Bundeseigentum übernommen werden. Die Arbeiten der hofärarischen Verwaltung seien aber noch nicht bis zu diesem Stadium gediehen und die Staatsbauverwaltung habe bisher noch kein Objekt übernehmen können. Er bittet, auf die Oberste Verwaltung des Hofärars einzuwirken, damit die Übergabsaktion endlich in Fluß komme, wobei er insbesondere auch hervorhebt, daß das Hofstallgebäude dringend benötigt werde.

Der Ministerrat beschließt, die mit der Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond betraute Kommission zu beauftragen, ihre Arbeiten mit aller Beschleunigung durchzuführen und hiebei die in der vorangegangenen Debatte als besonders dringlich bezeichneten Fälle in erster Reihe in Angriff zu nehmen. Den Landesregierungen ist über bezügliche Anfragen mitzuteilen, daß die Bundesregierung bemüht sei, die Aktion mit aller Beschleunigung zu Ende zu führen.

3.

Betrauung des Ministers a. D. Dr. Reisch mit der Fortführung finanzpolitischer Verhandlungen mit der Reparationskommission.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der Minister a. D. Dr. R e i s c h, welcher gegenwärtig damit betraut sei, im Namen der Regierung mit der Reparationskommission über gewisse finanzpolitische Fragen zu verhandeln, demnächst die von ihm ehemals bekleidete Stelle eines Direktors der Bodenkreditanstalt wieder übernehmen solle. Hiedurch werde die Frage aufgeworfen, ob Dr. R e i s c h auch in dieser seiner neuen Eigenschaft die Verhandlungen weiter führen soll.

Nach kurzer Debatte nimmt der Ministerrat genehmigend zur Kenntnis, daß das Bundesministerium für Finanzen Dr. R e i s c h einladen wird, die erwähnten Verhandlungen

bis auf weiteres fortzuführen.

4.

Gesetzesbeschlüsse des Landtages von Niederösterreich-Land vom 8. März 1921 über die Landtagswahlordnung und über die Zahl der in die einzelnen Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten.

B.-M. Dr. G l a n z bespricht zwei vom Landtage von Niederösterreich-Land beschlossene Entwürfe eines Verfassungsgesetzes über die Landtagswahlordnung und über die Zahl der in die einzelnen Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten.

Dem Antrage des Redners zustimmend, beschließt der Ministerrat gegen diese beiden Gesetzesbeschlüsse im Grunde des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes einen Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung der Gesetze zuzustimmen.

5.

Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land über die Geschäftsordnung des Landtages Niederösterreich-Land.

B.-M. Dr. G l a n z unterbreitet einen vom Landtage Niederösterreich-Land beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich-Land. Bei Erläuterung des Entwurfes führt Redner aus, daß die Mitglieder des Landtages auch einen Anspruch auf eine Jahreskarte I. Klasse auf allen in Niederösterreich gelegenen Linien der österreichischen Staatsbahnen, der Süd-, Aspang- und Schneebergbahn sowie auf sämtlichen Linien der niederösterreichischen Landesbahnen haben sollen.

Dieser Bestimmung glaubte das Bundesministerium für Verkehrswesen nur unter der Voraussetzung zustimmen zu können, daß diese Begünstigung nicht zu Lasten der Bundesbahnen und der Privatbahnen eingeräumt werde, weshalb die bezügliche Bestimmung entsprechend zu ergänzen wäre. Entgegengesetzten Falles sei die Erhebung eines Einspruches gegen diese Bestimmung gefordert worden.

Die vom Amte des Landtages Niederösterreich-Land über die Bedenken des Bundesministeriums für Verkehrswesen erbetenen Auskünfte lauteten dahin, daß die Kosten für die Jahreskarten, sowie es bisher der Fall gewesen ist, das Land Niederösterreich-Land belasten sollen, wobei noch hervorgehoben worden sei, daß der Landtag verfassungsrechtlich überhaupt nicht zuständig wäre, eine solche Verpflichtung dem Bunde und den Privatbahnen anzulasten.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht glaube daher, den Vorschlag des

Bundesministeriums für Verkehrswesen nicht weiter verfolgen zu sollen. Den einschlägigen Bedenken könne auch dadurch Rechnung getragen werden, daß dem Landtage nahegelegt werde, das Geschäftsordnungsgesetz gelegentlich in dem angeregten Sinne zu novellieren.

Der Ministerrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch und ermächtigt das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, dem Landtage von Niederösterreich-Land die vom Bundesministerium für Verkehrswesen gegebene Anregung mitzuteilen.

6.

Antrag auf Verleihung des Kommerzialratstitels (Paschinger und Lenk).

Über Antrag des Bundesministers H e i n l stimmt der Ministerrat zu, daß der Präsident der Wiener Bezirkskrankenkasse Adolf P a s c h i n g e r und der Prokurist der Firma Schenk & Goldscheid, Holz- und Kohlenhandlung in Wien, Robert L e n k für die Verleihung des Titels eines Kommerzialrates mit Nachsicht der Taxe in Vorschlag gebracht werden.

7.

Kunstdüngerverteilung an die Landwirtschaft.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r erläutert die dem Ministerrate unterbreiteten Elaborate, betreffend die Abgabe von Kunstdünger für Zwecke des Getreide-, Kartoffel- und Futtermittelanbaues. Redner beantragt, daß mit der Aktion, hinsichtlich welcher in allen Einzelheiten mit dem Bundesministerium für Finanzen das Einvernehmen bereits hergestellt worden sei, unverzüglich begonnen werden möge.

Nachdem sich B.-M. H a u e i s hiemit einverstanden erklärt hatte, erteilt der Ministerrat diesem Aktionsprogramme seine Zustimmung.

8.

Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise auf Grund der Ergebnisse der Industrie- und der Agrarkonferenz.

Sektionschef Dr. J o a s berichtet über den Verlauf der zufolge Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses mit den Unternehmerverbänden, Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten, den Verwaltungen der öffentlichen Betriebe und den Konsumgenossenschaften abgehaltenen Konferenzen betreffend den Gesetzentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise (Industriekonferenz).

Die weiters mit Vertretern der Landwirtschaft über die Brotaufgabe und Brotpreisstaffelung abgehaltenen Beratungen (Agrarkonferenz) habe sich nahezu ausschließlich mit der

Brotauflage und im Zusammenhang damit mit dem Ausmaße der Grundsteuer befaßt und sei zu einer einmütigen Ablehnung der Brotauflage auf den Katastralreinertrag gelangt. Gegen den Gesetzentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise sowie gegen die Abänderungen dieser Vorlage auf Grund des Ergebnisses der Industriekonferenz habe die Agrarkonferenz keine nachhaltigen Einwendungen erhoben. Redner sowie in der Folge Ministerialrat Dr. B a e r n k l a u erläutern in eingehender Weise die von der Industriekonferenz gewünschten Abänderungen in den Absätzen 3 bis 8 des § 4 des Gesetzentwurfes über die Staffelung der Lebensmittelpreise sowie den in die Vorlage neu aufzunehmenden § 4 a, womit der Umfang der Zahlungspflicht und der Kreis der Zahlungspflichtigen neu geregelt werden soll.

Das finanzielle Erträgnis der Staffelung der Mehl- und Brotpreise lasse sich auf Grund der nunmehr vorgeschlagenen Abänderungen folgendermaßen schätzen:

Die Zahl der Personen, für welche die Unternehmer den Preisunterschied zu zahlen haben werden, könne mit rund 1 Million angenommen werden. Die Aufzahlungen der Unternehmer werden für das Jahr 2600 Kronen betragen, so daß für diese Gruppe der Ertrag mit 2.6 Milliarden angenommen werden könne.

Der Ertrag der Mittelgruppe werde durch die in Aussicht genommene Einreihung der im Genuß von Dienst-(Lohn-)bezügen und Ruhegenüssen Stehenden stark verringert und könne deshalb nunmehr mit höchstens der Hälfte der im Motivenberichte zur Regierungsvorlage für vier Monate veranschlagten Ziffer von 162 Millionen Kronen angenommen werden. Es verblieben somit für die Mittelgruppe rund 80 Millionen Kronen, für die Obergruppe rund 70 Millionen Kronen, zusammen 150 Millionen Kronen für vier Monate, für das ganze Jahr demnach 450 Millionen Kronen. Der Gesamtertrag der Mehl- und Brotpreisstaffelung wäre somit nunmehr mit rund 3 Milliarden einzuschätzen.

Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtige nunmehr, dem Finanz- und Budgetausschusse über den Verlauf der beiden Konferenzen zu berichten und die erörterten vom Bundesministerium akzeptierten Abänderungsanträge vorzulegen. Redner fügt bei, daß aus parlamentarischen Kreisen angeregt worden sei, auch mit dem Kleingewerbe im Gegenstande Fühlung zu suchen. Die bezüglichlichen Besprechungen würden demnächst zu Ende geführt werden. Er erbitte vom Ministerrate die Ermächtigung, die Gesetzesvorlage in der abgeänderten Form vertreten und bei der in Aussicht genommenen Besprechung mit den Vertretern des Gewerbestandes allenfalls noch auftauchende Abänderungsvorschläge bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen aufnehmen zu dürfen.

B.-M. H a u e i s macht auf den Zusammenhang aufmerksam, der diesfalls mit dem Gesetz über die Brotauflage bestehe, und tritt dafür ein, daß das Gesetz über die Staffelung der

Lebensmittelpreise zurückgestellt werden möge, bis auch hinsichtlich der Brotauflage volle Klarheit geschaffen sei.

Sektionschef Dr. J o a s erinnert daran, daß der Bundesminister für Finanzen grundsätzlich bereit sei, eine Ausnahme für Landwirte zuzugestehen, sofern eine Ermäßigung des Getreidepreises um zwei Kronen erzielt werden könnte. Redner regt an, die Agrarkonferenz nochmals zusammenzurufen und sie mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Nach einer kurzen Debatte, in deren Verlauf Bundesminister Dr. G r ü n b e r g e r und Sektionschef Dr. J o a s für eine möglichst rasche Verabschiedung der Vorlage eintreten, genehmigt der Ministerrat die ihm vorliegenden Abänderungsanträge, erteilt dem Bundesministerium für Finanzen die erbetene Ermächtigung und ladet schließlich den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein, die angeregte Aussprache mit dem Agrarkomitee ehestens vorzunehmen.

9.

Abschluß eines Lieferungsvertrages des Hauptmünzamtes über die Ausprägung von 15 Millionen Maria Theresien-Thalern.

Sektionschef Dr. J o a s verweist darauf, daß die Ausprägung der Maria Theresien-Thaler, jener Handelsmünzen, die in gewissen Gegenden Asiens und Afrikas als Zahlungsmittel verwendet und daher für den Handelsverkehr in diesen Gebieten benötigt werden, seit jeher einen wichtigen und sehr einträglichen Geschäftszweig des Hauptmünzamtes bilden. Mit dem Wiederaufleben des Handelsverkehrs habe die Nachfrage nach diesen Thalern eine nachhaltige Steigerung erfahren. Der Finanzverwaltung sei nun kürzlich seitens zweier ausländischer Firmen wegen Abschluß eines größeren Thaler-Lieferungsgeschäftes ein Offert gemacht worden. Die hierüber geführten Verhandlungen könnten insofern zu einem staatsfinanziell sehr befriedigenden Abschluß geführt werden, als dem Münzamt für drei Jahre eine immerhin beachtenswerte Prägearbeit gesichert und der Finanzverwaltung sofort eine Zahlung von nahezu einer Million französischer Franken eingebracht würde. Aus diesen Gründen erbitte Redner die Ermächtigung der Staatsregierung zum Abschlusse des diesfälligen Vertrages mit den Firmen C o l o m b o A b r a m o & C o in Mailand und C o m p t o i r L y o n A l e m a n d in Paris.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

10.

Forderungen der Telegraphenangestellten hinsichtlich ihrer Überführung in die

Besoldungsordnung.

B.-M. Dr. P e s t a führt aus, daß die Telegraphenangestellten die Forderung gestellt hätten, es möge bei der Überführung in die Besoldungsordnung ein vom Verband „Technische Union“ ausgearbeiteter Schlüssel zur Anwendung gelangen und die Durchrechnung auf Grund der Beförderungen vom 1. Jänner 1921 mit Berücksichtigung der den Postsparkassenbeamten zugestandenen verkürzten Dienstzeiten und mit den für das Jahr 1921 gültigen erhöhten Gehaltsansätzen erfolgen.

Das Bundesministerium habe nur einer Durchrechnung nach den Gehaltsansätzen und dem Durchrechnungsschlüssel, wie sie für die Eisenbahn- und Postangestellten für 1920 zur Anwendung gekommen sind, jedoch unter Zugrundelegung der normalen Beförderungen vom 1. Jänner 1921 (also ohne Rücksichtnahme auf die den Postsparkassenbeamten mit 1. Jänner 1921 zugestandene einmalige Beförderung) zugestimmt.

Die „Technische Union“ habe sich damit aber nicht zufriedengegeben.

Auf Grund des Ergebnisses der im Gegenstande neuerlich gepflogenen Verhandlungen gelange Redner zu folgendem Beschlußantrag:

„Die von den Telegraphenangestellten geforderte Beförderung mit 1. Jänner 1921 auf Grund der den Postsparkassenbeamten zugestandenen verkürzten Dienstzeiten und Zugrundelegung dieser Beförderung für die Überführung in die zu schaffende Besoldungsordnung der Telegraphenangestellten ist nicht erfüllbar, weil dadurch Fehleinreihungen in einem solchen Maße eintreten müßten, daß sie in absehbarer Zeit nicht bereinigt werden könnten. Hiedurch würde das der Besoldungsordnung zugrundegelegte Verwendungsprinzip auf Jahre hinaus nicht zum Durchbruch kommen können und sonach der Zweck der Besoldungsordnung von vorneherein vereitelt werden.

Die Überführung, wie sie den Eisenbahn- und Postangestellten bereits zuteil wurde, wird ebenso wie für die Telegraphenangestellten auch für die übrigen Bundesangestellten einschließlich der Postsparkassenbeamten derart richtunggebend sein müssen, daß Beförderungen mit den, den Postsparkassenbeamten nur einmal und zwar für den 1. Jänner 1921 zugestandenen verkürzten Dienstzeiten für die Überführung in die Besoldungsordnung nicht von Belang sein können.

Die Regierung ist jedoch bereit, die Überführung der Telegraphenangestellten in die Besoldungsordnung unter Zugrundelegung der normalen Beförderungen vom 1. Jänner 1921 nach dem Überführungsschlüssel der Eisenbahn- und Postangestellten durchzuführen.

Für das Jahr 1921 ist eine Durchrechnung auf Grund der Beförderungen, welche sich nach den, den Postsparkassenbeamten zugestandenen verkürzten Dienstzeiten ergeben hätten,

vorzunehmen. Der Unterschied zwischen diesem so ermittelten Betrage und jenem, welcher sich aus der Durchrechnung ohne Berücksichtigung dieser ideellen Beförderung ergibt, ist den in Betracht kommenden Angestellten im Ausmaße des vollen Jahresbetrages (Gehalt samt Ortszuschlag für 1921) als einmalige Zuwendung zuzugestehen.“

Ministerialrat Dr. Wilfling schildert den Verlauf der mit den Angestellten geführten Verhandlungen und warnt vor der Annahme des Antrages, dessen Tragweite nicht zu übersehen sei. Besonders die für das laufende Jahr geforderte Nachzahlung würde anreizend auf andere Angestelltegruppen wirken und dazu führen, daß auch diesen folgerichtig eine Nachzahlung nicht vorenthalten werden könnte. Er habe denn auch keinerlei Zusagen gemacht und die Entscheidung dem Ministerrate vorbehalten. Im übrigen meine er, daß sich in Form der Gewährung eines einmaligen ziffernmäßig feststehenden Betrages ein Ausweg finden ließe.

B.-M. Dr. Pesta erklärt, der Meinung gewesen zu sein, daß die Formulierung seines Antrages im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgt sei. Wenn die Telegraphenangestellten den für morgen angedrohten Streik zur Tat werden ließen, müßten ohnedies neuerliche Verhandlungen eingeleitet werden, deren Ergebnis kaum zweifelhaft sein könne. Er halte daher die Annahme seines Antrages für die zweckmäßigste Lösung.

Nach längerer Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden Vizekanzler Breisky, die Bundesminister Dr. Resch und Dr. Pesta, sowie Sektionschef Dr. Joas und Ministerialrat Dr. Wilfling beteiligten, pflichtet der Ministerrat dem gestellten Antrage bei.

11.

Erhöhung der Dotation des Erzbischofs in Salzburg.

Der Vizekanzler erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, für den jeweiligen Erzbischof von Salzburg die bisherige, aus dem Salzburger Religionsfonds fließende Dotation jährlicher 42.000 Kronen - unter gleichzeitiger Einziehung der Personalzulage jährlicher 8000 Kronen - auf jährlich 100.000 Kronen zu erhöhen und für denselben einen - dem 34 prozentigen Ortszuschlage für Staatsangestellte in Salzburg entsprechenden - Zuschlag von 34.000 Kronen, sowie eine abbaufähige Teuerungszulage von 16.000 Kronen, und zwar sämtliche Beträge ab 1. Oktober 1920 (dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Kongruanovellierung) zu gewähren.

12.

Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Vizekanzler B r e i s k y führt aus, daß nach den geltenden Normen nahezu allen Beamten der Gruppen A und B die automatische Vorrückung in die zweite Gehaltsstufe der V., beziehungsweise IV. Rangsklasse gesichert sei, während die Lehrpersonen der staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten im allgemeinen bloß die mittleren Gehaltsstufen der VI. beziehungsweise VII. Rangsklasse erreichen können. Das Staatslehrpersonal der erwähnten Anstalten sei daher bemüht, die den anderen Berufsgruppen zugestandene Besserstellung auch für sich zu erwirken. Für Supplenten und Assistenten der genannten Anstalten werde eine, gemäß den für die Gruppe A der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen anfallende, für die Pension nicht anrechenbare Zulage im Ausmaße der Spannung zwischen den gegenwärtigen und den Bezügen der IX. Rangsklasse angestrebt.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g führt dieser Anregung gegenüber aus, daß das Bundesministerium für Finanzen der Gewährung von Personalzulagen an Lehrpersonen in den mittleren Dienstjahren deshalb nicht zustimmen können, weil die den A-Beamten zugestandene Herabsetzung der Beförderungsfrist keine generelle Besserstellung bedeute, zumal sie nur einer geringen Anzahl zugute komme. Außerdem seien die Bezüge der Mittelschullehrer höher als die der im gleichen Dienstalter stehenden Bundesbeamten, auch seien die gesamten Bezüge eines Mittelschullehrers während seiner Dienstzeit vergleichsweise höher, als die der gleichaltrigen Staatsbeamten.

Nach längerer Debatte, an welcher sich außer dem V o r s i t z e n d e n der V i z e k a n z l e r und Bundesminister Dr. P e s t a sowie die Sektionschefs Dr. J o a s und Dr. M a y e r beteiligten, und in deren Verlaufe ein Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen nicht zu erzielen war, beschließt der Ministerrat, die Verhandlung des Gegenstandes zu vertagen und die genannten Bundesministerien einzuladen, die Angelegenheit neuerlich in Verhandlung zu nehmen und nach erzieltm Einvernehmen dem Ministerrate antragstellend zu berichten.

13.

Gesetzentwurf, betreffend die Bundesstraßen.

Bundesminister H e i n l erbittet vom Ministerrate die Ermächtigung, im Nationalrat den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Bundesstraßen, einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt dem sprechenden Minister die erbetene Ermächtigung unter der Voraussetzung, daß rücksichtlich zweier vom Bundesminister Dr. P e s t a und Sektionschef

Dr. J o a s gestellten Wünsche über die Fassung des § 7 beziehungsweise des § 8 des Entwurfes noch ein Einvernehmen zwischen den beteiligten Ressorts erzielt wird.

14.

Bestellung des österreichischen Delegierten für den österreichisch-ungarischen Grenzregelungsausschuß.

Bundesminister Dr. G l a n z macht davon Mitteilung, daß laut eines telegraphischen Berichtes unseres Gesandten in Paris vom 23. Februar 1921 die Botschafterkonferenz im Hinblick auf das vielleicht baldige Inkrafttreten des Vertrages von Trianon ersucht habe, bereits jetzt alle Maßnahmen für das Zusammentreten des Grenzregelungsausschusses zu treffen.

Die Zentralgrenzkommission stelle den Antrag, den gegenwärtigen Delegierten Österreichs bei der interalliierten Militärkommission in Ödenburg, Sektionsrat des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht Dr. Stephan N e u g e b a u e r zum österreichischen Delegierten für den österreichisch-ungarischen Grenzregelungsausschuß zu bestellen.

Da der Genannte alle für eine solche Verwendung erforderlichen Eigenschaften in besonderem Maße besitze und namentlich über die nötigen Sprach- und Lokalkenntnisse verfüge, beantrage der sprechende Minister, der Ministerrat wolle den Sektionsrat im Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Dr. Stephan N e u g e b a u e r, zum österreichischen Delegierten für den österreichisch-ungarischen Grenzregelungsausschuß bestellen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

15.

Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden mit Rücksicht auf den Betrieb von Tabakfabriken und Salinen.

Sektionschef Dr. J o a s verweist darauf, daß von Gemeinden, in welchen staatliche Monopolbetriebe bestehen, wiederholt die Forderung auf Einhebung von Gemeindeumlagen von diesen Betrieben erhoben worden sei. Die Erfüllung dieser Forderung erscheine mit der Steuerfreiheit dieser Betriebe unvereinbar. Die Aufhebung der Steuerfreiheit dieser Monopolbetriebe wäre damit nicht vereinbar, da es sich hier nicht um gewöhnliche staatliche Betriebe (wie z. B. Eisenbahn) sondern um Monopolbetriebe mit Steuercharakter handelt, die eben deshalb zum Unterschiede von anderen Betrieben die Steuerfreiheit genießen. Ihr Ertrag stelle zu einem nicht ausscheidbaren Teile einen Steuerertrag dar, der nicht selbst wieder

besteuert werden könne. Andererseits sei es klar, daß auch staatliche Betriebe der hier in Rede stehenden Art speziell den Gemeinden große Kosten verursachen. Mit dem Steigen des Prozentsatzes der Gemeindeumlagen werde der Entgang der Umlagen von den staatlichen Monopolbetrieben für die Gemeinden immer fühlbarer. Wenn auch die Einhebung von Umlagen von diesen staatlichen Betrieben aus den erwähnten allgemeinen und aus steuertechnischen Gründen nicht möglich sei, so sei doch eine Beitragsleistung des Staates zu den Gemeindelasten in anderer Form möglich. Von einer Reihe von Salinengemeinden sei Ende des Jahres 1919 im Staatsamte für Finanzen eine Petition überreicht worden, welche neben unannehmbaren Vorschlägen auch den Antrag stelle, der Staat solle zu den Gemeindelasten einen Beitrag leisten. Überdies habe die konstituierende Nationalversammlung am 22. Juli 1920 den Beschluß gefaßt, die Regierung aufzufordern, den Standortsgemeinden der hier in Betracht kommenden Betriebe einen Ersatz für entgehende Gemeindeumlagen zu gewähren und der Nationalrat habe am 4. Dezember 1920 diesen Beschluß wiederholt und die Regierung zur Mitteilung ihrer Verfügung bis 30. Jänner 1921 aufgefordert.

Eine Beitragsleistung des Staates zu den Gemeindelasten sei schon seit dem Jahre 1910 bei den Tabakfabriksgemeinden üblich gewesen. Sie wurde mit rund 3 Kronen für jede Arbeitskraft festgesetzt und wurde in diesem Ausmaß auch im Budgetjahre 1919/20 durch die Generaldirektion der Tabakregie angewiesen. Überdies seien Salinengemeinden gewiß geringfügigere mit festen Beträgen bestimmte Beiträge für Schul-, Armen- oder Straßenwesen und ähnliche, gewährt worden.

Der Beitrag für Tabakfabriksgemeinden, der den Staat mit rund 30.000 Kronen belastet, sei heute unzulänglich. Es sei eine Erhöhung auf 20 Kronen für jede Arbeitskraft erforderlich, sowie eine Neuregelung im nachstehenden Sinne:

1. Der Beitrag solle nicht den Standortsgemeinden der Tabakfabriken, sondern den Wohnortsgemeinden der Beamten und Arbeiter zugute kommen, in denen mindestens 50 Beamten und Arbeiter der erwähnten Staatsbetriebe (Gattinnen und minderjährige, in ihrer Verpflegung stehende Kinder mitgerechnet) wohnen. Die Belastung durch die Arbeitskräfte komme namentlich in den Kosten für das Schulwesen, den Sicherheitsdienst u. dgl. in Frage und betreffe vor allem die Wohnsitzgemeinde des Arbeiters und Angestellten und nicht die Gemeinde, in der der Betrieb liegt.

2. Weiters solle der Beitrag auf die Salinengemeinden ausgedehnt werden.

3. Sowohl bei den Tabakfabriken, als bei den Salinen solle der Beitrag nicht bloß für den Kopf des Beamten und Arbeiters selbst, sondern auch für die Gattinnen und minderjährigen,

in Verpflegung ihrer Eltern stehenden Kinder der männlichen Beamten und Arbeiter gewährt werden.

4. Der Beitrag solle von 3 Kronen auf 20 Kronen erhöht werden. Die Gemeinden hätten, soweit die Salinen in Frage kommen, bei der Finanzlandesdirektion Linz, soweit die Tabakfabriken in Frage kommen, bei der Generaldirektion der Tabakregie, spätestens bis Ende des Beitragsjahres den Beitrag in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen für die Beitragsleistung müssen am Schluß des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gegeben sein. Zum erstenmal wäre ein solcher Beitrag für das Jahr 1921 zu gewähren. Die bisherigen Beiträge des Staates an die Gemeinden oder für einzelne Gemeindezwecke hätten, soweit sie nicht auf speziellen Rechtstiteln (Patronat usw.) beruhen oder den üblichen geschenkweisen Zuwendungen von Industrieunternehmungen für gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen entsprechen, zu entfallen.

Der Aufwand, der für diesen Zweck benötigt wird, stelle sich bei den Tabakfabriken auf etwa 370.000 Kronen, bei den Salinen auf etwa 180.000 Kronen. Redner beantrage daher, der Ministerrat wolle die Beitragsleistung des Bundes zu den Auslagen der Wohngemeinden der Angestellten der Tabakfabriken und Salinen nach diesen Grundsätzen und die Einstellung eines jährlichen Kredites von 550.000 Kronen in den Staatsvoranschlag zwecks Flüssigmachung der Beiträge genehmigen und den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, hierüber an die Nationalversammlung zu berichten.

Der Ministerrat pflichtet diesem Antrage bei und ermächtigt gleichzeitig den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einen analogen Antrag, betreffend die Montanbetriebe, dem Ministerrat zur Schlußfassung zu unterbreiten.

16.

Umwandlung der staatlichen Industrierwerke in Fischamend und Wörth.

Anknüpfend an seine kürzlich im Gegenstande gemachten Mitteilungen berichtet B.-M. He in l über den Verlauf der wegen Umwandlung der staatlichen Industrierwerke in Fischamend und Wörth geführten Verhandlungen und führt aus, daß über die Annahme der Bestanbote, die von Dr. Josef Kranz für Fischamend und von der Firma J. S. Glesinger im Vereine mit der Firma Jakob Neurath für Wörth gestellt worden seien, ein Einvernehmen mit den zu diesem Zweck von den Parteien der Nationalversammlung namhaft gemachten Mitgliedern der drei parlamentarischen Klubs erzielt worden sei.

Was Fischamend anbelange, biete das Offert des Dr. Kranz überwiegende Vorteile gegenüber den anderen Anboten. Er bringe in die Gesellschaft, die unter Beteiligung des

Staates und des Genannten für die Fischamender Werke errichtet werden soll, den von ihm beziehungsweise von seiner Schweizer Firma Josef Kranz, Agenturen in Bern, mit der Linograph Co. in Davenport, Jova (U.S.A.) auf die Dauer von mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Werksvertrag ein. Nach diesem Verträge übernehme die genannte amerikanische Gesellschaft, über deren erstklassige Bonität das Handelsamt die befriedigendsten Auskünfte erhalten habe, die gesamte Erzeugung der Fischamender Werke an Linograph-Setzmaschinen. Auch werden sämtliche Ausführungsrechte für Europa der im Vereine mit Dr. Kranz auf Basis der Fischamender Werke zu errichtenden Aktiengesellschaft zustehen.

Dem großen Werte dieses in die neue Aktiengesellschaft einzubringenden Werksvertrages entspreche es, wenn dieser Apport auf das mit 200 Millionen Kronen in Aussicht genommene Aktienkapital mit 100 Millionen Kronen angerechnet wird. Der Staat erhalte für seinen Apport der Fischamender Anlagen und Einrichtungen 80 Millionen Kronen in Aktien (Schätzung pro 1. Oktober 1919: 40 Millionen Kronen) und 20 Millionen in barem. Der Rest von 20 Millionen Kronen auf das Aktienkapital werde von Dr. Kranz in barem geleistet. Diese in österreichischen Kronen ausgedrückte Verteilung des Aktienkapitals werde der Umrechnung in Schweizer Francs mit 1:100, also für den Werksvertrag 1 Million Francs, an durch Dr. Kranz bar eingezahlten Aktien 200.000 Francs, für die Fischamender Anlagen und Einrichtungen 800.000 Francs neben 20 Millionen Kronen bar zugrundegelegt, da die Errichtung einer Schweizer Aktiengesellschaft in Aussicht genommen ist. Für letztere sprächen nicht nur gewisse gegenüber den Ententemächten gebotene Vorsichten, sondern vor allem die Erwägung, daß sich der Absatz der gesamten Erzeugung der Fischamender Werke unter der Flagge einer Schweizer Gesellschaft insbesondere nach den Ententeländern leichter gestalten werde, als unter österreichischer Firma. Auf diese Konstruktion als Schweizer Gesellschaft seien auch die Delegierten der parlamentarischen Klubs speziell aufmerksam gemacht worden, die auch ihre Zustimmung ausdrücklich erteilt hätten.

Eine Steigerung der 40% betragenden Beteiligung des österreichischen Staates an der Gesellschaft auf 45% werde sich bei einer Vermehrung des Aktienkapitals dadurch ergeben, daß der Staatsverwaltung nach dem Vertragsentwurfe das Bezugsrecht im Ausmaße von 100.000 Francs einzuräumen ist.

Die neue Gesellschaft trete in sämtliche Anstellungs- und Arbeitsverträge des Fischamender Werkes ein und übernehme auch einen Teil des Personals der Generaldirektion der staatlichen Industrierwerke, ferner übernehme sie in sämtliche Lieferverpflichtungen der Fischamender Werke sowie die in Arbeit befindlichen Halbfabrikate und die lagernden

Fertigfabrikate zu den Selbstkosten der Fischamender Werke.

Nach sechzig Jahren falle das gesamte Eigentum der Gesellschaft dem österreichischen Staate zu. Lediglich im Interesse einer entsprechenden Fortführung des Betriebes bis zum Ablauf der sechzig Jahre sei die Bestimmung getroffen worden, daß der Gesellschaft der dann noch vorhandene Wert der von ihr in den letzten Jahren vorgenommenen Investitionen zu ersetzen ist. Eine Abkürzung der Heimfallsfrist unter die Dauer von sechzig Jahren würde die Absatzfähigkeit und damit auch den Wert der Aktien für die Staatsverwaltung beeinträchtigen.

Vor Abschluß des Vertrages werde die Zustimmung der Reparationskommission eingeholt werden.

Das beste Anbot für die Umwandlung der aus einem Holz- und einem Metallwerk bestehenden W ö r t h e r W e r k e in eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung sei von der Holzfirma J. S. Glesinger im Vereine mit der Metallfirma Jakob Neurath in Wien gestellt worden.

Es solle eine Aktiengesellschaft mit 30 Millionen Kronen Kapital errichtet werden, an der der Staat mit 40% beteiligt sein werde. Redner erläutert eingehend den mit diesen Proponenten abzuschließenden Vertrag und dessen Vorteile in staatswirtschaftlicher Beziehung. Der Abschluß desselben habe jedoch zur notwendigen und begreiflichen Voraussetzung, daß die Vorverhandlungen, die von den Unternehmern mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wegen Überlassung von zirka 15.000 m³ Schadenshölzern und wegen Sicherung eines jährlichen weiteren Holzbezuges von 5000 m³ eingeleitet worden seien, vor Wirksamkeit des Vertrages zu einem für die Gesellschaft günstigen Abschlüsse führen. Der Abschluß dieser Verhandlungen sei sehr dringend, da die Offerenten wegen möglicher Änderung in den Geldverhältnissen sich mit ihrem Anbote nur bis zum 31. d. M. gebunden hätten. Zuvor müsse auch in diesem Falle noch die Zustimmung der Reparationskommission eingeholt werden. Redner fügt bei, daß es für den Betrieb des Wörther Werkes mit Rücksicht auf den gänzlichen Mangel an Unterkünften für Angestellte sehr wichtig sei, das vom Bundesministerium für Heerwesen noch nicht rückübergebene Gewehrdepotgebäude dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Zwecke der Wörther Werke ehestens zur Verfügung zu stellen, weshalb Redner den mit der Leitung des Heeresamtes betrauten Bundesminister für Inneres und Unterricht ersuche, die nötigen Weisungen ehestens erteilen zu wollen.

Der Ministerrat genehmigt sodann nach einer kurzen Debatte, in welcher auf das mit den politischen Parteien hergestellte gegenständliche Einvernehmen hingewiesen wurde, die

Errichtung der beiden in Vorschlag gebrachten Gesellschaften für die Industrierwerke in Fischamend und Wörth und den Abschluß der mit den Gründungsproponenten abzuschließenden Verträge.

17.

Bezugsregelung der Staatsangestellten.

Ministerialrat Dr. Wilfling berichtet, daß bei den am 8. d. M. im Bundeskanzleramt aufgenommenen Verhandlungen mit den Vertretern der in der „Arbeitsgemeinschaft“ zusammengeschlossenen Staatsangestelltenverbände (Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten und Zentralverband der Staatsangestelltenvereine Österreichs) den Regierungsvertretern ein 18 Punkte umfassendes Forderungsprogramm vorgelegt worden sei.

Die eigentlichen Lohnforderungen beinhalten dadurch, daß eine Erhöhung des Gehaltes um 128 Prozent bei ziffernmäßig gleichbleibendem Ortszuschlag gefordert werde, für die Angestellten in der Ortsklasse II eine glatte Verdopplung von Gehalt und Ortszuschlag.

In der Ortsklasse III würde die Erhöhung von Gehalt und Ortszuschlag 105 Prozent

„	„	„	II a	„	„	„	„	„	„	102.5	„
„	„	„	I a	„	„	„	„	„	„	97.8	„
„	„	„	Wien	„	„	„	„	„	„	95.7	„ betragen.

Für Wien werde noch eine besondere „Wiener Zulage“ gefordert, sodaß nur die Beamten in Orten der Ortsklasse I a unter dem Durchschnitt der 100 prozentigen Erhöhung bleiben würden.

Die Teuerungszulage und die Frauen- und Kinderzulage solle für alle Ortsklassen verdoppelt werden.

Im engen Zusammenhange mit diesen Forderungen werde verlangt, daß jedem Beamten im Monat März und zwar bis zum 15. März als äußersten Termin, eine Zuwendung im Ausmaße des im März bezogenen Gesamtmonatsbezuges gegeben werde.

Bei der Verhandlung über diese Forderungen hätten die Vertreter der Regierung den Standpunkt eingenommen, daß eine auf dem Rangklassensystem aufgebaute Regelung der Bezüge nicht als Ausgangspunkt für die Verhandlungen zu dienen vermöge, daß diese Regelung vielmehr nur im Zuge der Besoldungsreform stattfinden könne. Es sei darauf hingewiesen worden, daß der Entwurf des Besoldungsgesetzes in den nächsten Tagen den Organisationen zur Begutachtung zugehen werde und daß es nicht angehe, in einem so vorgeschrittenen Stadium neuerdings auf Grund des Rangklassensystems eine Neuregelung

der Bezüge durchzuführen.

Die Regierungsvertreter hätten der weiteren Forderung nach einer Regelung auf Grund der bisherigen Bezüge im Wege eines fünften Nachtrages zum B.-Ü.-G. entschieden Widerstand entgegensetzen zu müssen geglaubt, und zwar umsomehr, als aus den Äußerungen der Organisationsvertreter klar hervorzugehen schien, daß sie die Absicht haben, die Beratungen über die Besoldungsordnung monatelang hinauszuziehen.

Eine Einigung in dieser Frage sei nicht zu erzielen gewesen, da die Angestelltenvertreter stets darauf verwiesen, daß sie eine Verzögerung nicht zulassen könnten, sondern auf einer sofortigen Regelung, die nur auf Grund des bestehenden Systems möglich sei, bestehen müßten. Im Zusammenhange damit sei sodann die Forderung nach Vorauszahlung eines Betrages im Ausmaße eines einmaligen Monatsbezuges für März 1921 in Verhandlung gezogen worden.

Seitens der Regierungsvertreter sei der Geneigtheit Ausdruck gegeben worden, in der Frage dieser Vorauszahlung ein Entgegenkommen zu zeigen, ohne daß eine Zusage in irgend einer Weise gemacht worden sei. Die Angestelltenvertreter erklärten, bis morgen auf einer Zusage und auf der Flüssigmachung der Vorauszahlung bis längstens 15. März unbedingt bestehen zu müssen.

Diese Frage sei daher gegenwärtig besonders dringend; eine Einigung über die Vorauszahlung für den Monat März werde den ruhigen Verlauf der weiteren Verhandlungen gewährleisten.

In dem aufgestellten Umfange könne die Forderung deshalb nicht erfüllt werden, weil dadurch der künftigen Regelung hinsichtlich der Familienzulagen, deren Verdopplung auf keinen Fall werde zugestimmt werden können, vorgegriffen würde.

Abgesehen von der erheblichen Mehrbelastung würde die Verdopplung der Familiengebühren auch mit dem in letzter Zeit mit Erfolg schärfer betonten Leistungsprinzip im Widerspruche stehen und überdies über die Regelung, wie sie jüngst in der Gemeinde Wien durchgeführt wurde, weit hinausführen.

Überhaupt wäre es im jetzigen Zeitpunkte gefährlich, Zugeständnisse auch hinsichtlich einer einmonatlichen Vorauszahlung zu machen, die über die Zugeständnisse an die Wiener städtischen Angestellten hinausgingen. Die Folgen wären unbedingt neue Lohnforderungen der städtischen Angestellten, die letzten Endes wieder der Staat zu tragen hätte. Die Regulierung der Gemeinde Wien werde daher für die Vorauszahlungen des Monates März richtunggebend sein müssen.

Andrerseits sei eine gewisse Richtlinie durch die Bezugsregelung der

Eisenbahnbediensteten gegeben, die insoweit in Frage komme, als die unteren Gruppen der Angestellten im Bundesdienste nicht oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als im Eisenbahndienste. Redner erörtert sodann des näheren die Grundsätze, auf denen die Bezugsregelung der Gemeinde Wien aufgebaut ist. Wenn man diese Regelung zur Grundlage nehme, würde sich für jeden Angestellten für den Monat März eine Nachzahlung im Ausmaße seines Gehaltes samt Ortszuschlag und außerdem die Differenz zwischen seiner bisherigen Teuerungszulage und jener Teuerungszulage, die ihm umgerechnet auf 1 Monat nach dem neuen Schema der Gemeinde Wien gebühren würde, ergeben.

Redner meint abschließend, daß die im Monate März zu leistende Anzahlung auf Grund der Wiener Gemeinderegulierung in der oben dargestellten Form durchzuführen wäre und stellt den Antrag, der Ministerrat wolle die mit den Verhandlungen mit den Organisationsvertretern betrauten Vertreter ermächtigen, auf dieser Grundlage in Verhandlungen einzugehen.

Nach einer eingehenden Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden die Bundesminister Dr. Grimm und Dr. Pesta sowie die Sektionschefs Wenedikter und Dr. Uebelhör, weiters Ministerialrat Dr. Wilfling beteiligten, erteilt der Ministerrat die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, daß die endgültige Bezugsregelung nicht durch einen fünften Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze sondern im Rahmen der Besoldungsreform zu erfolgen haben wird.

57. 9/3. 8 Uhr	57. 9./3. Sektionschef Mayer, [...] Mauler – ad 13 Pergelt – ad 14 Wenedikter, Wilfling, Gruber, Uebelhör, Feiler – ad 20 Joas, Wilfling, Gruber Jäckl – ad 2 Masanec, Alter, Baernklau – ad 8
Mayr ersucht Minister bei Budgetdebatte im Haus anwesend sein.	
<p><u>Papierfrage</u> <u>Heinl:</u> Es tritt abermals eine Preiserhöhung ein und die Zeitungen können nicht mehr nach. Die Parteiführer haben sich geeignet [sic!, vermutl. „geeignet“], dass aus Exportabgabe diese Preisübernahme. Appell an Finanzminister: Gefahr, dass die Sozialdemokraten verlangen, dass die ganze Exportabgabe für die Zeitungen zur Verfügung gestellt werde. 6 Kronen, also 15 oder 16 Millionen aus Exportabgabe. Ministerrat im Prinzip heute beschlossen, das aus der Exportabgabe refundieren, ohne die Aktion der Sozialdemokraten abzuwarten. <u>Paltauf:</u> Ob denn das nötig ist, dass doch/durch ohne [...] <u>Heinl:</u> Preis ist durch Preis-Prüfungsstelle festgesetzt, also einwandfrei. <u>Joas:</u> Der Ministerrat hat beschlossen, den Abbau vorzubereiten. Es würde ein Widerspruch sein, wenn wir wieder erhöhen. Der Abbau der staatlichen Preiszuschüsse soll doch auch aufhören. Bei den Lebensmitteln bauen wir ab und hier soll wieder ein Zuschuss gemacht werden. Die Zeitungen erhöhen fort die Abonnenten und ich würde sehr bitten, wenn wir einen Schritt auf der abschüssig(?) werden und von einer Beschlussfassung heute absehen. <u>Mayr:</u> Ich möchte doch heute behandeln, weil mir gesagt wurde, dass der Abbau nur den [94] // großen Blättern nützt, aber die bürgerliche Presse in den Ländern hat den [...], und auch hier die auf weniger kaufkräftige Abonnements angewiesen ist, können nicht Schritt halten. Das ist unerträglich. Man soll doch auf diese Presse Rücksicht nehmen, sonst schneidet sich das Ministerium ins eigene Fleisch. <u>Heinl:</u> Man sollte die Kette nicht vergrößern auf</p>	<p>1) <u>Heinl:</u> Es tritt jetzt wieder eine Papierpreis-Erhöhung ein. Die Zeitungen können nicht mehr nach. Verschiedene Parteiführer haben sich darüber geeinigt, dass aus der Exportabgabe die Erhöhung den Zeitungen die Preise kommen werden. Sonst erklären die Sozialdemokraten, dass die ganze Papierabgabe für Zwecke der Zeitungen zur Verfügung gestellt wird. Per Kilogramm 6 Kronen, zusammen 15 bis 16 Millionen aus der Exportabgabe den Zeitungen zur Verfügung zu stellen. Der Ministerrat hatte im Prinzip beschlossen, dass den Zeitungen die Erhöhung der Papierpreise an der Papierexport-Abgabe refundiert wird. <u>Joas:</u> Der Ministerrat hat seinerzeit beschlossen, einen Abbau der Papierdotationszuschüsse abzubauen. Dazu ist die Erhöhung im Widerspruch mit dem Bestreben der Regierung zu sehen, die staatlichen Preiszuschüsse abzubauen. In der [...]preis-Frage wollen wir es machen. Bitte dringend heute abzusehen und der Finanzverwaltung erst einen Überblick zu gewähren über die finanzielle Tragweite. <u>Mayr:</u> Es ist richtig, dass die Regierung abbauen muss. Der Abbau nützt aber nur den Blättern, die auch Auslandsvaluta bekommen. Die gesamte bürgerliche Presse, die auf wenig kaufkräftige(?) Abonnements angewiesen ist, die können nicht Schritt halten gegenüber ihren Abonnenten mit Preiserhöhungen. <u>Heinl:</u> Das Finanzministerium Der Ministerrat</p>

<p>neue Zeitungen. Die Exportabgabe ist doch eingeführt worden, um den Zeitungen eine Prämie zu geben. Dass die Exportabgabe 29 Millionen trägt und die Zeitungen nur 9 Millionen bekommen. Ich würde bitten, dass man das Finanzministerium und mich ermächtigt, eine [...] Leistung ...</p> <p><u>Mayr</u>: Da die Exportabgabe eine steigende ist, würde das Finanzministerium keinen Schaden erleiden. Das Finanzministerium muss die Möglichkeit haben, sich die Sache zu überlegen.</p> <p><u>Heinl</u>: Vielleicht kann man doch heute eine Ermächtigung bekommen.</p> <p><u>Resch</u> stimmt zu. Alle Betriebsspesen sind erhöht worden. Wir würden uns politisch sehr stark schädigen. Eine große Zahl der Zeitungen müsste effektiv zusperrern.</p> <p><u>Breisky</u>: Unsere Zeitungen scheiden sich in drei Kategorien: Die ganz großen Blätter, die gut florieren, die mit einem Umlagerecht von den Organisationen getragen, sozialdemokratische und die in der Mitte liegen. Diese sägen wir einfach ab, wenn wir nicht eingreifen. Es ist ...</p> <p><u>Joas</u>: Soll man nicht Revision des Zuteilungsschlüssels vornehmen?</p> <p><u>Heinl</u>: Die größeren Zeitungen kommen nicht mehr in Frage, weil ...</p> <p><u>Mayr</u>: Die beiden Minister werden ermächtigt, in Fühlung zu treten und wenn verständigt, kann die Sache durchgeführt werden.</p>	<p>soll das Handels- und Finanzministerium mitermächtigen, eine bezügliche Verfügung zu erlassen.</p> <p><u>Resch</u>: Wie wir die Exportprämie eingeführt haben, ist uns vorgeschwebt, diese Subventionen zu decken. Es sollte kein Einnahme für die Finanzverwaltung werden.</p>
<p>2)</p> <p><u>Mayr</u>: Von Salzburger Landesregierung ersucht, Übergabe der Residenz in Salzburg möglichst rasch zu erfüllen.</p> <p>Jäckl</p> <p><u>Heinl</u>: Die Hofärrar-Verwaltung ist zu langsam.</p> <p><u>Jäckl</u>: Über Stand der Auseinandersetzung. Die Kommission, welche am 10.12. bestellt wurde: Zwei Sitzungen. Die Kommission hatte die Übergabs-Operate zur Überprüfung beschlossen, dass die Oberste Verwaltung Vorbereitungen trifft, um übergabsreif zu stellen. Gobelins, Hofreitschule, Lippizzanergestüt, Staatsapotheke werden in den nächsten Tagen übergaben werden. Objekte, die an den Kriegsgeschädigten-Fonds übergehen sollen: Häuser in Wien und in Baden. Diese Objekte binnen 14 Tagen übergabsreif.</p> <p><u>Mayr</u>: Jene Objekte werden von den Ländern so</p>	<p>2)</p> <p><u>Mayr</u>: Residenz Stadt Salzburg</p> <p><u>Heinl</u>: Die hofärrarische Verwaltung sollte [...]stens abschließen.</p> <p><u>Jäckl</u>: Die Übergabe-Kommission hat die bereits vorbereiteten Operate zu überprüfen und darüber Beschluss zu fassen. Die Oberste Verwaltung wird sich mit einer weiteren Reihe zu beschäftigen haben. Eine Reihe zinstragender Häuser in Wien und Baden.</p> <p>Diese Objekte werden einen Großteil des Fonds bilden (binnen 14 Tagen).</p> <p><u>Mayr</u>: Ich würde bitten, dass gerade diese</p>

<p>gedrängt werden, in der nächsten Zeit durchgeführt. Salzburg, Innsbruck, Ambras, etc. Die Kommission soll diese Objekte zunächst ... Übergabe an die Bundesregierung, und die Bundesregierung soll mit den Ländern - - - Die definitive Abrechnung der Bundesfinanz-Gesetz vorbehalten sollten.</p> <p><u>Joas:</u> Schwere Bedenken. Eigentum des Bundes. Individuelles Bundesgesetz notwendig. Das übernehmende Land muss auch die Lasten übernehmen. Unterbringung der Museen [95] //</p> <p>Die Frage der Überlassung der Objekte muss also als Veräußerung von Bundeseigentum aufgefasst werden.</p> <p><u>Heinl:</u> Soweit sind wir noch nicht. Die hofärrarische Verwaltung soll uns endlich übergeben. Erst dann wird es sich darum handeln - - - Die Staatsbau-Verwaltung hat die Objekte nicht übernommen. Das was glatt ist, soll doch endlich führen. Der H.S.R. soll doch mit allem Nachdruck auf die Übergabe der Objekte in das staatliche Eigentum drängen. Hofstallgebäude, Schönbrunn und obiges:</p> <p><u>Mayr:</u> - - - wie oben</p> <p><u>Haueis:</u> Ambraser Sammlung? Dazu heute nicht.</p> <p>1. An die Durchführungskommission ersuchen, möglichst rasch überzuführen.</p> <p>2.) Wenn von den Landesregierungen angefragt wird: Dass mit Beschleunigung daran gegangen wird.</p>	<p>Objekte nach deren Übergabe von den Ländern so gedrängt werden, [...] vorgekommen übergabsreif machen (Salzburg und Innsbruck). An die Bundesregierung und diese mit den Landesregierungen in Verbindung treten, wobei allerdings zu betonen wäre, dass die definitive Auseinandersetzung erst dem Bundesfinanz-Gesetz vorbehalten ist.</p> <p><u>Joas:</u> Schwere Bedenken, dass diese Objekte schlechthin übergeben werden. Ich glaube, dass dafür ein Bundesgesetz notwendig ist. Wenn aber solche Objekte aufgegeben werden, so müsste das Land auch die Lasten übernehmen (Erhaltung, Unterbringung der Museen und so weiter). Ich bitte, sich dahin zu entscheiden, dass die Frage der Überlassung dieser Objekte an die Länder als eine Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum aufzufassen ist.</p> <p><u>Heinl:</u> Soweit sind wir noch nicht. Es handelt sich uns darum, dass die hofärrarische Verwaltung uns das endlich übergibt. Das was glatt ist, soll möglichst bald ins Staatseigentum übergehen. Hofstallungen zum Beispiel für die Wiener Museen sehr nötig. Also mit einem gewissen Nachdruck.</p> <p><u>Mayr:</u> Wir bitten nur unsere Vertreter der Durchführung insbesondere, dass dieses Objekt zunächst an die Staatsverwaltung übergeben werden und den Landesregierungen eine bezügliche Mitteilung gemacht wird: dass erst nach der Übergabe an den Staat die Verhandlungen mit ihnen gepflogen werden. Angenommen.</p>
<p>3)</p> <p><u>Mayr:</u> Reisch wieder Direktor der Bodenkreditanstalt. Soll man ihn weiter mit den Pariser Verhandlungen betrauen? Ich glaube, ja. Das Finanzministerministerium wird einfach zur Kenntnis nehmen, dass das Finanzministerium weiter betrauen wird. <u>Bis auf weiteres weiterführen.</u></p>	<p>3.)</p> <p><u>Mayr:</u> Dr. Reisch wird wieder zum Direktor der Bodenkreditanstalt bestellt. Frage, ob ihm die Weiterführung der Pariser Verhandlungen anvertraut werden soll. Ich halte das für selbstverständlich. Wenn er auch Direktor ist, wird er die Interessen des Staates vertreten. Antrag: Reisch wird vom Finanzministerium weiter betraut, bis auf weiteres.</p>
<p>4)</p> <p><u>Heinl:</u> Hofbaubeamten. Franzoni. Karajan. Zugestimmt. Titel an Valpin(?). Sebek. Genehmigt.</p> <p><u>Mayr:</u> Holzbank(?). Verwaltungsratsstelle. Zurückgestellt.</p>	<p>4)</p> <p><u>Heinl:</u> Hoftheater ins Staatseigentum übernommen. Notwendig, dass man auch die Beamten in den Staatsdienst übernimmt. Weiters Personalien. Genehmigt.</p>

<p><u>Glanz</u>: Niederösterreichischer Landtag. <u>Entwurf Wahlverordnung</u> Niederösterreich. Beschluss: Keine Einsprüche erhoben - - -</p>	<p>5) <u>Glanz</u>: Landtagswahlordnung für Niederösterreich. Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Abwahlordnung und die Zulassung der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten. Zustimmung erteilt.</p>
<p>5 Niederösterreichischer Landtag. <u>Geschäftsordnung</u>. Genehmigt.</p>	<p>6) <u>Glanz</u>: Geschäftsordnung vom Niederösterreichischen Landtag.</p>
<p>6 <u>Heinl</u>: Zwei Personalien. Paschinger Adolf, Lenk Robert, Kommerzialräte. Genehmigt.</p>	<p>7) <u>Heinl</u>: Kommerzialräte.</p>
<p>7 <u>Grünberger</u>: Kunstdünger. Mit Rücksicht auf Erlass Eldarsch: Dahin Umgang nehmen, dass wir das Getreidegesetz und gleich darunter die Nachzahlung im Bundesgesetzblatt bringen. Es wird aufreizend, wenn man diese beiden Gesetze hintereinander publiziert. Antrag: Im Sinne der Elaborate des Land- und Forstwirtschafts-Ministerium die Düngeraktion sofort zu beginnen. Mit dem Finanzministerium in jedem Detail Fühlung genommen. <u>Haueis</u>: Nichts einzuwenden. Genehmigt.</p>	<p>8) <u>Grünberger</u>: Kunstdüngerverteilung. Ich möchte davon Umgang nehmen, dass im Staatsgesetzblatt das heute beschlossene Getreidegesetz und darunter die Nachzahlungsverordnung bringen. Die Verlautbarung ist auch nicht so dringend. Ein paar Tage kann man warten. Antrag: Im Sinne des Elaborats des Landwirtschafts-Ministeriums die Düngeraktion sofort zu beginnen. Mit dem Finanzministerium einvernehmlich gemacht. <u>Haueis</u>: Nichts einzuwenden. Genehmigt.</p>
<p>8) Brotpreisstaffelung <u>Joas</u>: Hierüber hat eine Besprechung stattgefunden im Abgeordnetenhaus, und zu ermächtigen, dass die Abänderungsanträge in die Wege geleitet werden. [96] // Sollte diese Freitags-Konferenz keine Abänderung bringen, dann bitte ich um die Ermächtigung, diese Anträge noch aufzunehmen. <u>Grünberger</u>: Wenn das Staffelgesetz schon bestünde, könnte man eine Reihe von Problemen lösen. Die Milchpreiserhöhung wäre auch viel leichter, wenn Staffelgesetz. Ich bitte, dass man sich möglichst sputet. Druckkosten also da [...] <u>Baernklau</u>: Kalendarium. Und führt aus, dass die Verspätung unverschuldet.</p>	<p>9) <u>Joas</u>: Brotstaffelung <u>Grünberger</u>: Die ganz unverschuldete Verzögerung des Gesetzes macht ungeheure Schwierigkeiten. Bitte, dass man sich in diesen Arbeiten möglichst beeilt. Wenn alles glatt geht, die Durchführung in der Praxis wird noch Wochen in Anspruch nehmen. <u>Baernklau</u>: Budget 29/1 Beschluss: Industrie- und Agrarkonferenz, 5/2 Industriekonferenz</p>

<p>Kleingewerbekonferenz.</p> <p><u>Haueis:</u> Ob die Regierungsvorlage wegen Brotaufgabe nicht berührt. Ich möchte dagegen protestieren, dass das gleichzeitig behandelt wird, weil angeregt wird, dass Satz fallen gelassen wird.</p> <p><u>Joas:</u> Haueis hat erklärt bereit zu sein zu verzichten, gegen Aufgabe der Aufzahlung auf den Getreidepreis. Wenn zwei Kronen weggenommen werden von ... wäre der Finanzminister bereit, auf die Brotaufgabe für die Landwirte zu verzichten.</p> <p><u>Haueis:</u> Vielleicht hat es Aussicht, wenn wir eine Besprechung abhalten. Fink.</p> <p><u>Grünberger:</u> Wenn der Finanzminister bei der Brotaufgabe ein Zugeständnis macht, gleichzeitig Nachzahlung vermindert, das würde nach außen ganz anders aussehen. Das wäre bei einer Aussprache zu erzielen.</p> <p><u>Joas:</u> Wir haben allen Grund dahin zu wirken, dass bald verabschiedet wird. Gut möglich, dass die Agrarkonferenz noch zusammentritt. Vielleicht auch Freitag Nachmittag, sodass Samstag im Finanzausschuss verhandelt werden kann.</p> <p><u>Mayr:</u> Im Fordern sind die Beamten sehr rasch. Im Bewilligen ist der Nationalrat sehr langsam. Wir werden zunächst Haueis bitten, dass die Konferenz bald abgehalten wird. Anträge des Finanzministeriums genehmigt. Mit den Bedingungen, die wir jetzt ausgemacht haben.</p>	<p>stattgefunden, Komitee eingesetzt. 12/2 Agrarkonferenz. 25/2 hat getagt das Komitee.</p> <p><u>Haueis:</u> Damit das Gesetz über die Brotaufgabe nicht berührt wird. Ich wäre dagegen und würde glauben, dass dieses Gesetz jetzt zurückgezogen werden sollte.</p> <p><u>Joas:</u> Grimm hat schon gesagt, dass er bereit wäre, auf diese Auflage zu verzichten im Zusammenhang mit einer Ermäßigung des Getreidepreises.</p> <p><u>Grünberger:</u> Es wäre gut, wenn Grimm bei der Brotaufgabe ein Zugeständnis macht, dass man gleichzeitig die Nachzahlung vermindert. Das würde nach außen wirken.</p> <p><u>Joas:</u> Wir haben allen Grund hinzuwirken, dass die Vorlage möglichst bald verabschiedet wird. Nun ist es möglich, dass auch das Agrar-Komitee zusammenkommt. Vielleicht nach der Sitzung mit den Kleingewerbe-Treibenden am Freitag.</p> <p><u>Mayr:</u> Wir werden zunächst Haueis bitten, dass diese Konferenz möglichst bald stattfindet (5 Uhr).</p> <p>Angenommen.</p>
<p>9) <u>Joas:</u> 15 Millionen Levantinstaler. Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>10) <u>Joas:</u> Levantinstaler. Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10) Telegraphenarbeiter <u>Pesta.</u> <u>Wilfling.</u> <u>Joas:</u> Ist das im Einvernehmen mit uns geschehen? <u>Wilfling:</u> Es ist außerordentlich gefährlich, weil eine Nachzahlung für 1921 verlangt wird, und das gleiche Zugeständnis kann den anderen Angestellten nicht vorenthalten werden. Kann man wissen, was das ausmacht? <u>Pesta:</u> Das war in der Eile nicht möglich. <u>Wilfling:</u> Mehr als ein Drittel [...] aller Rangklassen kommt in Betracht für die Titulierung. Das macht sehr viel. Eine sehr</p>	<p>11) <u>Pesta:</u> Telegraphen-Angestellten-Forderung.</p> <p><u>Wilfling:</u> Bedenklich wegen Nachzahlung des Volljahres-Betrages.</p> <p>Mehr als ein Drittel jedes Personalstands käme in Betracht.</p>

große Summe für alle. Speziell dieser Umstand war es, der mich bestimmt hat, nicht abzuschließen, sondern vorzubehalten dem Ministerrat. Sollte man nicht anbieten, ziffernmäßige Beträge geben?

Pesta: Ich bin aus allen Wolken gefallen. Mir wird gemeldet, dass das die Formulierung ist und nun höre ich, dass das nicht der Fall ist. Wenn morgen die Telegraphen-Angestellten erfahren, dass man morgen wieder in Verhandlungen tritt.

Resch: Das heißt, künstlich einen Streik provozieren. Sind das keine kleinen Wirkungen(?), dann sind wir nicht gebunden. Dann wäre es besser, sich die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Pesta: Dieser Vertrag für den Ministerrat ist doch dort formuliert worden. [97] //

Joas: Wie war denn der Vorgang?

Wilfling: Aber nein. Es ist heute nur gesagt worden, dass der Ministerrat erst heute Abend entscheiden wird.

Joas: Es wird auf alle Teile der Beamtenschaft und günstig einwirken. Ist ein reines Superplus auf die Belastungen, die uns noch drohen. Gerade mit Rücksicht auf die im Zuge befindlichen Verhandlungen, betreffend die allgemeinen Erhöhungen.

Pesta: Zur Beruhigung möchte ich sagen.

Mayr: Das ist für uns sehr unangenehm, weil wir nicht übersehen können, welche Wirkung es hat.

Resch: Antrag zur Kenntnisnahme, aber kein Beschluss gefasst, weil die Wirkung nicht zu übersehen. Finanzminister muss erst Berechnungen anstellen, weil ja auch die anderen Angestellten.

Mayr: Können wir das machen ohne Zustimmung des Nationalrates?

Resch: Für die Telegraphen-Angestellten war ja mit Zustimmung des Hainisch.

Wilfling: Lediglich Volksgeld abstellen.

Pesta: Das würde teuer kommen. Die Forderung ist entstanden dadurch, dass ...

Joas: Ohne Wissen der finanziellen Tragweite ist es nicht möglich, ja zu sagen.

Pesta: Akkomodiere mich dem Antrag Resch. Morgen Früh den Auftrag geben, das auszurechnen.

Breisky: Zunächst komme in Betracht eine Verständigung der Leute, dass Nachmittag die

Pesta: Das ist mir neu; wenn morgen die Telegraphen-Angestellten davon hören, so gibt es morgen einen Streik.

Joas: Wenn das zurückwirkt auf alle Gruppen, so ist das sehr bedenklich.

Pesta: Bereits vorgestern ist der 1.1.21 zugestanden worden.

~~Das Zugeständnis, dass man den 1.1.21 in die Überführungs-Bestimmungen aufgewiesen.~~

Resch: Ministerrat hat den Bericht vorläufig zur Kenntnis genommen, konnte aber keinen Beschluss fassen, weil er sich nicht klar war über die finanziellen Auswirkungen. Finanzministerium und Verkehrsministerium werden morgen Berechnungen anzustellen haben.

Pesta: Die Forderung ist nur entstanden, dass sich nach jener Beförderung ...

Breisky: Zunächst käme eine Verständigung der Leute in Betracht, dass Nachmittag die

<p>Entscheidung fällt. Wie ist aber der Vorgang? Soll man den Hauptausschuss fragen? // <u>Wilfling</u>: Das gehört alles in die Besoldungsordnung. Na, was soll ich denn da machen? <u>Resch</u>: Morgen muss die Entscheidung fallen, sonst Streik. <u>Pesta</u>: Grundsätzlich zustimmen, aber morgen Vormittag ein finanzielles Bild machen. <u>Joas</u>: Dann fehlt uns aber jede Rückzugsmöglichkeit. <u>Pesta</u>: Die fehlt uns sowieso. Sind die Herren mit diesen Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Kabinettsrat. Antrag Pesta genehmigt.</p>	<p>Entscheidung fällt. Wie ist dann die Bedeckung?</p> <p><u>Pesta</u> bittet, Ministerrat soll grundsätzlich zustimmen, morgen Vormittag kurz Bild sich machen über die finanziellen Auswirkungen.</p> <p>Antrag: Grundsätzlich einverstanden und im kurzen Wege. Angenommen.</p>
<p>11) <u>Breisky</u>: Erzbischof von Salzburg Genehmigt.</p>	<p>12) <u>Breisky</u>: Punkt 6)a.) Genehmigt.</p>
<p>12) 6b.) Lehrpersonen [Mauler, Mayer]</p> <p><u>Joas</u>. 300.000 Ich muss sagen, dass die Mittelgruppe wesentlich besser gestellt wird, als die Beamten der Gruppe A. Bitte daher abzusehen. <u>Breisky</u>: Beamte mit 35 Jahren: 13600; Lehrer mit 24 Jahre ab 16000 Kronen. Jetzt in der A 28 bzw. 26,5 Bezüge der 5. Rr. Die Lehrer verlangen nun, dass sie ... <u>Heinl</u>: Es ist für das Lehrpersonal an gewerblichen Mittelschulen schon sehr schwierig, Kräfte zu finden. [98] // Aus diesem Grund habe ich die Anträge des <u>Breisky</u> sehr begrüßt. Ich [...] das Finanzministerium sich anschütten <u>Wilfling</u>: Nur ein kleiner Teil ist früher befördert worden. Ein kleiner Bruchteil. Die Maßnahme jetzt ist aber eine allgemeine. Jeder soll eine Zulage erhalten. Das ist eine verkappte Gehaltserhöhung aller staatlichen Lehrpersonen. Nun verlangen sie am 1./7. eine Angleichung an die Postsparkassen. Dann kommt die allgemeine Regelung. Die Zulage ist gar nicht [...]. Nur dort, wo der Lehrer mit gleichen Dienstzeiten weniger hat als der A-Beamte nach dem Beamten-Übergangsgesetz. <u>Breisky</u>: <u>Sektionschef Mayer</u>: Wir haben die Ansicht des Finanzministers ja eingesehen. Die Organisation hat aber nicht abweichen wollen. Wenn die Forderung nicht erfüllt [wird], so werden sie die</p>	<p>13) <u>Breisky</u>: Punkt 6)b). <u>Joas</u>: Durch diese Zulagen-Gewährung wird die Mittelgruppe der Mittelschullehrer wesentlich bessergestellt als die Beamten der Gruppe A. <u>Breisky</u>: Der Beamte ist der Lehrer ...</p> <p><u>Heinl</u>: Für das Lehrpersonal an gewerblichen Mittelschulen finden wir heute keine Anwärter mehr. Wir müssen trachten, die Lehrpersonen halbwegs gut zu stellen.</p> <p><u>Wilfling</u>: Alle Aufbesserungen, die den Beamten zugekommen sind, haben immer dazu geführt, daß ein Teil früher befördert worden ist. Die Maßnahme, die hier vorgeschlagen wird, ist aber eine allgemeine. Das ist eine offene Gehaltserhöhung aller staatlichen Lehrpersonen.</p> <p><u>Breisky</u>: Wenn eine Gruppe an dem Fortschreiten einer anderen Gruppe nicht teilnimmt, fühlt sie sich zurückgesetzt.</p>

<p>schärfsten ...</p> <p>Wenn der noch fünf Minuten redet, so kann das Kabinett nicht nach London fahren, weil sie ganz verblödet sind.</p> <p><u>Mayr:</u> Solange der Unterrichtsausschuss und der Finanzausschuss nicht einig sind, kann man zu keiner Entscheidung kommen. Das Ministerkomitee(?) muss nochmal zusammentreten.</p> <p><u>Pesta:</u> Das ist aber in den Forderungen des Zentralamts[...] mit drinnen.</p> <p><u>Joas:</u> Einbeziehung in die allgemeinen Verhandlungen. Wenn Einvernehmen der Ministerien nicht zu erzielen ist, dann zurückgestellt.</p>	<p><u>Mayr:</u> So lange Unterrichtsministerium und Finanzministerium nicht einig sind, können wir uns nicht einigen.</p> <p>Zurückgestellt. (Einvernehmen Finanz, Unterricht und Handel bzw. Einbeziehung in die allgemeinen Verhandlungen).</p>
<p>13) Bundesstraßen. Genehmigt.</p> <p>§ 7 Abs. 2 Pergelt.</p> <p><u>Pesta</u> „eine im Bundesgesetzblatt § 7 Abs. 2“ - - Keine Einwände?</p> <p><u>Pergelt:</u> Wir hatten nicht vor, eine Verordnung herauszugeben. Ich möchte daher bitten, davon absehen zu wollen. Einvernehmen werden wir pflegen. Daher braucht es nicht besonders festgelegt werden.</p> <p><u>Pesta:</u> Noch würden die Referenten sich besprechen und grundsätzlich zustimmen der Einbringung.</p> <p><u>Joas:</u> § 8 die vereinbarte Fassung. Eine(?) Enteignungssache. Genehmigt.</p>	<p>14) <u>Heinl:</u> Punkt 4. Wunsch Glanz wird berücksichtigt werden.</p> <p><u>Pesta:</u> Weiter unsere Zuständigkeit, in diesem Fall durch eine im Bundesgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Durchführungsverordnung sichergestellt wird. (§ 7 2. Abs.) Beschluss: Grundsätzliche Ermächtigung zur Einbringung unter Vorbehalt einer Referenten-Besprechung.</p> <p><u>Joas:</u> § 8 die von Finanzministerium gewünschte Fassung. (Angenommen.)</p>
<p>14) <u>Glanz</u> Punkt 5. Angenommen</p>	<p>15) <u>Glanz:</u> Punkt 5). Angenommen.</p>
<p>3.a) <u>Joas:</u> - - - Abänderung des Entwurfs. <u>Heinl:</u> Ich bin nicht einverstanden, weil ein großes Unrecht geschieht. Ich sehe nicht ein, warum man auf ein Gesetz wartet. Man kann doch jetzt schon übernehmen. Wir haben so viele Werte übernommen, dass man doch eine Besserstellung vornehmen kann. Wenn jedes Ressort die Beamten übernimmt, dann bleiben höchstens 200 übrig. Ich möchte bitten, dass die Vorlage abgeändert wird. Entweder so behandelt wie [...] oder durchgesiebt wird, wer wird übernommen. Dann kann man ein Gesetz für die übrigen einbringen.</p>	<p>16) <u>Joas:</u> Punkt 3)a) <u>Heinl:</u> Den Hofbediensteten wird ein großes Unrecht zugefügt. Es haben vielleicht keine Staatsangestellten [...] Kategorie durch den Umsturz so gelitten, wie Staats- Hofangestellten. Man soll jetzt gleich praktisch die Übernahme vollziehen und nicht erst auf das Gesetz warten. Bittet, die Vorlage entweder so abzuändern, dass sie gleichbehandelt werden wie die übrigen Staatsangestellten. Oder dass jetzt untersucht wird, wer unterkommen wird in den Staatsdienst.</p>

<p><u>Joas</u>: Eine gewisse Ungleichmäßigkeit gegenüber den Offizieren. Das Gesetz ist darauf abgestimmt. Wir brauchen das Gesetz, um eine Pension zu geben. Ohne gesetzliche Grundlage kann man die Übernahme nicht durchführen. [99] //</p> <p><u>Joas</u>: Bitte, den Fragenkomplex gemeinsam durchberaten mit Apothekern. Zurückgestellt.</p>	<p><u>Joas</u>: Beim nächsten Ministerrat nochmals zur Beratung.</p> <p>Im nächsten Ministerrat.</p>
<p>14) <u>Helly</u>. Hofapotheken. Individuelle Übernahme nach Maßgabe des Bedarfs. Namen:</p>	<p>17) <u>Helly</u>: Punkt 7 Auf der Basis der individuellen Übernahme ange[...] nach Maßgabe des unumgänglichen Bedarfs.</p>
<p>15) <u>Joas</u>: 3.b) <u>Heinl</u>: Kann man das nicht ausdehnen auf alle staatlichen Betriebe? Auch für Montan-Betriebe wäre das zweckmäßig. Ich behalte mir vor, auch für meine Betriebe das einzubringen. <u>Joas</u>: Die anderen Betriebe aber unterliegen der Erwerbssteuer. Im Abgeordnetenhaus wurde das nur für die Salinen verlangt.</p>	<p>18) <u>Joas</u>: Punkt 3)b). <u>Heinl</u>: [...] Abgeordneten für alle Montanbetriebe. Bittet einen Anlass-Antrag nach ähnlichen Gruppensätzen für seine Betriebe einbringen zu dürfen. [102] //</p>
<p>16) Wörth, Fischamend. 50 Millionen Neurath, Glesinger. 100 Millionen Dr. Kranz. Wiener Mittag Abend 100 Millionen (bis 18/3. Ermächtigung) Ellenberg, Baur, Vomes Schürff und Ing. - - - Spalowsky, Odehnal, Partik 40 Prozent ist der Staat beteiligt. Linograph Setzmaschinen. Gemischtwirtschaftliche Organisation. Wir haben die Bewertung überprüft. Schätzwert Frühjahr 1920. // Genehmigt.</p>	<p>19) <u>Heinl</u>: Wörth und Fischamend. In beiden Teilen Staat mit 40 Prozent beteiligt. Angenommen.</p>
<p>17) Bezugsregelung <u>Wilfling</u>: <u>Grimm</u>: Deckt sich das mit den Eisenbahnern? <u>Wilfling</u>: Unten deckt sich die Vorlage mit den Eisenbahnern, oben geht sie darüber hinaus. <u>Grimm</u>: 2400 Kronen für März haben wir uns errechnet. Deckt sich das? <u>Wilfling</u>: Nein, es ist ein abgestufter Betrag. Ich bin der Ansicht, dass wir unter diesem Betrag absolut nicht durchkommen werden. Eine</p>	<p>20.) <u>Grimm</u>: Beamtenforderungen. <u>Wilfling</u>.</p>

Prozent-Erhöhung müsste gegeben werden, in Abstufungen. Es ist ein gesunder Gedanke, der freilich im staatlichen Dienst nicht wirksam werden kann.

Grimm: Es scheint mir merkwürdig, dass jetzt doch verhandelt wird über die Form, dass wir jetzt präjudizieren sollen. Ist das reiflich überlegt? Wir kommen mit den Eisenbahnern in einen Konflikt. Aber das wir schon bei den Vorschuss-Zahlungen - das ist doch auch keine Verhandlungstaktik. Ist es nicht möglich, dass man mit dem Vorschuss von 2500 Kronen, den man wieder auszahlen könnte, darüber hinaus kommen kann? Wir müssen doch auch mit den Eisenbahnern rechnen?

Wenedikter: Die Vertreter der Eisenbahner waren auch gestern vertreten. Die ganze Beamtschaft ist einhellig dafür, dass ... Mit einem Betrage von 2500 Kronen heranzutreten, wäre ganz ausgeschlossen.

Uebelhör: Der Betrag von Jänner und Feber ist schon deshalb nicht dissentiert, weil er auf dem Gehalt der niedrigsten Beamtenkategorie. Es müssen Prozente bestimmt sein. [100] //

Wilfling: Darin liegt jährlich die große Forderung. Wir kommen nicht hinweg, wenn wir nur das geben und die Leute auf die Besoldungsreform vertrösten. Wir würden hinweggefegt werden. Die Sache wollen die Leute nicht mitmachen. Wir müssen ihnen beim Vorschuss zeigen. Wenn man den 5. Nachtrag nicht machen kann, so kostet es mehr.

Grimm: Ich begreife, dass es näher liegt, wenn man es vermeiden kann.

8,820,000.000.

Pesta: Größere Differenzierungen sind überhaupt für die Eisenbahner nicht erträglich.

Feiler: Es wäre die einzige Möglichkeit, über die Wirkung hinwegzukommen.

Grimm: Der Feiler führt jetzt schon zwei Beispiele an, die - - - Dann müssen sie jene zwei Minister ganz persönlich überzeugen, dass es nicht geht. Denn wir können das nicht immer mit den Gleisen übereinander greifen. Die einen wollen eben das AI[...]prinzip und die anderen das Leistungsprinzip. Es wird ja zu Reibereien kommen, aber wir können doch nicht von einer Hand in die andere hinein schöpfen. Es muss doch wenigstens festgestellt werden. Die ...

Pesta: Ich kann dem Herrn Minister Grimm nur rechtgeben. Seit in der positiven Lohn-

Grimm: Nachdem jetzt verhandelt wird wegen der Regelung, ist es merkwürdig, dass die Beamten verlangen, dass wir uns präjudizieren sollen. Eine Frage, ob nicht möglich wäre, dass man mit dem Vorschuss, den man mit Monat März auszahlen würde, darüber hinüber würde.

Wenedikter: Ein gleichmäßiger Vorschlag ist ganz unmöglich bei dieser Stimmung der Beamtschaft. Es ist die ganze Beamtschaft auf den Punkt 17 eingeschworen.

Uebelhör: Der nachträgliche Betrag von 2200 schon deshalb nicht annehmbar, weil er auf den Bezügen der niedrigsten Angestellten aufgebaut war.

Wilfling: Es ist nicht möglich, dass wir nach dem 5. Nachtrag im Rahmen des heutigen Rangklassensystems hinwegkommen und ihnen die Besoldungsordnung nur immer zeigen und sagen: Ihr werdet dann die Bezüge bekommen. Wir müssen ihnen daher jetzt beim Vorschuss zeigen, dass wir differenzieren wollen und müssen daher Vorschüsse in abgestufter Art geben.

Grimm: Die Eisenbahner werden da ableiten für sich neue Forderungen. Wir können nicht zu einem halbwegs befriedigenden Ergebnis kommen, wenn jede Gruppe nur das herausgibt, was die anderen erhalten haben. Entweder die Eisenbahner haben sich(?) entschieden oder nicht, für die eine Art oder die andere (Leistungsprinzip oder AI[...])

Pesta: Sehr einverstanden mit Grimm; aber zu

Kommission diese 2. Geleis(?), sage ich immer wieder den Eisenbahnern, dass sie die Folgen früher werden fühlen. Ich habe den Appell schon aus eigenem befolgt.

Feiler

Wenedikt: Bund erwartet noch vor Ostern die Auszahlung.

Grimm: Was kostet 2400 Kronen für die Staatsangestellten?

Wilfling:

Grimm: Also 750 Millionen bis zum 15/3.! aufzutreiben //

Wilfling (stimmt nicht): Wir werden nicht nur einen höheren Betrag erfordern, sondern auch außerdem noch eine Zuwendung an die Vorkriegs-Beamten machen müssen. Die 930 Millionen sind 80 Millionen pro Monat, 6570 Millionen Mehraufwand für die Staatsbediensteten. Jetzt kommt dazu noch für die anderen, also 8 Milliarden, davon waren 4 Milliarden bedeckt. Wir haben also nicht diese 4, sondern noch dazu 2570 Millionen. Kann man nicht wenigstens den Eisenbahnern nichts auszahlen? Kassenbestände.

Breisky: Vorläufig ist noch nicht die Disposition bei den Beamten, sich zufrieden zu geben.

Grimm: Ich will an dem System nicht rühren, aber ich möchte dann den Eisenbahnern nichts geben.

Uebelhör: Ergeben sich auf die Eisenbahner keine Rückwirkungen aus der Regelung der Gemeinde Wien?

Pesta: Es ist jedenfalls sehr wahrscheinlich.

Uebelhör: Definitive Regelung durch 5.

Nachtrag. Was die Beamten anstreben, das ist die größere Gefahr.

Grimm: Vorschuss in zwei Teile teilen. 2 Raten.

Wenedikt: Davon haben wir doch nichts. Die Frage wäre schon zu ...

Wilfling: Es ist nicht gefährlich und nicht möglich, kleinere Beträge zu geben.

Breisky:

Grimm: Wenn man alles schiebt, was sich schieben lässt, bleiben 370 Millionen plus 200 Millionen. Das Auszahlungs-Kapital vor Votierung des [...] in zwei Raten. Pro März(?) innerhalb des Rahmens der Wiener Gemeinde 40 Prozent Ort, 80 Prozent Teuerung und

schwach, um die Leute bei der Stange zu erhalten.

Grimm: 2000 Kronen Vorschuss nur an die Staatsangestellten = 550. Dazu 200 Millionen, die Eisenbahner. Zusammen 6570 Millionen Aufwand für alle Forderungen (Nach dem Muster der Gemeinde Wien).

Breisky: Bei den Organisationen scheint aber noch nicht die Disposition zu bestehen, mit einer minderen F[...]ssen Auskommen ~~auszukommen~~ das Auslangen zu finden.

Grimm: Ich will damit nur rechnen, dass nicht wieder die Verkehrsangestellten mit beispiellosen Folgerungen kommen.

Vielleicht geht es, dass man den Vorschuss in zwei Teilen zahlt.

~~Pro-Kranz~~ Antrag: Unvorgreiflich(?) jeder Gestaltung der äußeren Regelung; erklären, dass die Regierung nicht an einen 5. Nachtrag denkt.

<p>Vorteil(?) jeder Gestaltung der künftigen Dauerregelung. Zentralverband wünscht, dass wir die Sicherheitswache zu den Verhandlungen einladen [101] //</p>	
	<p>Flüssigmachung einer Vorauszahlung für den Monat März im Rahmen der Bezugsregelung der Wiener städtischen Angestellten, zahlbar vor Ostern; sollte das Finanzgesetz früher erledigt werden, auch zu einem früheren Termin. Die einhellige Bezugsregelung soll nicht durch einen 5. Nachtrag zum Besoldungs-Übergangs-Gesetz, sondern im Rahmen der Besoldungsreform erfolgen.</p> <p>Anerkennung der Arbeitsgemeinschaft, die Sicherheitswache, die im Bund organisiert ist, zu den Verhandlungen gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft beizuziehen, wird nicht Folge gegeben, im Hinblick darauf, dass eine solche Einladung nach der bereits erfolgten inoffiziellen Fühlungnahme von der Sicherheitswache überhaupt nicht angenommen würde.</p> <p>Schluss ¼ 2</p>

MRP Nr. 57 vom 9. März 1921

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Mitteilung zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Vom Landtage Niederösterreich Land beschlossener Entwurf eines Verfassungsgesetzes vom 8. März 1921 über die Landtagswahlordnung und eines Gesetzesbeschlusses über die Zahl der in die einzelnen Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten; Antrag des Verfassungsausschusses über die Landtagswahlordnung (1 Seite); Verfassungsgesetz (17 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortragsauszug (1 ½ Seiten): Vom Landtage Niederösterreich Land beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages Niederösterreich-Land

Beilage zu Punkt 7, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Information zur Kunstdüngerverteilung an die Landwirtschaft (5 Seiten); Tabelle (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Finanzen Zl. 22.062, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Abänderungsanträge zum Gesetzesentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise auf Grund der Ergebnisse der Industrie- und der Agrarkonferenz (7 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Forderung der Telegraphenangestellten hinsichtlich Überführung in die Besoldungsordnung

Beilage zu Punkt 11, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Salzburg, Erzbischof, Erhöhung der Dotation

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (8 Seiten): Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten; Tabelle (1 Seite)

Beilage zu Punkt 13, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesentwurf betreffend die Bundesstrassen; Bundesgesetz (18 ½ Seiten); Erläuternde Bemerkungen (12 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 14, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Bestellung des österreichischen Delegierten für den österreichisch-ungarischen Grenzregelungsausschuss

Beilage zu Punkt 15, [Bundesminister für Finanzen] Zl. 59.288, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden mit Rücksicht auf den Betrieb von Tabakfabriken und Salinen

Beilage zu Punkt 16, [Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Ministerratsantrag (7 ½ Seiten): Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden mit Rücksicht auf den Betrieb von Tabakfabriken und Salinen; Vereinbarung zwischen der Österreichischen Staatsverwaltung und Dr. Josef Kranz (60 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 17, [Bundesministerium für Finanzen] 120.008, Ministerratsvortrag (7 ½ Seiten): Bezugsregelung der Staatsangestellten

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 530, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten):
Übernahme des in den ehemaligen hofärztlichen Apotheken angestellten Personales in den
Staatsdienst

Prot. 2.) - ad J.M. 2

~~Über Einladung des Hofbesizers in die Hofkammer Dr. Jäckl~~
~~Sektionsrat Dr. Jäckl, ist dem hierauf des Vorsitzenden~~
~~das Wort erteilt, führt aus:~~ *Ja*

Durch die Ausscheidungsbeschlüsse der Staatsregierung vom Sept. 1920 seien der ehemals hofärarische Besitz in ~~die~~ *die* Residenz Tirol und Salzburg in die Rechts~~sphäre~~ *sphäre* des Staates gefallen. ~~Nach § 11 Abs. 2. des Verfassungsgesetzes, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung seien die ausgeschiedenen Vermögensschaften nunmehr als der~~ *fallend* ~~mögen des Bundes anzusehen.~~ Die endgiltige Ausein-
setzung über dieses Vermögen werde im Bundesverfassungs-
Gesetz über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen
Bund und Ländern zu regeln sein.

Vorläufig seien Die Ausscheidungsbeschlüsse, betref-
fend den ehemals hofärarischen Besitz in Tirol und die
Residenz in Salzburg ~~noch~~ *sein* nicht durchgeführt, da die
zur Durchführung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigten-
Fond bestellte Kommission ~~beschlossen habe, daß~~ *beschlossen habe, daß* zunächst
die Uebergabe ~~derjenigen Vermögensschaften an den Kriegs-~~ *von dem Vermögen des Hofes in Angriff genommen zu werden.*
~~geschädigten Fond zu erfolgen habe, die in der Verwal-~~ *So basirt die Verwaltung des Hofes auf dem Vermögen (Wirtschafts- und Jagd-)*
~~tung des früher regierenden Hauses oder einer seiner~~ *in Uebergabe dieses Vermögens von der Regierungsführung an den*
~~Zweiglinien gebunden gewesenen Vermögens stehen und im~~
~~Sinne der von der Staatsregierung gefaßten Beschlüsse in~~
~~die Rechtssphäre des Kriegsgeschädigten-Fondes fallen.~~
Ferner habe die Kommission beschlossen, daß die Oberste
Verwaltung des Hofärars ~~vererst~~ *vererst* auf die Uebergabe Laxen-
burgs, der Staatsapotheken, der spanischen Reitschule mit dem
Lippizzanergestüt, der Gobelinsammlung und der geistli-
chen Schatzkammer an den Bund, ~~und~~ *sowie* der Sieberer- und
Schleinitz-Villa samt dem Feldgarten, des Hofwaschhauses,
der Häuser Mariahilferstraße 20, Lerchenfelderstrasse 1a.3
Mechitaristengasse 6, ~~sowie~~ *sowie* des bereits inventarisierten
Hofkellers und der ehemals hofärarischen Vermögensschaften
in Baden an den Kriegsgeschädigten- Fond ~~bezughabenden~~
~~Arbeiten mit aller Beschleunigung in Angriff~~ *zu* nehmen und



durchführen zu.

Mit diesen Arbeiten sei die Oberste Verwaltung des Hofärars gegenwärtig vollauf beschäftigt.

Wenn der Minister dem kaiserlichen Hofärar
Antrag und Befehl wegen beschleunigter Über-
gabe des sächsischen Hofärars. Bezugs in Bezug
mit der Residenz in Pilsen folgen zu geben
sind, ~~um demselben die Genehmigung~~ wird die
Kommission sofort mit dieser Angelegenheit
fertig zu sein sein.

Soll Morgen in den Kabinettsrat

16)

ad 4.)

Hochverehrter Herr Kanzler!

Da H. H. Landesreg. Bild
soll morgen

Mittwoch den 9. III. 921

in Kabinettsrat stattfinden
in welchem unser Antrag
Waffenordnung genehmigt wird,
damit wir Donnerstag 10/3
verleihen können, n. auszuweisen
können.

Herrn des Kanzler
Ergen



~~Herrn J. Kanzler zugestellt, bitte willigst,
Ihre verehrte J. Hofrat, von Ihnen aus noch
malt Hofrat Rüben (Zimmerer) zu unterstützen
Ergen~~

ad 4.)

A u s z u g
für den Vortrag im Ministerrat.



Gegenstand: Vom Landtage Niederösterreich-Land beschlossener Entwurf eines Verfassungsgesetzes vom 8. März 1921 über die Landtagswahlordnung und ^{einzelnen} Gesetzesbeschluss über die Zahl der in die einzelnen Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten.

Bemerkungen: Durch Beschluss des Landtages Niederösterreich - Land soll der Landtag aufgelöst und Neuwahlen noch im Laufe dieses Jahres vorgenommen werden. Da die Landtagswahlordnung vom 20. März 1919, LGBl.No.36, auf das Gebiet des Landes Niederösterreich abgestellt ist, das Land Niederösterreich aber durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.No.1 in zwei Teile geteilt wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, dieser verfassungsgerechten Aenderung durch Schaffung einer neuen Landtagswahlordnung für Niederösterreich Land Rechnung zu tragen.

In dem vorliegenden Gesetzesbeschluss ist Niederösterreich-Land in vier Wahlkreise eingeteilt, die sich dem Namen und Umfang nach mit den für die Wahl in den Nationalrat bestimmten Wahlkreisen decken.

In seinem Aufbau schließt sich der Entwurf der alten Landtagswahlordnung an und gibt demnach zu einer Bemerkung keinen Anlass.

Nach dem Gesetzesbeschluss über die in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Landtagsabgeordneten sollen in Niederösterreich Land insgesamt 60 Abgeordnete gewählt werden, wobei dem Art. 26 B.V.G. entsprechend die Zahl der Abgeordneten auf die wahlberechtigten der Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl der Wahlkreise verteilt ist.

A n t r a g: Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre im Grunde des Art. 98 des B.V.G. kein Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung der Gesetze zuzustimmen.

3. 85
Ldtg. 1921.

Handwritten signature

Antrag
des
Verfassungsausschusses
über
die Landtagswahlordnung.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird angewiesen, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ofenböck,
Obmannstellvertreter.

Dr. Beirer,
Berichterstatter.



pag. 1-18

/1

Verfassungsgesetz

vom

über

die Landtagswahlordnung.

Der Landtag des Landes Niederösterreich-Land hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Wahlkreis und Wahlkörper.

§ 1.

Das Land Niederösterreich-Land wird für die Zwecke der Landtagswahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt:

1. Viertel ober dem Wienerwald (Vorort: St. Pölten): die Stadt Waidhofen an der Ybbs und die Gerichtsbezirke: Amstetten, Aigenbrugg, Ganning, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, St. Peter in der Au, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Ybbs, Ybbs.

2. Viertel unter dem Wienerwald (Vorort Wiener-Neustadt): Die Stadt Wiener-Neustadt und die Gerichtsbezirke: Aspang, Bruck an der Leitha, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Hainburg, Kirchschlag, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Purkersdorf, Schwechat, Wiener-Neustadt.

3. Viertel ober dem Manhartsberg (Vorort Krems): Die Gerichtsbezirke: Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Gmünd in Niederösterreich, Groß-Grünburg, Horn, Krems, Langenlois, Pittschau, Ottenschlag, Perjesberg, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen an der Thaya, Weitra, Zwettl.

4. Viertel unter dem Manhartsberg (Vorort Korneuburg): Die Gerichtsbezirke: Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Laa, Marchegg, Maaßen, Mistelbach, Ober-Hollabrunn, Pöysdorf, Ravelsbach, Reß, Stockerau, Wolfersdorf, Zistersdorf.

§ 2.

Die Wähler jedes Wahlkreises bilden den Wahlkörper. Diese Wahlkörper wählen insgesamt 60 Abgeordnete. Jeder Wahlkörper wählt die für die betreffende Wahl jeweils festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

§ 3.

Jede Gemeinde ist Wahlort. Räumlich ausgedehnte Gemeinden sowie solche mit mehr als 2000 Einwohnern können zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in Wahlsprenkel geteilt werden.

§ 4.

(1) Jeder Wahlberechtigte hat nur auf eine Stimme Anspruch. Das Wahlrecht ist — abgesehen von der im § 32, fünfter Absatz, enthaltenen Gestattung — persönlich auszuüben.

(2) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(3) Ausnahmsweise können Wähler, welche sich in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages am Wahltage und während der Wahlstunden außerhalb der Ortsgemeinde ihres nach dem zweiten Absätze maßgebenden Wohnsitzes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Verlautbarung der Wahl und dem Wahltage in eine andere Ortsgemeinde verlegt haben, von der Ortswahlbehörde die Ausstellung einer Wahlkarte verlangen, welche sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der Wahlkarte noch ein anderes amtliches Identitätsdokument vorzuweisen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis (§ 15) vorzunehmen. Die näheren Anordnungen, namentlich über die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Bestimmung des Wahlortes und die erwähnten weiteren Identitätsdokumente erfolgen durch Verordnung der Landesregierung.

§ 5.

Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienst-

leistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte, beziehungsweise in dem Wahlsprenkel aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt hatten.

II. Wahlbehörden.

§ 6.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Diese erkennen über alle in ihrem Bereiche sich in Wahlangelegenheiten ergebenden Streitfälle. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Landtagswahlen im Amte.

(2) Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande der Behörde, der er vorsteht oder von der er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 7.

(1) Für jeden Wahlort oder Wahlsprenkel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und zwei bis drei Beisitzern. Der Wahlleiter kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Vertreter ständig vertreten lassen.

(2) Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde wird aus deren Vorstand oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und vier bis sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprenkel im politischen Bezirke.

§ 8.

(1) Für jeden Wahlkreis wird in dem im § 1 bezeichneten Vorort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Vorortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus vier bis sechs Beisitzern.

(2) Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 9.

(1) Für das Land Niederösterreich-Land wird am Sitze der Landesregierung die Landeswahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwölf Beisitzern, von denen drei ihrem Verufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden, sie entscheidet endgültig in allen sich in

ihrem Bereiche in Wahlangelegenheiten ergebenden Streitfällen.

§ 10.

(1) Die nicht dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzer der Landeswahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei den letzten Wahlen in den Landtag festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Parteien haben ihre Vorschläge binnen längstens acht Tagen nach der Verlautbarung der Wahlauschreibung dem Wahlleiter (Vorsitzenden) der nach Absatz 5 zuständigen Wahlbehörde zu überreichen.

(3) Werden Wahlsprengel (§ 3) gebildet, so können die Vorschläge noch drei Tage nach Festsetzung der Wahlsprengel (§ 7) eingebracht oder ergänzt werden.

(4) Wenn ein Beisitzer oder Ersatzmann ausscheidet oder sein Amt nicht ausübt, so hat der Wahlleiter (Vorsitzende) die betreffende Partei aufzufordern, sofort einen neuen Vorschlag zu erstatten.

(5) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft die Landesregierung, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.

(6) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(7) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist.

(8) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Landesmitteln erhalten, wird mit Verordnung der Landesregierung geregelt.

(9) Die Namen der im Sinne der Absätze 2 und 3 berufenen Mitglieder der Wahlbehörden sind sofort öffentlich bekanntzugeben.

§ 11.

(1) Die Wahlbehörden werden vom Wahlleiter (Vorsitzenden) einberufen.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters (Vorsitzenden) das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

(3) Die Wahlbehörden sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Dritteln der Beisitzer beschlußfähig.

(4) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

(5) Ist die Wahlbehörde nicht beschlußfähig und läßt die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zu, so hat der Vorsitzende die Amtshandlung selbst durchzuführen. In diesem Falle hat der Vorsitzende die nachträgliche Zustimmung der Wahlbehörde einzuholen.

III. Wahlrecht, Wählbarkeit.

§ 12.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten und am Tage der Verlautbarung der Wahlschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich-Land hat.

§ 13.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr überschritten hat.

§ 14.

Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt unmündig sind;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Doppelerei (§§ 460, 461, 463, 464 und 512 Strafgesetz), wegen Übertretung der §§ 1, 3, 4 oder 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89), oder wegen einer andern strafbaren Handlung verurteilt worden sind, wenn nach dem Gesetze mit der Verurteilung die gleichen Rechtsfolgen verbunden sind wie mit der Verurteilung wegen einer der angeführten Übertretungen.

Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den im § 6, Z. 1 bis 12, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 (in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 323), aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem

Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;

- c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Thathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung (Nationalrat) oder zu den Landesversammlungen (Landtagen) begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
- d) Personen, welche auf Grund eines gerichtlichen Urteils unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;
- e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;
- f) Personen, welche vom Gerichte wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird.

§ 15.

(1) Die Wahlberechtigten jedes Wahlortes (Wahlsprenghels) werden von der betreffenden Gemeinde in Orts- oder Sprengelwählerverzeichnisse verzeichnet. Das Verzeichnis wird nach Straßen- und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis ist der Ortswahlbehörde zur Überprüfung vorzulegen, welche darin die von ihr als notwendig erkannten Richtigstellungen durchführt.

(3) Das Verzeichnis wird durch zehn Tage, und zwar an jedem Tage mindestens durch vier Stunden ununterbrochen in einem allgemein zugänglichen Unterraume aufgelegt; die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowieervielfältigungen herstellen.

(4) Zwischen der Vorlage des Verzeichnisses an die Ortswahlbehörde und der Auflegung müssen

wenigstens 48 Stunden liegen. Vom ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses an dürfen Änderungen und Richtigstellungen in diesem nur mehr auf Grund einer Entscheidung der Wahlbehörden vorgenommen werden.

(5) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist zu Beginn der Auflegungsfrist in jedem Hause an einer den Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur oder dergleichen) von der Gemeinde eine Rundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Geschlechtern und nach der Türnummer geordnet sowie den Amtsraum angibt, in welchem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

§ 16.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von zehn Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon durch die Wahlbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, sich hierüber beim Leiter der Wahlbehörde binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich zu äußern.

(3) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen.

§ 17.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnisse sofort ersichtlich gemacht und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt.

(2) Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen.

(3) Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig.

(4) Diese Entscheidung hat die Ortswahlbehörde nach den Bestimmungen des ersten Absatzes durchzuführen.

§ 18.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen. Wenn die Kreiswahlbehörde in den vorgelegten Abschriften der Wählerverzeichnisse offenbare Unrichtigkeiten wahrnimmt, so hat sie binnen drei Tagen von Amts wegen ein Richtigstellungsverfahren einzuleiten und innerhalb acht Tagen durchzuführen.

(2) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(3) Mitglieder einer Ortswahlbehörde und Wahlzeugen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, der sie zugeteilt sind.

IV. Wahlbewerbung.

§ 19.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens 21 Tage vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens 100 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung, wobei Untertitel, die neben der eigentlichen Parteibezeichnung aufgenommen werden, zulässig sind;

2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;

3. die Zustimmung der Wahlbewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf dem Wahlvorschlage einer anderen Partei um das Amt eines Landtagsabgeordneten zu bewerben;

4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 20.

(1) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt.

(2) Der im § 19, Ziffer 4, bezeichnete zustellungsbevollmächtigte Vertreter ist der ausschließliche Vertreter der Partei im Verkehr mit den Behörden.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 21.

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde diese Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 20) eingereicht wären.

§ 22.

Die Wahlbehörde überprüft, ob die Parteilisten den Vorschriften des § 19 entsprechen. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind den zustellungsbevollmächtigten Vertretern unverzüglich zurückzustellen. Wird der festgestellte Mangel nicht innerhalb von drei Tagen nach der Verständigung behoben, so hat die Wahlbehörde von Amts wegen die Parteilisten richtigzustellen und erforderlichen Falles die Namen von Wahlbewerbern zu streichen.

§ 23.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 22 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen spätestens acht Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 24.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung voll ersichtlich sein.

V. Abstimmungsverfahren.

§ 25.

- (1) Die Wahlen werden von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben.
- (2) Der Wahltag wird von der Landesregierung festgesetzt.
- (3) Die Wahl findet an einem Sonntag statt.
- (4) Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht.
- (5) Die Wahlhandlung wird von der Ortswahlbehörde (§ 7) geleitet.

(6) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort oder Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit.

§ 26.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das letztere Verbot bezieht sich nicht auf die in dem betreffenden Umkreis dienstittuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag, am Tage vor und am Tage nach der Wahl allgemein verboten.

§ 27.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen sein. Hierzu gehört insbesondere ein Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein zweiter Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die Wahlzelle.

(2) Die Wahlzelle ist ein abgegrenzter Raum im Wahllokale, in welchem der Wähler seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert einlegen kann. Sie ist derart einzurichten, daß den Wähler hierbei andere Personen nicht beobachten können. In der Wahlzelle muß sich ein Tisch oder Stehpult mit Schreibstiften befinden. Außerdem sind dort die Parteilisten (§ 24) an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(3) Schließlich ist ein entsprechender Warteraum in dem Gebäude des Wahllokales vorzubereiten.

(4) Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 28.

In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden. Ihre Namen sind durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei spätestens am vierten Tage vor der Wahl der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben. Diese Behörde stellt ihnen einen Eintrittsschein aus, der dem Leiter der Ortswahlbehörde vorzuweisen ist. Die Wahlzeugen sind lediglich Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien und haben auf den Gang der Wahlhandlung keinen Einfluß zu nehmen, insbesondere sich an den Abstimmungen der Wahlbehörde nicht zu beteiligen.

§ 29.

(1) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß bei der Wahlhandlung die Ruhe und Ordnung

aufrecht erhalten wird und die Bestimmungen der Wahlordnung beobachtet werden.

(2) Die Wähler, die nicht der Ortswahlbehörde angehören oder als Wahlzeugen im Wahllokale zu bleiben berechtigt sind, haben das Wahllokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Um Störungen der Wahl zu verhindern, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Übertretung seiner Anordnungen wird nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, geahndet.

§ 30.

(1) Der Wahlleiter eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuberts und die vorbereiteten unausgefüllten Stimmzettel.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenabgabe hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 31.

Zuerst geben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde und die Wahlzeugen ihre Stimme ab, und zwar auch diejenigen, welche ihr Wahlrecht in einem anderen Wahlsprenkel auszuüben hätten (§ 18, Absatz 3). In diesem Falle hat der Betreffende vorher sein Wahlrecht glaubhaft darzutun. Sein Name ist am Schluß des Wählerverzeichnisses einzutragen. Von der Stimmenabgabe ist die zuständige Ortswahlbehörde sogleich in Kenntnis zu setzen.

§ 32.

(1) Hierauf geben die Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens die Stimmen ab.

(2) Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung sowie gegebenenfalls die Wahlkarte (§ 4) vor, aus der sein Personenstand hervorgeht. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern kann von der Vorweisung einer solchen Urkunde oder amtlichen Bescheinigung abgesehen werden, wenn der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken. Hat sich der Wähler entsprechend ausgewiesen, erhält er das undurchsichtige Wahlkubert und auf Verlangen einen unausgefüllten Stimmzettel.

(3) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen, tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt.

(4) Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

(5) Blinde oder Dresthafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

§ 33.

(1) Die Ortswahlbehörde ist berufen, bei der Stimmenabgabe in folgenden Fällen zu entscheiden:

- a) wenn sich über die Identität des Wählers Zweifel ergeben;
- b) wenn die Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person bestritten wird;
- c) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines abgegebenen Stimmzettels in Frage kommt.

(2) Ein Einspruch im Sinne der Punkte a) und b) kann außer von den Mitgliedern der Wahlbehörde auch von den Wahlzeugen sowie von den im Wahllokale anwesenden Wählern erhoben werden. Er ist nicht mehr zulässig, wenn die betreffende Person ihre Stimme bereits abgegeben hat. Die Wahlberechtigung darf im Abstimmungsverfahren nur aus folgenden Gründen bestritten werden:

1. Mangel der Bundesbürgerschaft oder des Wohnsitzes in einer Gemeinde des Landes.

2. Ausschluß vom Wahlrechte (§ 14).

(3) Die Wahlbehörde hat in jedem einzelnen Falle sofort zu entscheiden und darf die Wahlhandlung früher nicht fortsetzen. Eine Berufung gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

§ 34.

(1) Das bei den Wahlen zu verwendende Wahlkuvert wird aus undurchsichtigem Papier, und zwar für Männer und Frauen in verschiedener Farbe, hergestellt.

(2) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und das Ausmaß von 16½ bis 17 Zentimeter in der Länge und von 10 bis 11 Zentimeter in der Breite aufweisen. Art und Farbe des Papiers werden durch Verordnung bestimmt.

(3) Die Ausfüllung des Stimmzettels kann durch Schrift, Druck oder andere Vervielfältigung erfolgen.

(4) Der Stimmzettel darf bei sonstiger Ungültigkeit nur die Parteibezeichnung aufweisen.

(5) Weiters ist der Stimmzettel ungültig:

1. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet;
2. wenn er gar keine Partei bezeichnet;
3. wenn das Ausmaß oder die Art des Papiers den Vorschriften des ersten Absatzes nicht entspricht.

Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens die Partei bezeichnet bleibt.

(6) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig. Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

§ 35.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Wurde die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

§ 36.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder im Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für beendet; das Wahllokal wird geschlossen. Außer den Mitgliedern der Wahlbehörde und deren Hilfsorganen dürfen nur die Wahlzeugen darin verbleiben.

(2) Die Wahlbehörde mengt die in der Wahlurne enthaltenen Wahlkuverts gründlich durcheinander, entleert darauf die Wahlurne, sondert die von Frauen und Männern abgegebenen Kuverts, zählt sie und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Kuverts, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten, stellt die auf jede Partei entfallende Zahl von Stimmen von Männern und Frauen und schließlich die Gesamtzahl dieser Stimmen (Partei summe) fest.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiefür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

§ 37.

Die Ortswahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift, welche die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlußes der Wahlhandlung, sowie allfällige Unterbrechungen, die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, außergewöhnliche Vorkommnisse, weiters die Zahl der Abstimmenden getrennt nach Geschlechtern, endlich die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu fertigen. Weigert sich ein Mitglied zu unterschreiben, so ist der Grund hievon in der Niederschrift anzuführen.

§ 38.

Die Niederschrift über den Wahlvorgang, das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis und die Stimmzettel sind zusammen unter Siegel zu nehmen und der Kreiswahlbehörde einzusenden.

VI. Ermittlungsverfahren.

§ 39.

Die Kreiswahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und ermittelt auf Grund der von den Ortswahlbehörden eingesendeten Wahllisten die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenden Stimmen (Partei summen).

§ 40.

Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Abgeordnetenplätze mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet:

Die Partei summen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Partei summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw.

Die Partei summen und die im Sinne des Absatzes 2 ermittelten Bruchzahlen werden nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Partei summe begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl,

welche in der Reihe die jeweilige ist, als die Zahl der in dem Wahlkreise zu vergebenden Abgeordneten-sitze beträgt.

Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Wenn nach dieser Rechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 41.

(1) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären.

(2) Ist ein Wahlbewerber in mehreren Wahlkreisen gewählt, so hat er binnen vierzehn Tagen an die Landeswahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet. In allen anderen Wahlkreisen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorbezeichneten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

(3) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 42.

(1) Das Ergebnis der Wahl ist unter Angabe der wichtigeren Vorgänge bei der Ermittlung in die von der Kreiswahlbehörde über den Wahlvorgang zu führende Niederschrift einzutragen.

(2) Hierauf ist das Ergebnis der Wahl in ortsüblicher Weise unter Anführung der Bestimmungen des § 43 zu verlautbaren und der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

§ 43.

(1) Das Wahlergebnis kann von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei (§ 19) sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, angefochten werden.

(2) Die Beschwerden sind innerhalb 14 Tagen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde einzubringen.

§ 44.

Ergibt sich aus den von der Kreiswahlbehörde eingesendeten Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigstellen und das

richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof verwiesen. Dieser entscheidet auch über Beschwerden wegen Ungefeßlichkeit der Wahlhandlung.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 45.

(1) Wenn in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlkreis durchzuführen.

(2) Eine solche Neuwahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Verfassungsgerichtshof die Wahl wegen Ungefeßlichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 46.

Die Landesregierung ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu treffen; die Landesregierung kann für die Übertretung der vorerwähnten Verpflichtung Geldstrafen bis zu 10.000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Wochen festsetzen.

Prot. 51)

A u s z u g
für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Vom Landtage Niederösterreich Land beschlossener Entwurf eines Gesetzes über die Geschäftsordnung des Landtages Niederösterreich-Land.

Bemerkungen: Das Gesetz regelt die Berechtigung zum Eintritte der gewählten Landtagsabgeordneten in den Landtag, den Verlust des Abgeordnetenmandates, die Konstituierung des Landtages, bestimmt als ausschliessliche Verhandlungs- und Geschäftssprache die deutsche Sprache und regelt schliesslich das Geschäftsverfahren bei den Sitzungen des Landtages.

Ein besonderer Abschnitt ist der Entschädigung der Mitglieder des Landtages gewidmet, deren Höhe durch Landtagsbeschluss festgesetzt wird. Ausserdem haben die Mitglieder Anspruch auf eine Jahreskarte I. Klasse auf allen in Niederösterreich gelegenen Linien der österreichischen Staatsbahnen, der Süd-, Aspang- und Schneebergbahn sowie auf sämtlichen Linien der n.ö. Landesbahnen *fahren sollen.*

Dieser Bestimmung glaubt das Bundesministerium für Verkehrswesen nur unter der Voraussetzung zustimmen zu können, dass diese *begünstigung* ~~Freifahrt~~ nicht zu Lasten der Bundesbahnen und der Privatbahnen eingeräumt werde, weshalb *die* ~~der~~ *Bestimmung* bezügliche Paragraph entsprechend zu ergänzen wäre. Entgegengesetzten Falles *sei* ~~wird~~ die Erhebung eines Einspruches gegen diese Bestimmung gefordert. *werden.*

Die vom Amte des Landtages Niederösterreich Land über die Bedenken des Bundesministeriums für Verkehrswesen erbetenen Auskünfte lauten *te* dahin, dass die Kosten für die Jahreskarten, sowie es bisher der *f*all gewesen ist, das Land Niederösterreich-Land belasten sollen, wobei noch *hervorgehoben wurde* ~~der Hinweis~~ gemacht wurde, dass der Landtag verfassungsmässig überhaupt nicht zuständig wäre, eine solche verpflichtung dem Bunde und den Privatbahnen anzulasten.



~~Unter diesen Verhältnissen glaubt das Bundesministerium für Inneres und Unterricht ^{glaubt daher} den Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehrswesen nicht weiter verfolgen zu sollen, und hält dafür, ^{von} ~~den~~ ^{den} Bedenken des Bundesministeriums für Verkehrswesen ^{würde} auch dadurch Rechnung getragen werden ^{wäre}, wenn dem Landtage nahegelegt ^{wäre}, das Geschäftsordnungsgesetz gelegentlich in dem angeregten Sinne zu novellieren.~~

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluss wäre kein Einspruch zu erheben; das Bundesministerium für Inneres und Unterricht wäre zu ermächtigen, dem Landtage Niederösterreich-Land die vom Bundesministerium für Verkehrswesen gegebene Anregung bekannt zu geben.

Ad F

~~2~~

7

107	107	107	107	107	107
108	108	108	108	108	108
109	109	109	109	109	109
110	110	110	110	110	110
111	111	111	111	111	111
112	112	112	112	112	112
113	113	113	113	113	113
114	114	114	114	114	114
115	115	115	115	115	115
116	116	116	116	116	116
117	117	117	117	117	117
118	118	118	118	118	118
119	119	119	119	119	119
120	120	120	120	120	120
121	121	121	121	121	121
122	122	122	122	122	122
123	123	123	123	123	123
124	124	124	124	124	124
125	125	125	125	125	125
126	126	126	126	126	126
127	127	127	127	127	127
128	128	128	128	128	128
129	129	129	129	129	129
130	130	130	130	130	130



Kunstdüngerverteilungstabelle.

Bezugsrecht der Länder		an schwefelsaurem Ammoniak		Kalkstickstoff		Superphosphat		Köhldünger		Kali		zusammen		
			zusammen		zusammen		zusammen		zusammen		zusammen			
Nieder- österreich	1. aus der Getreideaktion	191.5	191.5	287	407	765	965	—	355	382	502	schr. Ammoniak	191.5	
	2. Kartoffelaktion			120		2.00		40		120		Kalkstickstoff	407	
	3. Futterbauaktion							315		—		Superphosphat	965	
												Köhldünger	355	
												Kali	502	
Ober- österreich	1. Getreideaktion	100	100	150	198	400	476	—	200	200	248	schr. Ammoniak	100	
	2. Kartoffelaktion			48		76		20		48		Kalkstickstoff	198	
	3. Futterbauaktion							180		—		Superphosphat	476	
												Köhldünger	200	
												Kali	248	
Salzburg	1. Getreideaktion	2	2	3	7	6.5	14.5	—	43	3.5	7.5	schr. Ammoniak	2	
	2. Kartoffelaktion			4		8		—		4		Superphosphat	14.5	
	3. Futterbauaktion											43	43	Köhldünger
												Kali	7.5	
												Kalkstickstoff	7	
Steiermark	1. Getreideaktion	7	7	11	51	29	89	—	291	14.5	54.5	schr. Ammoniak	7	
	2. Kartoffelaktion			40		60		20		40		Kalkstickstoff	51	
	3. Futterbauaktion											271	291	Superphosphat
												Köhldünger	291	
												Kali	54.5	
Kärnten	1. Getreideaktion	3.5	3.5	5	17	13.5	37.5	—	86	7	19	schr. Ammoniak	3.5	
	2. Kartoffelaktion			12		24		—		12		Kalkstickstoff	17	
	3. Futterbauaktion											86	86	Superphosphat
												Köhldünger	86	
												Kali	19	
Tirol	1. Getreideaktion	1	1	1.5	9.5	4.5	20.5	—	86	2	10	schr. Ammoniak	1	
	2. Kartoffelaktion			8		16		—		8		Kalkstickstoff	9.5	
	3. Futterbauaktion											86	86	Superphosphat
												Köhldünger	86	
												Kali	10	
Vorarlberg	1. Getreideaktion			—	4	—	8	—	21	—	4	schr. Ammoniak	—	
	2. Kartoffelaktion			4		8		—		4		4	Kalkstickstoff	4
	3. Futterbauaktion			—		—						21	21	Superphosphat
												Köhldünger	21	
												Kali	4	
Saatgut (s. Anm. 1) Reserve	b) Getreideaktion	5	5	7.5	11.5	18.5	26.5	—	—	10	14			
	Kartoffelaktion			4		8		—		4				
insgesamt			310		705		1637		1082		859		4593	



Kunstdüngerabgabe.

1.) Getreideaktion.

Gesamtkontingent einschließlich Hafer und zuzüglich 200 Waggon
Saatgut..... 13750 Waggon
Leistung Kunstdünger im Werte von K.500.- pro q rund 688,000.000 K
Jeder Landwirt erhält für 1 q abgeliefertes Getreide frachtfrei

Schwefelsaures Ammoniak 2½ kg
Kalkstickstoff 3 ¾ "
Superphosphat..... 10 kg
40 %iges Kalisalz oder
20 %iges Kalisalz (10) .. 5 kg
zusammen 21 ¼ kg.

Es wird vorbehalten, an Stelle von 3 ¾ kg Kalkstickstoff
nur 2½ kg und 2 ½ kg Thomasmehl abzugeben, weil die Streufähigkeit
des Kalkstickstoffes sich nämlich bei Mischung mit Thomasmehl ver-
bessert. Die Wertverhältnisse erfahren hierbei keine wesentliche Ver-
schiebung. Welche Lieferung erfolgen kann, hängt von den Einkaufs-
möglichkeiten ab. Ein Wahlrecht kann dem Landwirte aus technischen
Gründen nicht eingeräumt werden.

Es wird angenommen, daß die Getreidepreiszahlung im Zusam-
menhange mit der Kunstdüngerabgabe und der Aufzahlungsverpflichtung
für nicht geliefertes Getreide einen Ansporn zur Ablieferung des
Kontingentes bilden werden und daß bloß 10 % des Kontingentes nicht
zur Ablieferung kommen werden.

Unter dieser Vorauszahlung werden erforderlich sein

schwefelsaures Ammoniak	344 = 10 %	-	rund 310	Waggon
Kalkstickstoff	516 = 10 %	"	465	"
Superphosphat	1375 = 10 %	"	1237	"
40 %iges Kalisalz	688 = 10 %	"	<u>619</u>	"
			2631	Waggon.

Nach der Aufteilung des Kontingentes auf die Länder würden



entfallen:

auf	für Getreide	Ammoniak	Kalkstickstoff	Phosphat	Kal i
	Waggons		Waggons rund		
N.Oe.	8500-10 %	191,50	287	765	382
O.Oe.	4450-10 %	100	150	400	200
Sals-	75-	2	3	6'5	3'5
burg					
Steier-	327-10 %	7	11	29	14'5
mark					
Kärn-	150 -10 %	3'50	5	13'5	7
ten					
Tirol	48-10 %	1	1'5	4'5	2
Saat					
gut (Feh-					
leraus-	200-	5	7'5	18'5	10
gleich)					
		310	465	1237	619

Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, die vorbezeichneten Mengen noch zum Frühjahrsanbau in Verkehr zu setzen.

Die 310 Waggons schwefelsaures Ammoniak werden der Inlandserzeugung entnommen. Diese beträgt rund 30 Waggons im Monate. Die Abgabe der letzten Mengen kann daher frühestens Ende dieses Jahres stattfinden.

Die 1237 Waggons Superphosphat werden aus den im Inlande bereits vorhandenen Rohphosphaten erzeugt werden. Die Erzeugung dürfte Mitte bis Ende April einsetzen können. Die Fabrik kann monatlich etwa 125-150 Waggons erzeugen. Die Abgabe von Superphosphat wird daher im wesentlichen im Mai 1921 beginnen und im Jahre 1922 beendet werden.

Die Kaliabgabe dürfte im März beginnen und Ende April beendet sein. Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, daß die für die Getreideaktion vorgesehenen Kunstdüngermengen bloß für den Herbst- und Frühjahrsanbau 1921/22 in Betracht kommen und daß daher die günstigen Wirkungen dieser Aktion sich erst bei der Ernte 1922 äußern können. Es kann daher diese Aktion nicht zum Ausgangspunkte einer Erhöhung des Kontingentes 1921 genommen werden.

II. Kartoffelbewirtschaftung.

Zur Einfuhr gelangen 60.000 Tonnen englische Saatkartoffel.
Für diese Aktion können höchstens verfügbar gemacht werden:

240 Waggons Kalkstickstoff
480 " Superphosphat, Knochenmehl und Hühlerdünger
240 " 40 %iges Kalisalz.

Für ein q Kartoffel 4 kg Kalkstickstoff
8 " Phosphorsäuredünger
4 " 40 %iges Kalisalz oder
8 " 20 %iges Kalisalz.

Jeder Landwirt soll für 600 K l q Kartoffel und obige Kunst-
düngermengen erhalten. Da der Wert dieser Mengen, je nach dem Su-
perphosphat Knochenmehl oder Hühlerdünger zur Abgabe gelangt, auf
240 -340 K einzuschätzen ist, stellt sich somit der Kartoffelpreis
auf 260-360 K pro q. Aus Gründen der technischen Durchführung kann
den Beziehern kein Wahlrecht eingeräumt werden; mehr als 380 bis
400 Waggons Superphosphat können nicht rechtzeitig beschafft wer-
den, der Rest muß in Knochenmehl und Hühlerdünger abgegeben wer-
den.

Nach dem Verteilungsplan sind reserviert:

Kartoffel für Niederösterreich.....	3000	Waggons
Oberösterreich.....	1200	"
Salzburg.....	100	"
Steiermark.....	1000	"
Kärnten.....	300	"
Tirol.....	200	"
Vorarlberg.....	100	"
Reserve.....	100	"

Es entfallen demnach:



für	Kalkstickstoff	Phosphorsäure dünger	Kalisalz 40 %iges
W a g g o n s			
Niederösterreich	120	240	120
Oberösterreich	48	96	48
Salzburg	4	8	4
Steiermark	40	80	40
Kärnten	12	24	12
Tirol	8	16	8
Vorarlberg	4	8	4
Reserve	4	8	4
	240	480	240 oder die doppelte Menge 20%iges Kalisalz.

Die Abgabe des Kalidüngers dürfte im Monate März, jene des Kalkstickstoffes und des Phosphorsäuredüngers bis 15. April l. J. bewerkstelligt werden können. Die für den Kartoffelbau bestimmten Kunstdüngermengen können somit, falls nicht die Bahnen versagen, noch rechtzeitig zum Anbau geliefert werden.

III. Futterbauaktion.

Um auch dem Futterbau die nötige Förderung zuteil werden zu lassen, sollen in Zusammenhang mit der gesamten Aktion 1002 Waggons Hölendünger im Werte von rund 30.000 K pro Waggon um 169 K pro q inklusive Fracht zur Abgabe kommen. Da der Hölendünger rund 13 % Phosphorsäure enthält, würde sich der Preis des kg Phosphorsäure inklusive Fracht stellen auf 13 K gegenüber einem Weltmarktpreise von mindestens 39-42 Kronen.

Von diesen 400 Waggons würde nach dem Kunstdüngerverteilungsschlüssel entfallen:

auf Steiermark einschließlich 10 % Praecipuum.....	Waggons 271
" Oberösterreich 20 % von 900 Waggons	180

				Waggons
auf Niederösterreich	35 %	von 900 Waggons	315
" Kärnten	9'5 %	" " "rund.....	86
" Tirol	9'5 %	" " "	86
" Salzburg	4'7 %	" " "	43
" Vorarlberg	2'3 %	" " "	<u>21</u>
				1002.

Da die Anlagen in Mixnitz 90-120 Waggons monatlich fördern können, 80-100 Waggons zunächst für den Kartoffelanbau benötigt werden, läßt sich diese Abgabe voraussichtlich in der Zeit vom April 1921 bis Februar 1922 bewerkstelligen. Auch diese Kunstdüngeraktion kann ihre günstigen Wirkungen erst für die Ernte 1922 äußern.

Die 3 erörterten Aktionen erschöpfen alle im Inlande vorhandenen Vorräte und die gesamte Inlandserzeugung bis Februar 1922. Sie machen weiters den Import von rund 700 Waggons Kalkstickstoff und von über 800 Waggons (40 %iges) Kalisalz nötig. Sie machen eine gesamte Bewegung von rund 4500 Waggons in beiläufig 10 Monaten nötig und stellen somit wohl die äußerste Grenze unserer Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete dar.

-----...0...-----



16

(Pkt. 8.)

Bundesministerium für Finanzen.

22.062.



81

Für den Ministerrat.

Abänderungsanträge zum Gesetzentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise auf Grund der Ergebnisse der Industrie- und der Agrarkonferenz.

I. Im Sinne des Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates vom 28. Jänner 1921 hat die Bundesregierung eine Konferenz der Unternehmerverbände, der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten, der Verwaltungen der öffentlichen Betriebe und der Konsumgenossenschaften einberufen. Die Beratung, der eine gesonderte Fühlungnahme mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorangegangen war, fand am 5. Februar statt (Industriekonferenz). Ein Komitee, das die Industriekonferenz zur Detailberatung einsetzte, hat am 8. Februar getagt.

Die Regierung hat ferner auf Beschluß des Finanz- und Budgetausschusses vom 28. Jänner für den 12. Februar eine Beratung mit Abgeordneten aus den landwirtschaftlichen Berufskreisen über die Brotauflage und die Brotpreisstaffelung abgehalten (Agrarkonferenz). Auch bei dieser Beratung wurde ein Komitee eingesetzt, das am 5. März mit der Regierung verhandelt hat.

Die Agrarkonferenz und das von ihr eingesetzte Komitee haben sich nahezu ausschließlich mit der Brotauflage und im Zusammenhang damit mit dem Ausmaß der Grundsteuer befaßt. Das Ergebnis der Agrarkonferenz läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Brotauflage auf den Katastralreinertrag von allen agrarischen Vertretern abgelehnt wurde. Ein abschließendes Ergebnis liegt jedoch nicht vor, da das Komitee der Agrarkonferenz nach den Absichten bei seiner Einsetzung noch an das Plenum der Agrarkonferenz zu berichten hätte. Gegen den Gesetzentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise und gegen

die Aenderungen dieses Gesetzentwurfes, die auf Grund der Ergebnisse der Industriekonferenz in Aussicht genommen werden, wurden in der Agrarkonferenz und in dem von ihr eingesetzten Komitee keine nachhaltigen Einwendungen erhoben.

Die Industriekonferenz hat zu einer Einigung aller beteiligten Stellen über eine Reihe von Aenderungen des Gesetzentwurfes über die Staffelung der Lebensmittelpreise geführt. Eine Formulierung dieser Aenderungen ist dem vorliegenden Bericht als Beilage angeschlossen.

Die wichtigsten Aenderungen sind folgende:

Eine Hauptforderung der sozialdemokratischen Parteileitung und der sozialdemokratischen Gruppe in der Industriekonferenz war die unterschiedslose Einreihung aller Personen, die im Genusse von Dienst- und Lohnbezügen stehen, in die Untergruppe. Der Ausfall, der sich dadurch für die Bundesfinanzen ergäbe, sollte nach den Vorschlägen des sozialdemokratischen Parteivorstandes bei den tragfähigen Zweigen der Industrie, insbesondere bei den Exportindustrien, durch eine Steuer hereingebracht werden. Das Bundesministerium für Finanzen ist auf diesen Vorschlag in dem Sinn eingegangen, daß Arbeiter und Angestellte und ihre Angehörigen in die Untergruppe eingereiht werden sollen. Andererseits sollen jedoch für diese Personen und ihre Angehörigen, soweit sie nicht in die Obergruppe gehören, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, das sie im Jahre 1920 bezogen haben, die Preise gezahlt werden, die die Mittelgruppe zu zahlen haben wird. Den Unterschied zwischen den Preisen der Untergruppe und der Mittelgruppe sollen für diese Personen und ihre Angehörigen die Unternehmer bezahlen, bei denen sie im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen. Mit dieser Regelung hat sich die Industriekonferenz grundsätzlich einverstanden erklärt. Sie bietet für die Bundesfinanzen den Vorteil, daß für den größten Teil der Arbeiter und Angestellten, insbesondere für alle Arbeiter und Angestellten der Industrie und des Gewerbes, die Lebensmittelpreise der Mittelgruppe zu zahlen sein werden.



Die in Betracht kommenden Arbeiter und Angestellten sollten nach den ersten Absichten des Bundesministeriums für Finanzen durch das Kriterium der Krankenversicherungspflicht erfaßt werden. Die Beratungen der Industriekonferenz führten dazu, daß die Pensionsversicherungspflicht als eine zweite Grundlage für die in Aussicht genommene Sonderbehandlung von Arbeitern und Angestellten anerkannt wurde, da gewisse Gruppen von Angestellten zwar pensionsversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind. Auch mit diesen beiden Erfordernissen für die Einreihung der Dienst- und Lohnnehmer in die Untergruppe war jedoch der Kreis dieser Personen noch nicht so vollständig erfaßt, daß sich die sozialdemokratische Gruppe der Industriekonferenz damit zufriedengegeben hätte. Der größte Teil der Angestellten und Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, die Heimarbeiter und noch einzelne kleinere Gruppen sind nämlich weder kranken- noch pensionsversicherungspflichtig und wären demnach nicht in die Sonderregelung der Staffelung der Lebensmittelpreise für Arbeiter und Angestellte einbezogen gewesen.

Es hat sich deshalb als notwendig erwiesen, in die neue Formulierung des Gesetzentwurfes die allgemeine Bestimmung aufzunehmen, daß alle Personen, die im Genusse von Dienst- oder Lohnbezügen stehen, in die Untergruppe einzureihen sind, soweit sie nicht Hausgesinde sind oder nach ihrem Gesamteinkommen in die Obergruppe gehören. Diese Bestimmung enthält § 4, Absatz 6 der angeschlossenen Abänderungsanträge.

Die Vorschrift, nach der Personen, die in Dienst- oder Lohnbezügen stehen, im allgemeinen in die Untergruppe einzureihen sind, mußte sinngemäß auch auf die im Bezuge von Ruhegehältern Befindlichen erweitert werden. Es wäre nicht angegangen, diese derselben sozialen Schicht angehörigen, ökonomisch aber noch viel schwächeren Personen schlechter zu behandeln. Ihre Einbeziehung wurde daher vorgenommen, obwohl man sich darüber klar war, daß für diese Personengruppe niemand zur Zahlung der Preisunterschiede (Aufzahlung) herangezogen werden kann.

Da die Erfassung und Heranziehung der Dienstgeber nicht versicherungspflichtiger Personen zur Beitragsleistung auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen dürfte, schien es angezeigt, den Kreis dieser Personen möglichst zu verengern. Diesem Bestreben entspringt die Aufnahme des neuen Satzes in den Absatz 7 des § 4, wonach das landwirtschaftliche, in Verköstigung des Unternehmers stehende Gesinde so wie Hausgehilfen in die Gruppe des Dienstgebers einzureihen ist. Diese Bestimmung trifft das bäuerliche Gesinde aller jener Wirtschaften, die entweder überhaupt kein Getreide bauen oder doch mit ihrer eigenen Fechsung nicht das ganze Jahr auskommen können. Damit wird der weitaus überwiegende Teil aller in landwirtschaftlichen Betrieben Tätigen, soweit sie dem Kreise der Nichtselbstversorger angehören, erfaßt und die Vorschreibung von Beiträgen der Unternehmer für diese Personen vermieden.

Aus Anlaß der Aenderungen, die in § 4 vorgenommen wurden, der die Einreihung der Verbraucher in die Unter-, Mittel- und Obergruppe des Staffelungsgesetzes betrifft, wurde auch eine besondere Bestimmung über die Einreihung der Staatsfremden in das Gesetz aufgenommen. Das Bundesministerium für Finanzen gedachte bei der ersten Vorlage des Gesetzentwurfes die Behandlung der Staatsfremden durch Verordnung zu regeln. Nach der nunmehr in Aussicht genommenen Bestimmung fallen Personen fremder Staatszugehörigkeit, wenn sie in Oesterreich einkommensteuerpflichtig sind, d.h. wenn sie einen dauernden Wohnsitz haben, in die nach ihrem Einkommen zu bestimmende Gruppe. Sind sie jedoch in Oesterreich nicht zur Einkommensteuerveranlagung heranzuziehen, so sollen sie unterschiedslos in die Obergruppe eingereiht werden. Zu dieser Bestimmung liegt bereits eine zustimmende Aeußerung des Bundesministeriums für Aeußeres vor.

Der formale Vorgang bei der Einreihung der für die beabsichtigte Sonderregelung in Betracht kommenden Personen wird in der Weise geregelt, daß sich die Personen, die im Genusse von Dienst- (Lohn-) oder

Ruhegehülssen stehen, bei der Ausgabestelle der Lebensmittelkarten mit einer Bestätigung des Dienst- (Lohn-)gebers ausweisen, auf Grund deren ihre Einreihung in die Untergruppe zu erfolgen hat. Die Kartenausgabestelle wird diese Bestätigung dem zur Einhebung der Aufzahlungen zuständigen Versicherungsinstitut zur Kontrolle zu übermitteln haben.

Der Absatz 2 des neuen § 4 a ordnet an, daß die Differenzbeträge zwischen den Lebensmittelpreisen für die Unter- und Mittelgruppe in einem durch Verordnung festzusetzenden Ausmaße bei den Dienst-(Lohn-)gebern einzufordern sind. Die Bestimmung dieser Aufzahlungen, die die Unternehmer für ihre Arbeiter und Angestellten zu leisten haben, muß dem Verordnungsweg vorbehalten bleiben, da sie bei der starken Bewegung aller Preisbestimmungsgründe leicht beweglich sein müssen. In den Abänderungsanträgen zum Gesetzentwurfe wird ausdrücklich gesagt, daß sich dieser im Verordnungsweg festzusetzende Betrag nicht streng an das Ausmaß der Differenz zu halten hat. Hinsichtlich der Aufzahlung für die Familienangehörigen der Dienst- oder Lohnnehmer wird sogar die Pauschalierung vorgeschrieben.

Die Feststellung der Zahlung, die der Unternehmer für seine Arbeiter und Angestellten zu leisten haben wird, ist zunächst bei Mehl und Brot derart in Aussicht genommen, daß für jede Person, für die die Aufzahlung des Arbeitgebers eintritt, der Bezug einer Schwerarbeiter- und zweier normaler Brot- und Mehlbezugskarten angenommen wird. Aus dieser Annahme ergibt sich aufgerundet eine Zahlung des Unternehmers für jeden Arbeiter und Angestellten von 50 K wöchentlich oder von ungefähr 1 K für jede Lohnstunde der 48 stündigen Arbeitswoche. Diese Pauschalierung geht voraussichtlich über den Durchschnitt der Kopfzahl der Haushaltungen von Arbeitern und Angestellten hinaus, der nach statistischen Ermittlungen beiläufig $2 \frac{1}{2}$ Köpfe beträgt. Durch diese Pauschalierung und durch die Aufrundung des Pauschalbetrages soll den Bundesfinanzen ein Ersatz für jene



Personengruppen geboten werden, die entweder nach den Bestimmungen des Gesetzes von der Aufzahlung ausgenommen werden oder für die wegen der Schwierigkeit ihrer Erfassung die Aufzahlungen der Dienstgeber nicht Hereinzubringen sein werden.

Die Ausnahmen von der Aufzahlungspflicht der Unternehmer sollten im Interesse des finanziellen Erfolges und der Durchsetzung richtiger Kalkulationen der Gestehungskosten der wirtschaftlichen Güter möglichst enge gezogen werden. In diesem Bestreben wurden die Regierungsvertreter bei der Industriekonferenz von den Vertretern der Arbeitgeber unterstützt. Absatz 3 des neuen § 4, a schaltet deshalb die Aufzahlungspflicht des Unternehmers nur hinsichtlich jener öffentlichen Angestellten aus, die nicht in erwerbswirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Demnach werden der Staat, die Länder und die Gemeinden zwar nicht für ihre hoheitlichen Beamten und für ihre Lehrpersonen, wohl aber für die in Betrieben der Verkehrsverwaltung und in sonstigen Erwerbsbetrieben beschäftigten Personen die Aufzahlung zu leisten haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wurde nur hinsichtlich der Straßenbahnen zugestanden. Diese Ausnahme wurde von der sozialdemokratischen Gruppe in der Industriekonferenz unter Hinweis auf die empfindlichen Folgen der fortwährenden Tarifverteuerungen dieser Unternehmungen mit besonderem Nachdruck verlangt.

Von privatwirtschaftlichen Betrieben wurden nur die Mühlen und Bäckereibetriebe von der Aufzahlungspflicht ausgenommen, da es sich hier um Lohnindustrien handelt, die für den Staat arbeiten, bei denen die Verpflichtung zur Zahlung des Preisunterschiedes wieder den Staat treffen würde.

Absatz 4 und 5 des neuen § 4, a bestimmen, daß die Ersatzzahlungen für Dienst- und Lohnnehmer, die kranken- oder pensionsversicherungspflichtig sind, von den zuständigen Versicherungsträgern vorzuschreiben und einzuheben sind. Die näheren Bestimmungen werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Die Einhebung der Ersatzzahlungen für jenen Personenkreis, der nicht unter die vorstehende Bestimmung fällt, soll im Verordnungswege geregelt werden. Der Kreis dieser Personen wird voraussichtlich sehr klein sein. Es wurde erwogen, die Evidenthaltung und Einhebung der Aufzahlungen für diese Personen den politischen Bezirksbehörden zu übertragen.

II. Das finanzielle Erträgnis der Staffelung der Mehl- und Brotpreise läßt sich auf Grund der nunmehr vorgeschlagenen Abänderungsanträge folgendermaßen schätzen.

Die Zahl der Personen, für die die Unternehmer den Preisunterschied zu zahlen haben werden, ^{ca. 1,5} kann bei vorsichtigster Schätzung mit rund 1 Million angenommen werden. Die Aufzahlungen der Unternehmer werden für das Jahr 50 x 52 = 2600 K betragen, so daß für diese Gruppe der Ertrag mit 2'6 Milliarden angenommen werden kann.

Der Ertrag der Mittelgruppe wird durch die in Aussicht genommene Einreihung der im Genuß von Dienst- (Lohn-)bezügen und Ruhegehältern stehenden stark verringert und kann deshalb nunmehr mit höchstens der Hälfte der im Motivenberichte zur Regierungsvorlage für 4 Monate veranschlagten Ziffer von 182 Millionen Kronen angenommen werden. Es verblieben somit für die Mittelgruppe rund 80 Millionen Kronen, für die Obergruppe rund 70 Millionen Kronen, zusammen 150 Millionen Kronen für 4 Monate, für das ganze Jahr demnach 450 Millionen Kronen. Der Gesamtertrag der Mehl- und Brotpreisstaffelung wäre somit nunmehr mit rund 3 Milliarden einzuschätzen.

III. Was den weiteren formellen Vorgang anbelangt, so beabsichtigt das Bundesministerium für Finanzen ^{budgetmäßiger Natur} dem Finanz- und Budgetausschuß, der den Beschluß auf Abhaltung der Industrie- und der Agrarkonferenz gefaßt hat, über den Verlauf der beiden Konferenzen zu berichten und die ^{erörterten, die vom B. M. acceptierten} Abänderungsanträge vorzulegen, die dem vorliegenden Bericht als Beilage angeschlossen sind. Diese Abänderungsanträge



müßten vom Berichterstatter oder von einem anderen Mitglied des Finanz- und Budgetausschusses als Anträge aufgenommen werden, um so in den Gesetzentwurf in der Fassung, in der er vom Ausschuss beschlossen werden wird, Aufnahme zu finden.

In der jüngsten Zeit wurde von parlamentarischen Vertretern des Kleingewerbes darüber Beschwerde geführt, daß dem Kleingewerbe keine ausreichende Gelegenheit gegeben worden sei, zu dem Gesetzentwurf über die Staffelung der Lebensmittelpreise Stellung zu nehmen. Eine Besprechung, die darüber am 4. März mit Vertretern des Kleingewerbes im Nationalrat abgehalten worden ist, führte zu dem Wunsch, auch Vertretern der Genossenschaftsverbände in den einzelnen Ländern Gelegenheit zu einer Aussprache über den Gesetzentwurf zu geben. Diese Aussprache ist für die nächsten Tage in Aussicht genommen.

freitag
3-

Pkt. 10.)

V o r t r a g

des Bundesministers für Verkehrswesen

betreffend Forderung der Telegraphenangestellten hinsichtlich Ueberführung in die Besoldungsordnung.

^{ist möglich} Die Telegraphenangestellten haben die Forderung gestellt, ^{folgt dem} daß bei der Ueberführung in die Besoldungsordnung ein vom Verband "Technische Union" ausgearbeiteter Ueberführungsschlüssel zur Anwendung gelangen und die Durchrechnung auf Grund der Beförderungen vom 1. Jänner 1921 mit Berücksichtigung der den Postsparkassenbeamten zugestandenen verkürzten Dienstzeiten und mit den für das Jahr 1921 giltigen erhöhten Gehaltsansätzen erfolgen sell.

Das Bundesministerium für Finanzen hat ^{be} nur einer Durchrechnung nach den Gehaltsansätzen und dem Durchrechnungsschlüssel, wie sie für die Eisenbahn- und Postangestellten für 1920 zur Anwendung gekommen sind, jedoch unter Zugrundelegung der normalen Beförderungen vom 1. Jänner 1921 (also ohne Rücksichtnahme auf die den Postsparkassenbeamten mit 1. Jänner 1921 zugestandene einmalige Beförderung) zugestimmt.

^{aber} Die Technische Union hat ^{be} am 6. März 1921 erklärt, sich damit ^{ge-} nicht zufriedengeben zu können und auf der Erfüllung der gestellten Forderung beharren zu müssen.

Auf Grund ^{der} ^{und gegenseitig} im Gegenstande gepflogenen ^{neuerlichen} Verhandlungen stelle ich den ^{gelange Redner zu folgendem} Beschlusse = Antrag:

B e s c h l u ß = A n t r a g :

der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Die von den Telegraphenangestellten geforderte Beförderung mit 1. Jänner 1921 auf Grund der den Postsparkassenbeamten zugestandenen verkürzten Dienstzeiten und Zugrundelegung dieser Beför-



derung für die Ueberführung in die zuschaffende Besoldungsordnung der Telegraphenangestellten ist nicht erfüllbar, weil dadurch Fehleinreihungen in einem solchen Maße eintreten müßten, daß sie in absehbarer Zeit nicht bereinigt werden könnten. Hiedurch würde das der Besoldungsordnung zugrunde gelegte Verwendungsprinzip auf Jahre hinaus nicht zum Durchbruche kommen können und sonach der Zweck der Besoldungsordnung von vorneherein vereitelt werden.

Die Ueberführung, wie sie den Eisenbahn- und Postangestellten bereits zuteil wurde, wird ebenso wie für die Telegraphenangestellten auch für die übrigen Bundesangestellten einschließlich der Postsparkassenbeamten derart richtunggebend sein müssen, daß Beförderungen mit den, den Postsparkassenbeamten nur einmal u.zw. für den 1. Jänner 1921 zugestandenen verkürzten Dienstzeiten für die Ueberführung in die Besoldungsordnung nicht von Belang sein können.

Die Regierung ist jedoch bereit, die Ueberführung der Telegraphenangestellten in die Besoldungsordnung unter Zugrundelegung der normalen Beförderungen vom 1. Jänner 1921 nach dem Ueberführungsschlüssel der Eisenbahn- und Postangestellten durchzuführen.

Für das Jahr 1921 ist eine Durchrechnung auf Grund der Beförderungen, welche sich nach den^{den} Postsparkassenbeamten zugestandenen verkürzten Dienstzeiten ergeben hätten, vorzunehmen. Der Unterschied zwischen diesem so ermittelten Betrage und jenem, welcher sich aus der Durchrechnung ohne Berücksichtigung dieser ideellen Beförderung ergibt, ist den in Betracht kommenden Angestellten im Ausmaße des vollen Jahresbetrages (Gehalt samt Ortszuschlag für 1921) als einmalige Zuwendung ~~für das Jahr 1921~~ zuzugestehen."

~~Wien, am 9. März 1921.~~



Pkt. 111)

Für den Vortrag im Ministerrat:
Kultusamt, Vizekanzler Breisky:
betreffend Salzburg, Erzbischof, Erhöhung der
Dotation.

Mit der Eingabe vom 9. Oktober 1920 hat der Erzbischof von Salzburg, Dr. Ignaz Rieder, um Erhöhung seiner in der Errichtungsurkunde vom Jahre 1825 mit jährlich 20.000 fl C.M. = 42.000 K festgesetzten Dotation samt der ihm zukommenden Personalzulage jährlicher 8.000 K, zusammen 50.000 K, auf 150.000 K gebeten und hiebei auf die dermaligen wirtschaftlichen Verhältnisse verwiesen, welche ihm das Auslangen mit seinen bisherigen Bezügen unmöglich machen.

Tatsächlich wurde dem Salzburger Erzbischofe mit kaiserl. Entschliessung vom 27. April 1817 eine Dotation jährlicher 20.000 fl C.M. = 42.000 K zuerkannt, welche ab 1. Jänner 1897 über kaiserl. Entschliessung vom 13. Jänner 1897 durch Gewährung einer - auch dem gegenwärtigen Erzbischofe zukommenden - Personalzulage jährlicher 8000 K eine Erhöhung auf jährlich 50.000 K erfuhr.

Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse muss es, zumal das Erzbistum über keinerlei Grundbesitz verfügt, der Träger der erzbischöflichen Wür-



de vielmehr bloss auf die Dotation aus Religionsfondsmitteln angewiesen ist, tatsächlich als ausgeschlossen bezeichnet werden, dass der Salzburger Erzbischof, dem sowohl in seiner Eigenschaft als Ordinarius des Salzburger Bistums, wie auch als Metropolitene mannigfache Verpflichtungen obliegen und der aus der erwähnten Dotation nicht nur den gesamten erzbischöflichen Haushalt zu bestreiten, sondern auch für seinen Sekretär (Hofkaplan) zu sorgen und für die Kosten der Visitationsreisen aufzukommen hat, mit seiner gegenwärtigen Dotation - trotz persönlicher grösser Bescheidenheit und Sparsamkeit in der Lebenshaltung - die mit den ihm zukommenden besonderen kirchlichen Vorrechten und der Stellung des Primas Germaniae ohnehin längst nicht mehr vereinbarlich erscheint, sein Auslangen finde.

Schön muss die Bitte des Erzbischofes um Erhöhung seiner Bezüge umsomehr als gerechtfertigt bezeichnet werden, als in der mit dem Placet vom 10. Juni 1826 versehenen, die Errichtungsurkunde enthaltenden Bulle vom 9. März 1825 die mit jährlich 20.000 fl C.M. festgesetzte Dotation ausdrücklich als "Mindestdotation" bezeichnet wurde.

Nachdem auch die Landesregierung in Salzburg die Erhöhung der gegenständlichen Bezüge auf insgesamt jährlich 150.000 K unter nachdrücklichster Befürwortung vorgeschlagen hat, stelle ich im Einvernehmen mit dem Bundes-

ministerium für Finanzen unter Hinweis darauf, dass eine derartige Dotationserhöhung für den Salzburger Erzbischof keine persönliche Begünstigung für den gegenwärtigen kirchlichen Amtsträger, sondern eine administrative Massnahme betreffend die Feststellung der Dotation für eine kirchliche Stelle darstellt und daher in den Wirkungskreis der Bundesregierung fällt, den

A N T R A G :

Der Ministerrat wolle mir die Ermächtigung ~~erteilen~~, für den jeweiligen Erzbischof von Salzburg die bisherige, aus dem Salzburger Religionsfonds fliessende Dotation jährlicher 42.000 K - unter gleichzeitiger Einziehung der Personalzulage jährlicher 8000 K - auf jährlich 100.000 K zu erhöhen und für denselben einen - dem 34%igen Ortszuschlag für Staatsangestellte in Salzburg entsprechenden - Zuschlag von 34.000 K, sowie eine abbaufähige Teuerungszulage von 16.000 K, und zwar sämtliche Beträge ab 1. Oktober 1920 /: dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Kongruanovellierung: / zu gewähren.



ad 12.)

Für den Vortrag im Ministerrate: *66*

Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt,
Vizekanzler Walter B r e i s k y, betreffend die Verbes-
serung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an
staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Im Gesetze vom 19. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572,
zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft
an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten
wurde die Höhe der Triennialzulagen derart festgesetzt, dass
es dadurch den Staatslehrpersonen der Gruppen A und B er-
möglicht wurde, in jene Endbezüge vorzurücken, welche damals
die Staatsbeamten der Gruppe A und C im allgemeinen erreich-
ten, nämlich in die mittleren Gehaltsstufen der VI. bzw. VII.
Rangklasse.

Auf Grund der Beschlüsse des Kabinettsrates vom
16. und 18. Juni, vom 13. August und 26. Oktober 1920 erhalten
fast alle Beamten der Gruppen A und B Bezugserhöhungen
falls sie nicht im Wege der freien Beförderung bereits
höhere Bezüge besaßen, als den Vorrückungsfristen der
Dienstpragmatik entsprachen. Dadurch wird auch den Staats-
beamten dieser beiden Gruppen im Laufe ihrer weiteren
Dienstzeit die automatische Vorrückung bis in die II. Ge-
haltsstufe der V. bzw. VI. Rangklasse gesichert.

Die Unterrichtsverwaltung vertrat daher den
Standpunkt, dass es gewiss der Billigkeit entspräche, auch
die Staatslehrpersonen an den genannten Unterrichtsan-
stalten in diese Besserstellung einzubeziehen und ihnen
die Erreichung zumindest des Anfangsbezuges der V. bzw. VI.
Rangklasse im Laufe ihrer Dienstzeit zu ermöglichen.

Dies kann jedoch, da Rangklassenbezüge für das
Staatslehrpersonal nicht vorgesehen sind, nur durch Erhö-
hung der Triennialzulagen oder durch zu bestimmten Fristen
anfallende Personalzulagen erfolgen.



In Analogie zu den den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 bewilligten, für die Pension anrechenbaren Personalzulagen werden auch diese Bezugsaufbesserungen aus einem festen und einem nach dem Prozentsatze des Ortszuschlages abgestuften Teile zu bestehen haben,

Da ferner in den Verfügungen für Staatsbeamte der Gruppe A die Frist für die Erlangung der Bezüge der IX. Rangklasse von 8 auf 5 anrechenbare Jahre herabgesetzt wird, so sollte auch Supplenten und Assistenten der genannten Anstalten mit Ablauf dieser Frist, jedoch frühestens vom 1. Juli 1920 an eine für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmasse des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen und jenen gewährt werden, die sie erlangen würden, wenn sie mit vollendung des fünften anrechenbaren Dienstjahres zu (wirklichen) Lehrern ernannt würden.

Von dieser Massnahme sollten jedoch die Assistenten der gewerblichen Staatslehranstalten, welche auch bisher von einer automatischen Vorrückung in die Bezüge der IX. Rangklasse (§ 62 Lehrerdienstpragmatik) ausgeschlossen waren, ausgenommen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde das Bundesministerium für Finanzen anfangs Dezember um Zustimmung zu nachfolgenden Massnahmen ersucht:

„Mit rücksicht auf die den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 und vom 1. Januar 1921 an gewährten Begünstigungen wird den Lehrern an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten eine entsprechende Besserstellung in ihren Bezügen bewilligt.

Demnach wird den (wirklichen) Lehrern der Gruppe A und B der vorgenannten Anstalten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechen-

bare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt.

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen:

- 1.) aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage und
- 2.) aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Betrage.

Der Grundbetrag von 900 K jährlich kommt allen im Genusse der II. Triennialzulage stehenden Lehrern zu. Er erhöht sich mit dem Anfall der V., VI., VII. und VIII. Triennialzulage und nach Vollendung des 27. bzw. 30. für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahres der Reihe nach auf 1200 K, 1500 K, 1800, 2700, 3000 K, 4000 K jährlich.

Für alle jene Lehrer der Gruppe A, die am 1. Jänner 1921 bereits im Genusse der VI., VII. bzw. VIII. Triennialzulage stehen bzw. nach diesem Tage diese Triennialzulagen erlangen, erhöht sich der Grundbetrag der genannten Personalzulage von diesem Tage an auf 1800, 2700, bzw. 3000 K und erreicht den Höchstbetrag von 4000 K jährlich bereits nach Vollendung von 29. für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahren. (Ich bitte hiezu auch die Zahlenangaben der Beilage zu beachten).

Zu diesen Grundbeträgen wird noch, wie schon erwähnt, ein gleichfalls für die Pension anrechenbare, nach dem Prozentsatz des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten bemessener Betrag hinzugeschlagen.

Ferner wird allen supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie eine für Remunerationserhöhungen anrechenbare Dienstzeit von 5 Jahren vollenden, ist zu ihrer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer eine für die Pension nicht anre-



chenbare Personalzulage im Ausmasse des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und jenen Bezügen gewährt, die ihnen zukämen, wenn sie mit der Vollendung des anrechenbaren fünften Dienstjahres zum wirklichen Lehrer ernannt würden.

Voraussetzung dieser Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen ist eine zufriedenstellende Dienstleistung."

Mit Einsichtsbemerkung vom 27. Jänner d. J. ^{die} ertheilte das Bundesministerium für Finanzen grundsätzliche Zustimmung dazu, dass Personalzulagen an Mittelschullehrpersonen der Gruppe A in jenen Fällen gewährt werden, in welchen sich bei ihnen Minderbezüge gegenüber Beamten der Gruppe A mit gleich langer Dienstzeit ergeben. In Verfolgung dieses Grundsatzes wird sohin keine Einwendung dagegen erhoben, dass den Supplenten der Gruppe A an Mittelschulen des Bundes nach Ablauf des 5. Dienstjahres (frühestens ab 1. Juli 1920) eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage in jenem Ausmasse gewährt wird, dass sie hiedurch so gestellt werden, als ob sie nach Ablauf des 5. Dienstjahres zum wirklichen Lehrer der Gruppe A ernannt worden wären. Hingegen müssten die vom Unterrichtsamt für die Mittelschullehrer in den mittleren Dienstjahren in Aussicht genommenen Personalzulagen gänzlich entfallen und könnten nur an die im höchsten Gehalte stehenden Lehrpersonen mit gleich langer Dienstzeit wie jenen Beamten der Gruppe A, die die Bezüge der V. Rangsklasse erlangt haben, gewährt werden. Bezüglich der Gruppe B der Lehrpersonen des Bundes müssten die gleichen Grundsätze unter Zugrundelegung der Bezüge der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C zur Anwendung gelangen.

Im übrigen sei das Bundesministerium für Finanzen

nicht in der Lage, den vom Unterrichtsamt in Aussicht genommenen Massnahmen zuzustimmen, weil eben die Personalzulagen auf die gänzlich anders gestalteten Vorrückungsverhältnisse der Beamten aufgebaut wurden und sich auf die ohnedies wesentlich günstigeren Bezüge der Lehrpersonen auch sinngemäß ohne eine unbegründete Bevorzugung dieser Angestelltenkategorie nicht übertragen lassen. Für den Fall, als obige Art der Regelung der Angelegenheit in den Kreisen der Mittelschullehrer nicht befriedigen sollte, ersuchte das Bundesministerium für Finanzen unter Bezugnahme auf die im Bundesministerium am 25. Jänner 1921 abgehaltene interministerielle Besprechung über die Gewährung von Anzahlungen an die Lehrpersonen des Bundes auf die künftige Besoldungsreform auf die in Betracht kommenden Organisationen in der Hinsicht einzuwirken, dass dieselben über das für die Mittelschullehrpersonen des Bundes auf dem eben genannten Gebiete (Gewährung von Auszahlungen auf die Besoldungsreform) in Aussicht genommene Entgegenkommen aufgeklärt werden."

Im Hinblick auf die anlässlich der Beratung des Staatsvoranschlages des Unterrichtsamtes im Finanzausschuss von allen Rednern eingenommene Stellung zur Frage der Personalzulagen für die Lehrer an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes gab ich den Auftrag zur Einleitung neuer Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen behufs Gewährung von Personalzulagen an die in den mittleren Dienstjahren stehenden Staatslehrpersonen.

Bei den hierauf am 28. Jänner und am 1. Februar stattgehabten interministeriellen Besprechungen erklärten die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen aus den oben angegebenen Gründen der Gewährung von Personalzulagen an Lehrer in den mittleren Dienstjahren nicht zustimmen zu können. Denn die Herabsetzung der Beförderungs-



fristen beinhaltet keine generelle Besserstellung der Staatsbeamten, da sie nur einer Anzahl von ihnen zugute kommt, ausserdem seien die Bezüge der Mittelschullehrer im gleichen Dienstalter höher als die der Staatsbeamten. Ferner seien auch die Gesamtbezüge eines Mittelschullehrers während seiner Dienstzeit viel höher als die eines gleichdienstaltigen Staatsbeamten.

Der Richtigkeit dieser Argumentation konnten sich die Vertreter des Unterrichtsamtes nicht ganz verschliessen und es wurde daher vereinbart, dies den Vertretern des Lehrpersonales der mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes klarzulegen und sie zur Anerkennung dieses Standpunktes zu bewegen. Sollte eine Einigung mit den Organisationen nicht zu erzielen sein, so müsste die Angelegenheit dem Ministerrate zur Entscheidung vorgelegt werden, da nach Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen für eine weitergehende Massnahme der Beschluss des Ministerrates vom 26. Oktober 1920 nicht die notwendige Deckung zu bieten vermag.

Diese Besprechung mit den Organisationsvertretern fand Montag, den 8. Februar im Unterrichtsamte unter Beisein von Vertretern des Finanzministeriums und des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten statt.

Auf die in dieser Sitzung gegebene Darstellung der Sachlage erklärte der Obmann des Pflichtverbandes in erregten Worten, dass der Verband nicht in der Lage sei, auf das Anbot der Regierung einzugehen, da dies keine analoge Behandlung der Staatslehrpersonen mit den Staatsbeamten, wie ihnen seinerzeit im Finanzministerium zugesagt worden sei, beinhaltet.

Nach längerer Wechselrede formulierten die Vertreter der Lehrerschaft ihre Forderungen folgendermassen:

1.) Ernennung der Supplenten und Assistenten

nach vier anrechenbaren Dienstjahren zu wirklichen Lehrern, wobei sie darauf verwiesen, dass der Abkürzung der Frist für Staatsbeamte von 8 auf fünf Jahre für sie eine Abkürzung von 6 auf höchstens 4 Jahre gleichkomme;

2.) Wie den Staatsbeamten durch Abkürzung der Beförderungsfristen (Personalzulagen) mit 28 bzw. 26½ effektiven, das sind 30½ bzw. 29 anrechenbaren Dienstjahren der Aufstieg in die Bezüge der V (Gruppe A) bzw. VI. (Gruppe B) Rangsklasse gesichert sei, sei auch den Staatslehrpersonen auf Grund ihrer Besoldungssysteme in derselben Zeit der Aufstieg in die Bezüge eines Staatsbeamten der V. bzw. VI. Rangsklasse zu ermöglichen, d. h. die bestehenden Triennialzulagen seien durch Personalzulagen zu erhöhen bzw. mit dem 27. und 30. Dienstjahre neue Erhöhungen anzusetzen. (Die ziffermässige Aufstellung bitte ich aus der Beilage zu entnehmen)

Diese Forderungen können angesichts der mit den eingangs erwähnten Beschlüssen des Kabinettsrates getroffenen Verfügungen zu Gunsten der Staatsbeamten nach Dafürhalten des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem meinigen als berechtigt angesehen werden.

Die auf Grund des Ministerrates vom 10. Dezember 1920 und vom 18. Jänner d. J. für Beamte der Gruppe A und B und C erlassenen Massnahmen wurden hiebei nicht berücksichtigt.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag, der Ministerrat wolle die Ermächtigung zu nachstehenden Verfügungen erteilen:

Den wirklichen Lehrern an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes wird mit Rückwirkung auf den Monatsersten nach Vollendung der erforderlichen anrechenbaren Dienstzeit frühestens jedoch vom 1. Juli 1920



000052

an für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechenbare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt.

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen:

1.) Aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage. Die Höhe des Grundbetrages entspricht den in den letzten Kolonnen der Beilage angeführten Beträgen.

2.) Aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Zuschlag.

Ferner werden alle Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie eine für die Ernennung nach § 62 LDP. anrechenbare Dienstzeit von 4 Jahren vollenden, frühestens vom 1. Juli 1920 an zu wirklichen Lehrern ihrer Gruppe ernannt.

Voraussetzung für die Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen bzw. für die Ernennung zum wirklichen Lehrer ist eine zufriedenstellende Dienstleistung.

Schliesslich bemerke ich noch, dass die Bedeckung für diese Massnahme (7½ Millionen) weder in den laufenden Krediten noch im Rahmen der in Aussicht gestellten Nachtragskredite der in Betracht kommenden Ressorts gefunden werden kann.

Leitungs zum Vortrag im Ministerrat.

Anhang des Russischen Reichs

Zeitraum	Wochen	Erfolgt p. 1000 Menschen 18/12. 1919. Hof. Nr. 572	Erfolgsbeitrag d. 1000 Menschen vom 28/10. 1920		Anhang des Russischen Reichs vom 28. November 1920				Anhang des Russischen Reichs			
			Personen zahlungen	Bezüge	ab. 1/7. 1920.		ab. 1/1. 1921		ab. 1/7. 1920		ab. 1/10. 1920	
					Personen zahlungen	Bezüge	Personen zahlungen	Bezüge	Personen zahlungen	Bezüge	Personen zahlungen	Bezüge
<i>Frühjahr.</i>												
II.	7-9	8.800	1200	10.000	900	9.700	900	9.700	400	9.200	1000	23.000
III.	10-12	10.000	1500	11.500	"	10.900	"	10.900	550	10.550	1375	26.275
IV.	13-15	11.200	1800	13.000	"	12.100	"	12.100	700	11.940	1750	29.750
V.	16-18	12.400	2100	14.500	1200	13.600	1200	13.600	850	13.250	2125	33.125
VI.	19-21	13.600	2400	16.000	1500	15.100	1800	15.400	1000	14.600	2500	36.500
VII.	22-24	14.800	2700	17.500	1800	16.600	2700	17.500	1150	15.950	2875	39.875
VIII.	25-27	16.000	4500	20.500	2700	18.700	3000	19.000	1300	17.200	3250	43.875
	28-30 1/2	"	6000	22.000	3000	19.000	"	"	2650	18.650	6625	46.625
	über 30 1/2	"	"	"	4000	20.000	"	"	4000	20.000	10.000	50.000
	vom 1/1. 1921 ab 29	"	"	"	"	"	4000	20.000	"	"	"	"
<i>Frühjahr L.</i>												
II.	7-9	6.400	1200	7.600	900	7.300			240	6.640	600	16.600
III.	10-12	7.200	1500	8.700	"	8.100	neu vorf.		360	7.560	900	18.400
IV.	13-15	8.000	1800	9.800	"	8.900	ab. 1/7. 1920.		480	8.480	1260	21.200
V.	16-18	8.800	2100	10.900	1200	10.000			600	9.400	1500	23.500
VI.	19-21	9.600	2400	12.000	1500	11.100			720	10.320	1800	25.800
VII.	22-24	10.400	2700	13.100	1800	12.200			840	11.240	2100	28.100
VIII.	25-27	11.200	4500	15.700	2700	13.900			960	12.160	2400	30.400
	28-30 1/2	"	6000	17.200	3000	14.200			1880	13.080	4700	32.700
	über 30 1/2	"	"	"	4000	15.200			2800	14.000	7000	35.000



000051

32

ad 13.)

4)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

E d u a r d H E I N L .

Gesetzentwurf betref-
fend die Bundesstraßen.

13

VORTRAG FÜR DEN MINISTERRAT!

Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bundesstraßen, vollzieht zunächst die Anordnung des Artikel X, Pkt. 9 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. X. 1920, B. G. Bl. Nr. 1, wonach jene Straßen, die für den Durchzugsverkehr von Bedeutung sind, durch Bundesgesetz als Bundesstraßen zu erklären sind. Die Auswahl wird in dem dem Gesetze beigegebenen Verzeichnisse mit dem Ergebnisse getroffen, daß über 3600 km bisheriger Staatsstraßen als Bundesstraßen erklärt werden, deren künftige Erhaltung aus Bundesmitteln zu erfolgen haben wird. Damit erscheint das bisher in der Obsorge der Staatsverwaltung gestandene Straßennetz bis auf einen kleinen Teil von 235 km vom Bunde übernommen. Letztere Straßenstrecken werden den beteiligten Ländern oder den von diesen zu bezeichnenden öffentlichen Körperschaften zur weiteren Obsorge zu übergeben sein. Eine Vermehrung der Bundesstraßen, sei es durch Uebernahme bestehender Straßen durch die Bundesverwaltung, sei es durch Erbauung neuer Bundesstraßen, wird in Zukunft nur auf Grund eines Bundesgesetzes möglich sein, während die Auflassung von Bundesstraßen durch Beschluß der Bundesregierung verfügt werden kann, wenn die betreffende Straße die Bedeutung für den Durchzugsverkehr verloren hat.



Gleichzeitig mit der Auswahl der Bundesstraßen wird durch den Gesetzentwurf auch deren verwaltungsmäßige Behandlung vollständig neuregelt. Die Uebernahme der für die vor-maligen Reichsstraßen erlassenen gesetzlichen Vorschriften auf die neue Type der Bundesstraßen kam nicht in Betracht, weil dieselben vielfach veraltet und lückenhaft sind und einer plan-mäßigen Zusammenfassung entbehren. Insoweit einzelne dieser Vor-schriften auch den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen, wur-den sie bei der Neukodifikation des Straßenrechtes übernommen, daneben wurden auch die Ergebnisse der österreichischen Landes-gesetzgebung über die nichttärarischen Straßen tunlichst verwer-tet .

Die Vorlage behandelt eingehend die rechtlichen Beziehungen, die sich zwischen der Straßenverwaltung und dritten Personen, ins-besondere den Besitzern angrenzender Liegenschaften ergeben. Er stellt die dritten Personen, insbesondere den Durchzugsgemeinden für Zwecke der Bundesstraßen obliegenden Leistungen genau fest, regelt in einer auch sonst in der österreichischen Straßengesetz-gebung üblichen Weisung die Enteignung für Zwecke der Bundesstras- und umschreibt jene Verpflichtungen der Straßenanrainer, die die-se zur Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Straße zu beobachten haben. In letzterer Beziehung wird namentlich das Heran-rücken von Baulichkeiten und Einfriedungen an die Straßen ein-geschränkt, ferner werden die Besitzer der von einer Bundesstraße durchzogenen Waldungen verpflichtet, über Aufforderung der Stras-senverwaltung den angrenzenden Waldstreifen auszulichten oder zu durchplentern, endlich können durch Festsetzung eines Schutzge-bietes für Straßenstrecken in gefährdeter Lage, Baumfällungen, Sprengungen und Erdarbeiten auf benachbarten Grundstücken von einer besonderen Bewilligung der Landesregierung abhängig gemacht werden.

Bei ungewöhnlich großen Elementarschäden wird der Bundesstraßenverwaltung die Befugnis eingeräumt, zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten am Schadensort die Leistung der erforderlichen Handarbeiten, die Beistellung von Fahrzeugen und Zugtieren, die Ueberlassung von Baustoffen und die zeitweise Benützung von Liegenschaften gegen Entschädigung anzufordern.

Auch die Straßenpolizei wird in dem Gesetzentwurfe in den Grundzügen behandelt. Die auf diesem Gebiete unerlässliche Regelung der Einzelheiten bleibt einer besonderen Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen vorbehalten, die durch Verordnung für das ganze Bundesgebiet erlassen werden soll und im Bedarfsfalle durch Sondervorschriften für einzelne Länder ergänzt werden kann. Für die Wahrung der allgemeinen Verkehrsinteressen ist besonders wichtig, daß Fahrverbote oder Verkehrsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder auf Bundesstraßen nicht von den Gemeinden erlassen werden können, sondern ausschließlich der Bundesstraßenverwaltung zustehen.

Die Ausgestaltung des Bundesstraßendienstes in den Ländern bleibt besonderen Vorschriften vorbehalten. Diese Frage muß nämlich im Rahmen der Einrichtung der Bundesbauverwaltung in den Ländern überhaupt gelöst werden, in dem der Straßendienst eine der Hauptaufgaben der mit den bautechnischen Geschäften zu betrauenden Bundesorgane bilden wird. Die zu diesem Behufe zu erlassenden organisatorischen Maßnahmen werden vom hiesigen Ressort bereits vorbereitet. Da diese organisatorische Umgestaltung eine Vorbedingung für die Durchführung des Bundesstraßengesetzes bildet, der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens aber dormalen noch nicht betimmt



werden kann, erscheint es auch notwendig, den Wirksamkeitsbeginn des vorliegenden Gesetzes durch eine besondere Verordnung zu bestimmen.

Schließlich war noch für die Aufrechterhaltung des Strassendienstes bei jenen nicht vom Bunde übernommenen Strecken der vormaligen Reichsstraßen zu sorgen, die vom Lande oder einer von diesem bezeichneten Körperschaft übernommen werden. In diesem Falle tritt die neue Straßenverwaltung in alle auf die übernommene Straße bezüglichen Rechte und Pflichten des Staates ein. Sie hat namentlich das Straßenpersonal zu übernehmen und dafür aufzukommen, daß dieses infolge des Dienstwechsels hinsichtlich der Dienstesbezüge und der Ansprüche auf Versorgungsgenüsse nicht schlechter gestellt wird-

Der Ministerrat wolle schon beschließen, den vorliegenden Bundesstraßengesetzentwurf dem Nationalrate zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

ad 13.)

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom 1921,

betreffend

die Bundesstraßen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die in dem untenstehenden Verzeichnisse angeführten Straßenzüge, werden wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärt.

(2) Die Übernahme anderer Straßen durch den Bund sowie der Bau neuer Bundesstraßen kann auf Grund eines Bundesgesetzes erfolgen, wenn diese Straßen für den Durchzugsverkehr von Bedeutung sind. Jede vom Bund zu übernehmende Straße ist vorher von dem Erhaltungspflichtigen in einen ihrer bisherigen Benutzung entsprechenden guten Zustand zu versetzen.

§ 2.

(1) Die Bundesstraßen sind als solche zu erhalten, solange sie die im § 1 gekennzeichnete Bedeutung für den Verkehr nicht verloren haben.

(2) Straßen oder Straßenteile, die ihre Bedeutung für den Durchzugsverkehr verloren haben, können über Beschluß der Bundesregierung, unbeschadet der bei allfälliger Veräußerung unbeweglichen Bundeseigentums oder Auflassung dinglicher Rechte des Bundes einzuholenden gesetzlichen Ermächtigung, als Bundesstraßen aufgelassen werden.

(3) Bei Auflassung einer Bundesstraße ist von dem Land für die Befriedigung des in ihrem Bereiche bestehenden bleibenden Verkehrsbedarfes zu sorgen.



pag. 1-32

35

§ 3.

Brücken und andere Kunstbauten im Zuge einer Bundesstraße sind als Teile derselben zu behandeln, falls nicht ein anderes Eigentumsverhältnis nachgewiesen wird.

§ 4.

(1) Die Bundesstraßen sind derart herzustellen und zu erhalten, daß sie — insoweit nicht von der Bundesstraßenverwaltung hinsichtlich der Benutzung Einschränkungen verfügt werden — von allen Gattungen von Fahrzeugen sowie von Fußgängern ohne Gefahr benutzt werden können.

(2) Die Grundsätze für die Ausführung und Erhaltung der Bundesstraßen und Brücken, dann für die Erprobung und Untersuchung der Brücken, für die Anpflanzung von Alleebäumen, die Ableitung der Niederschlagswässer, die Anordnung von Wegweisern, Warnungstafeln u. dgl. werden vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bestimmt. Bis zur Erlassung dieser Vorschriften sind die für die früheren Reichsstraßen in Geltung gestandenen Bestimmungen zu beobachten.

§ 5.

Der Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen erfolgt aus Bundesmitteln, insoweit nicht aus den folgenden Bestimmungen sich etwas anderes ergibt oder auf Grund eines besonderen Rechtstitels Verpflichtungen zu Leistungen für diese Zwecke bestehen. Falls derartige Verpflichtungen bei einer später vom Bunde übernommenen Straße bestehen, bleiben sie auch nach der Umwandlung in eine Bundesstraße aufrecht.

§ 6.

(1) Die Kosten der Herstellung und Erhaltung von Durchzugstrecken von Bundesstraßen in geschlossenen Ortschaften werden nur in jenem Betrage aus Bundesmitteln bestritten, der für die an die Durchzugstrecke anstoßenden, im Freien befindlichen gleich langen Straßenteile entfällt. Für die Mehrkosten, die durch die besonderen Bedürfnisse der Ortsbewohner bezüglich der Bauweise (Pflasterung, Kanalisation u. dgl.) und Instandhaltung bedingt sind und die bei Führung der Straße durch unbebautes Gebiet entbehrlich wären, hat die Gemeinde aufzukommen. Die Gemeinde hat auf den Durchzugstrecken auch für die Beseitigung des von der Fahrbahn und aus den Straßengräben abgeräumten Rotes sowie für die Schneeabräumung auf eigene Kosten zu sorgen.

(2) Die Erhaltung von Durchzugstrecken kann den Gemeinden gegen jederzeitigen Widerruf über-

tragen werden. Insofern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeinden Durchzugsstrecken von vor- maligen Reichsstraßen in ihrer Obforge haben, haben sie diese bis auf Widerruf fortzuführen.

(3) Für die Obforge gebührt der Gemeinde die Vergütung der Instandhaltungskosten in jenem Aus- maße, das sich bei den unmittelbar anstoßenden im Freien befindlichen ungepflasterten Strecken der Bundesstraße ergibt.

(4) Die nach Absatz 1 von der Gemeinde oder nach Absatz 3 an diese zu entrichtenden Beträge werden von dem im § 27, Absatz 1, Ziffer 2, be- zeichneten Bundesorgane auf Grund einer Kosten- berechnung, in deren Belege die Gemeinde Einsicht nehmen kann, vorläufig alljährlich ermittelt. Nach Wiedereintritt beständiger Preisverhältnisse kann, sei es auch nur für einzelne Gebiete, vom Bundes- ministerium für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten der Zeitraum, für welchen der jährliche Kostenbeitrag festgesetzt wird, bis auf fünf Jahre erweitert werden.

(5) Einwendungen gegen die Ermittlung eines Kostenbeitrages müssen binnen vier Wochen nach Bekanntgabe bei sonstigem Verluste aller Ansprüche von der Gemeinde bei dem im § 27, Absatz 1, Ziffer 2, bezeichneten Bundesorgane schriftlich ein- gebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet das Bundesministerium für Handel, Gewerbe, In- dustrie und Bauten endgültig.

§ 7.

(1) Wird eine Bundesstraße, um die künftige Benutzung für Zwecke einer anderen Unternehmung zu ermöglichen, in einer kostspieligeren Weise aus- geführt, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat die Unter- nehmung der Bundesstraßenverwaltung die Mehr- kosten zu vergüten.

(2) Wird eine Bundesstraße infolge Errichtung der Betriebsanlage einer Unternehmung vorüber- gehend in erheblichem Maße abgemugt oder geschieht dies zeitweise oder dauernd durch den Betrieb einer Unternehmung, so hat diese zu den Kosten der Straßenerhaltung einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 8.

Der Bund ist bei Unfällen oder Beschädi- gungen von Sachen, die infolge des Zustandes einer Bundesstraße oder einer dazugehörigen Anlage (§ 24) eingetreten sind, zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn die Straßenorgane erwiesener- maßen die Instandhaltung der Straße vorzüglich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben. Dasselbe gilt für die Gemeinden hinsichtlich der diesen zur Erhaltung übergebenen Durchzugs- strecken.

§ 9.

(1) Wenn eine von der Bundesstraßenverwaltung auf Grund der §§ 5 und 7 in Anspruch genommene Leistung verweigert wird, entscheidet, falls nicht der einen privaten Rechtstitel betreffende Streitfall im ordentlichen Rechtswege auszutragen ist, über die Leistungspflicht und das Ausmaß des Beitrages nach Durchführung der notwendigen Erhebungen die Landesregierung. Gegen deren Entscheidung ist die innerhalb vier Wochen von dem auf die Zustellung folgenden Tag an gerechnet, bei der Landesregierung einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zulässig.

(2) Ändern sich nachträglich die tatsächlichen Voraussetzungen für die Einhebung des Kostenbeitrages, so ist über Antrag hinsichtlich der Beitragsleistung neuerlich zu entscheiden.

§ 10.

Wenn eine Gemeinde oder eine andere Partei eine ihr nach diesem Gesetze für die Herstellung oder Erhaltung einer Bundesstraße obliegende Leistung unterläßt, so kann die Bundesstraßenverwaltung auf Kosten des Säumnigen die ausständige Leistung anderweitig ausführen lassen. Über ihren Antrag kann die Landesregierung auch gegen die schuldtragenden Mitglieder der Gemeindevorstellung, welche in solchen Angelegenheiten den erhaltenen Aufträgen nicht nachkommen, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5000 K verhängen. Rückständige Geldbeiträge sind nach rechtskräftiger Feststellung der Zahlungspflicht über Antrag der Bundesstraßenverwaltung von der politischen Behörde im Wege der politischen Exekution hereinzubringen.

§ 11.

(1) Werden längs einer Bundesstraße Baumpflanzungen angelegt, so sind die Bäume in der Regel auf das Bankett zu setzen, wo dies aus Verkehrsrücksichten nicht thunlich ist, aber jenseits des Straßengrabens. Im letzteren Falle haben die Besitzer der angrenzenden Grundstücke die Wahl, entweder nach den Weisungen der Straßenverwaltung die Pflanzung und Erhaltung der Straßenbäume gegen deren Nutzung selbst vorzunehmen oder die Pflanzung, Erhaltung und Nutzung der Straßenbäume gegen eine angemessene, im Streitfalle nach § 15, zu bestimmende Entschädigung zu dulden.

(2) Über Aufforderung der Bundesstraßenverwaltung haben die Gemeinden innerhalb ihres von einer Bundesstraße durchzogenen Gebietes die Herstellung neuer, und die Vervollständigung bereits

bestehender Baumreihen, sowie deren Pflege und Erhaltung nach den Weisungen der Straßenverwaltung zu besorgen. Als Entschädigung hiefür kommt ihnen die Nutzung der Straßenbäume zu, soweit sie nicht nach Absatz 1 den Besitzern der angrenzenden Grundstücke gebührt.

(3) Gegen Grundbesitzer und Gemeinden, welche den Verpflichtungen bezüglich der Baumpflanzungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist nach § 10 vorzugehen.

§ 12.

Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Bundesstraßen samt den zugehörigen baulichen Anlagen kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Auch können zu diesen Zwecken durch Enteignung die zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand u. dgl., dann für die Anlage von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, von Straßenwärterhäusern und anderen Baulichkeiten erforderlichen Grundstücke erworben werden.

§ 13.

(1) Dem Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 a. b. G. B.). Bei Bemessung der Entschädigung hat jedoch der Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung außer Betracht zu bleiben, den die abzutretende Liegenschaft oder Nutzung durch den Straßenbau erfährt.

(2) Als Enteigneter ist derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört oder ein dingliches Recht an diesem zusteht.

§ 14.

Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und den Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundflächen, schließlich eines Grundbuchsauszuges bei der Landesregierung einzuschreiten.

§ 15.

(1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet die Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, wobei

auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hierbei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden vorzugehen.

(2) Das Enteignungserkenntnis hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung beideter unparteiischer Sachverständiger unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30 aufgestellten Grundsätze zu ermitteln.

(3) Gegen die Entscheidung der Landesregierung über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung ist die Berufung an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten, die innerhalb vier Wochen von dem auf die Zustellung folgenden Tag an gerechnet, bei der Landesregierung einzubringen ist, zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch diese Entscheidung benachteiligt erachtet, binnen eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

(4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungserkenntnisses kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Landesregierung ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung gerichtlich erlegt ist.

(5) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäße Anwendung.

§ 16.

Über Ansuchen der Bundesstraßenverwaltung kann die Landesregierung zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Bundesstraße oder deren Umgestaltung die Bewilligung erteilen, fremde Grundstücke betreten und auf diesen die erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens ausführen zu dürfen. Über Einwendungen gegen die Zulässigkeit einzelner hiebei vorzunehmender Handlungen entscheidet endgültig die politische Behörde erster Instanz. Diese bestimmt auch vorbehaltslos der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege die für verursachte Schäden zu leistende Schadloshaltung (§ 1323 a. b. G. B.).

§ 17.

Werden durch die Anlage einer Bundesstraße bestehende Wege unterbrochen oder sonst unbrauchbar gemacht, so hat die Bundesstraßenverwaltung auf ihre Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur weiteren Benutzbarkeit der Wege zu treffen.

§ 18.

(1) Bei Bauführungen sowie bei der Herstellung von Einfriedungen jeder Art an Bundesstraßen ist in den Durchzugstrecken die festgesetzte Baulinie einzuhalten. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen innerhalb einer Entfernung von vier Meter, welche vom äußeren Rande des Straßengrabens beziehungsweise bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie des Straßenbanketts gemessen wird, ohne Bewilligung des im § 27, Absatz 1, Ziffer 2, bezeichneten Bundesorganes Neu-, Zu- oder Umbauten, Einfriedungen, Düngerstätten oder Düngergruben nicht angelegt werden.

(2) Bereits bestehende Düngerstätten oder Düngergruben, welche ohne behördliche Bewilligung innerhalb der Entfernung von vier Meter errichtet wurden, sind, sofern ihr Bestand auf die Straße selbst oder die dazu gehörigen Objekte eine nachteilige Wirkung ausübt, über Auftrag der politischen Bezirksbehörde aufzulassen oder zu verlegen.

(3) Die Verwendung von Stacheln oder Stacheldraht an einer, innerhalb der Entfernung von vier Meter vom Straßenrande bestehenden Einfriedung ist nur in einer Höhe von mindestens zwei Meter oberhalb der Fahrbahn oder hinter einem besonderen, jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Zaun gestattet.

(4) In rücksichtswürdigen Fällen kann das im § 27, Absatz 1, Ziffer 2, bezeichnete Bundesorgan Erleichterungen gewähren, wenn die Sicherheit des Verkehrs und die Straßenerhaltung dies gestatten.

§ 19.

(1) Über Verlangen des im § 27, Absatz 1, Ziffer 2, bezeichneten Bundesorganes ist der an eine Bundesstraße angrenzende Wald in einer Breite von vier Meter zu beiden Seiten der Straße vom äußeren Rande (§ 18) ohne Anspruch auf Entschädigung auszulichten oder durchzuplantieren, wenn es Rücksichten der Sicherheit des Verkehrs oder der Straßenerhaltung erfordern.

(2) Auch müssen Bäume und Äste, welche in die Straße hineinragen und den Verkehr gefährden könnten, über Verlangen der Straßenverwaltungsorgane von dem Grundbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden.

§ 20.

(1) Wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine Bundesstraße durch Baumfällungen, Wasserableitungen, Sprengungen, Grab- oder Bohrarbeiten auf benachbarten Grundstücken infolge zu erwartender Erd- rutschungen, Steinschläge oder Lawinenbildungen beschädigt oder der Verkehr auf der Straße gefährdet werden könnte, kann die Landesregierung über Antrag der Bundesstraßenverwaltung für ein bestimmtes Gebiet anordnen, daß die angeführten Arbeiten oder einzelne derselben, unbeschadet der nach anderen Vorschriften etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen, nur mit ihrer Bewilligung ausgeführt werden dürfen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn nach Einvernehmung von Sachverständigen festgestellt ist, daß eine Gefährdung der Straße oder des Verkehrs auf dieser durch die beabsichtigten Arbeiten ausgeschlossen ist oder bei Einhaltung der gleichzeitig festzusetzenden Bedingungen hintangehalten werden kann.

(3) Wird der Grundeigentümer durch eine gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlassene behördliche Verfügung in der freien Benutzung seines Grundes, welche er schon vor Erlassung der im Absatz 1 bezeichneten Anordnung rechtmäßig ausgeübt hat, behindert, so hat er gegen die Straßenverwaltung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung; diese ist im Streitfalle unter züngemäßer Anwendung des § 15 zu bestimmen.

§ 21.

(1) Der Verkehr auf Bundesstraßen darf nicht behindert werden, insbesondere ist es verboten, die Straße als Lagerplatz für Baustoffe, Erde, Schnee, Dünger, Gerätschaften u. dgl. zu benutzen. Hievon können nur bei Bauten an der Straße und im Notfalle von den Straßenverwaltungsorganen Ausnahmen gestattet werden.

(2) Es ist verboten, von den Dächern der Häuser oder von Brunnen Wasser auf die Straße oder offen über die Straße ablaufen zu lassen. Dasselbe gilt von der Ableitung der Fauche oder sonstigen Urates auf die Straße oder in die Straßengräben. Dagegen sind die Besitzer der an die Straße grenzenden Grundstücke verpflichtet, den Abfluß des Wassers von der Straße auf ihren Grund sowie die Herstellung von Ableitungsräben, Sickergruben u. dgl. auf ihrem Besitze ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

(3) Auch ist auf der Straße oder in deren unmittelbarer Nähe alles zu unterlassen, wodurch Fußgänger oder Fuhrwerken Schaden zugefügt oder das Scheuwerden von Tieren veranlaßt werden könnte.

§ 22.

(1) Das Weiden des Viehes auf den Banketten, den Böschungen und Gräben der Bundesstraßen sowie jede eigenmächtige Grasnutzung ist verboten.

(2) Auf den gegen eine Bundesstraße nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb der Entfernung von vier Meter von der Straßengrenze (§ 18) nur parallel zu dieser gepflegt werden.

§ 23.

(1) Straßengräben, über welche Fahrwege in Bundesstraßen münden oder über welche Zufahrten zu Grundstücken oder Gebäuden führen, dürfen nur mit Zustimmung und nach den Weisungen der Bundesstraßenverwaltung überbrückt oder muldenförmig ausgepflastert werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlagen sind unbeschadet der Bestimmung des § 17 von den zur Erhaltung der Fahrwege Verpflichteten, beziehungsweise von den beteiligten Liegenschaftsbesitzern zu tragen. Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist verboten.

§ 24.

(1) Die Benutzung von Bundesstraßen und der dazu gehörigen Anlagen, wie Straßengräben, Stütz- und Futtermauern, Brücken, Durchlässe u. dgl. für andere Zwecke als für den Gemeingebrauch bedarf der Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung. In soweit solche Benutzungsrechte ordnungsgemäß an einer vom Bunde übernommenen Straße begründet worden sind, bleiben sie auch nach deren Umwandlung in eine Bundesstraße aufrecht. Die Bundesstraßenverwaltung kann jedoch jederzeit eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies aus Verkehrsrücksichten oder wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße notwendig wird, es sei denn, daß dies den Bedingungen der Benutzungsbewilligung widersprechen würde. Eine Bewilligung der Bundesstraßenverwaltung ist auch für alle über die Straßenfluchtlinie vorspringende Vorbauten, Freitreppen, Geschäftsportale, Luftschächte, Kellereinwurfsöffnungen u. dgl. selbst dann erforderlich, wenn nach der Bauordnung deren Herstellung nur mit Genehmigung der Baubehörde erfolgen darf. In soweit jedoch nach der Bauordnung bis zu einem gewissen Abstände ohne besondere Bewilligung Gebäudesockel, Auslagekästen, Zierverpuße u. dgl. vor die Baulinie vorrücken oder Balkone und sonstige Gebäudebestandteile in den Luftraum oberhalb der Straße hineinragen können, bleiben diese Bestimmungen aufrecht. Dasselbe gilt von bauordnungsmäßigen Vorschriften, nach welchen bei Bauführungen an der Straße die Einplantung

und Verwendung des Straßengrundes bis zu einer bestimmten Breite gestattet ist.

(2) Wird eine Bundesstraße zur Anlage einer Eisenbahn niederer Ordnung benutzt, so sind die Bestimmungen des Artikels XXVI des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, mit der Abänderung anzuwenden, daß über die Zulässigkeit der Benutzung und die hierbei einzuhaltenden Bedingungen die Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, und für Verkehrswesen zu entscheiden haben.

§ 25.

(1) Wird eine Bundesstraße durch Elementarereignisse beschädigt und müssen zur Beseitigung der entstandenen oder zur Hintanhaltung weiterer Schäden sofort Schutzmaßnahmen getroffen werden, welche von der Bundesstraßenverwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden gewöhnlichen Hilfsmitteln nicht ausgeführt werden können, so sind alle am Schadensorte oder in einer Nachbargemeinde anwesenden tauglichen Personen über Anforderung der Straßenverwaltung zur Leistung der erforderlichen Handarbeiten verpflichtet. Auch sind in solchen Fällen über Anforderung der Straßenverwaltung die Besitzer bespannter oder unbespannter Lastfuhrwerke (Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge) oder von Pferden verpflichtet, diese zur Durchführung der unausschiebbaren Arbeiten zeitweise zur Benutzung beizustellen, sofern die Fahrzeuge (Tiere) für die Weiterführung des eigenen Wirtschaftsbetriebes entbehrlich sind.

(2) Über die Anforderung entscheidet im Streitfalle die politische Behörde erster Instanz, sie kann auch die Person bestimmen, welche bei angeforderten Fahrzeugen den Föhredienst zu versehen hat. Gegen ihre Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Kommt über die Vergütung für die Beistellung von Fahrzeugen (Tieren) oder für die Entlohnung von Arbeiten zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so wird die Vergütung, in welcher bei Fahrzeugen auch die Entschädigung für die gewöhnliche Abnutzung inbegriffen ist, von der Landesregierung endgültig nach freiem Ermessen bestimmt.

(3) Ansprüchen auf Ersatz des Schadens dafür, daß das beigestellte Fahrzeug (Tier) während der Inanspruchnahme beschädigt, unbrauchbar geworden oder in außerordentlichem Maße abgenutzt worden ist, wird hiedurch nicht vorgegriffen. Solche Ansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

(4) Bei den im Absatz 1 bezeichneten Elementarschäden können von der Bundesstraßenverwaltung die zur Durchführung unausschiebbarer Arbeiten erforderlichen Baustoffe am Schadensorte, wenn sie dort zu angemessenen Preisen im freien Verkehr nicht erhältlich sind, angefordert werden, ebenso können

unverbaute Liegenschaften zur vorübergehenden Benutzung behufs Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten, Unterbringung von Arbeitskräften oder als Lagerplätze für Baustoffe und Gerätschaften angefordert werden. Dem Eigentümer ist für angeforderte Baustoffe der gemeine Wert zu ersetzen, für die Benutzung von Liegenschaften eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Liegenschaften sind nach Wegfall des Bedarfes ohne Verzug in demselben Zustande zurückzustellen, in welchem sie übernommen wurden; hat infolge der Benutzung die Substanz Schaden gelitten, so ist hiefür Entschädigung zu leisten.

(6) Über die Anforderung entscheidet die politische Behörde erster Instanz endgültig. Sie hat vorher nach Tunlichkeit den Eigentümer der angeforderten Sache oder dessen anwesenden Vertreter einzuvernehmen. Sie bestimmt auch vorläufig die Vergütung für die angeforderten Sachen. Zur übrigen ist bezüglich deren Festsetzung § 15, Absatz 3 und 5, sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Entschädigung wegen Substanzverschlechterung sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§ 26.

Auf die Schneeabräumung von Bundesstraßen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Jänner 1877, R. G. Bl. Nr. 33 und der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 34, sinngemäß anzuwenden. In Streitfällen ist nach § 9 vorzugehen.

§ 27.

(1) Die Verwaltung der Bundesstraßen obliegt

1. dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,

2. den mit der Bundesstraßenverwaltung in den Ländern betrauten Bundesorganen mit dem ihnen zugewiesenen Straßenaufsichtspersonale. Der Wirkungskreis dieser Organe und die Einrichtung des Dienstes wird durch Verordnung bestimmt. Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kann bei größeren Bauführungen besondere Bauleitungen aufstellen.

(2) Dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bleibt ferner die Erlassung von Dienstabweisungen über die technische und wirtschaftliche Verwaltung der Bundesstraßen, die Aufsicht und die Geschäftsführung der Straßenorgane vorbehalten.

§ 28.

Durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten können allgemein oder für einzelne Länder geltende polizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Beschädigungen der Bundesstraßen und zur Regelung und

Sicherung des Verkehrs auf diesen erlassen werden. Hierbei ist tunlichst auf die Übereinstimmung mit den im Lande für die anderen Gattungen öffentlicher Straßen bestehenden straßenpolizeilichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

§ 29.

Der Bundesstraßenverwaltung bleibt es ausschließlich vorbehalten, das Befahren bestimmter enger oder vom Verkehr besonders stark in Anspruch genommener oder nach ihrer Beschaffenheit hierzu weniger geeigneter Straßenstrecken mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern auf bestimmte Zeitabschnitte zu beschränken oder gänzlich zu verbieten.

§ 30.

(1) Jede absichtliche oder durch Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung einer Bundesstraße, der dazu gehörigen baulichen Anlagen, insbesondere von Brücken und anderen Kunstbauten, Begleisern, Warnungstafeln, Bäumen u. dgl. sowie jede absichtlich oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Behinderung des Verkehrs, dann jede Außerachtlassung der in diesem Gesetze oder in einer Durchführungsverordnung oder auf Grund derselben von der Behörde getroffenen straßenpolizeilichen Anordnungen wird, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, als Übertretung von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 20 K bis 5000 K geahndet. Im Straferekenntnis ist die im Falle der Aneinbringlichkeit der Geldstrafe an ihre Stelle tretende Arreststrafe zu bestimmen. Sie ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen und darf 14 Tage nicht übersteigen.

(2) Die Strafe enthebt den Schuldigen nicht von der Pflicht, auf seine Kosten den vorigen Stand wieder herzustellen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu beseitigen sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 31.

Für das Verfahren bei Straßenpolizeiübertretungen auf Bundesstraßen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren vor den politischen Behörden. Gegen Entscheidungen einer Landesregierung findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

§ 32.

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften sind die Organe der Bundespolizei und die Straßenaufsichtsorgane, die Bundesgendarmerie und die Sicherheitsorgane der Gemeinden verpflichtet. Die Straßenaufsichtsorgane haben im Dienst ein Dienstabzeichen zu tragen, sie

sind als öffentliche Wachen anzusehen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und dabei das vorgeschriebene Dienstzeichen tragen. Jedermann, der von den angeführten Organen wegen einer Straßenpolizeiübertretung angehalten wird, hat ihren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die genannten Organe sind auch berechtigt, wenn sie eine Person bei einer Verletzung straßenpolizeilicher Vorschriften betreten haben und zu besorgen ist, daß der Schuldige sich der Strafe entziehen könnte, einen angemessenen Betrag als Sicherstellung der Geldstrafe gegen Empfangsbestätigung einzuhoben. Die eingehobenen Geldbeträge sind ohne Verzug an die politische Behörde abzuführen.

§ 33.

Die eingehobenen Geldstrafen fließen mit Ausnahme der auf Grund des § 10 verhängten, dem Bunde zufallenden Strafbeträge in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiet die Übertretung erfolgt ist.

§ 34.

Jene Strecken der vormaligen Reichsstraßen, die nicht in Bundesstraßen umgewandelt werden, sind dem Lande oder der von diesem bezeichneten öffentlichen Körperschaft, welche die weitere Erhaltung der Straße besorgen wird, zu übergeben. Die neue Straßenverwaltung tritt in alle auf die übernommene Straße bezüglichen Rechte und Pflichten des Staates ein, sie hat insbesondere das bei der Straße verwendete Personal zu übernehmen, wobei dieses hinsichtlich der Dienstesbezüge und der Ansprüche auf Versorgungsgenüsse nicht schlechter gestellt werden darf.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt an dem durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten festzusetzenden Tage in Wirksamkeit.

§ 36.

Mit dem Vollzuge ist der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt.

Verzeichnis der Bundesstraßen.

Niederösterreich.

		Länge in Kilometer
1. Triester Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über Wiener Neustadt bis zur Landesgrenze am Semmering	85·6
2. Ödenburger Straße	von der Wiener Gemeindegrenze bis zur Landesgrenze bei Wimpasing	31·9
3. Linzer Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über St. Pölten zur Landesgrenze bei Enns	153·0
4. Brünner Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über Poisdorf zur Landesgrenze bei Nikolsburg	62·8
5. Prager Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über Oberhollabrunn zur Landesgrenze bei Haugsdorf	65·4
6. Horner Straße	von Stockerau (Stadtpark) über Horn zur Landesgrenze bei Nagelberg	113·6
7. Waidhofener Straße	von der Horner Straße hinter Göpfritz über Waidhofen an der Thaya zur Landesgrenze bei Grametten	41·9
8. Pöschburger Straße	von der Wiener Gemeindegrenze über Hainburg an die Landesgrenze bei Pöschburg	48·2
9. Brucker Straße	von der Pöschburger Straße hinter Schwechat zur Landesgrenze bei Bruck a. L.	26·7
		<hr/> 629·1

Oberösterreich.

1. Wiener Straße	von Linz zur Landesgrenze bei Enns	22·1
2. Kleinmünchner Straße	von der Wiener Straße bei Kleinmünchen zur Salzburger Straße bei Wegscheid	3·1
3. Salzburger Straße	von der Wiener Straße bei Niederhart über Wels und Böcklabrunn zur Landesgrenze bei Straßwalchen	89·7
4. Schärdingener Straße	von der Prager Straße in Linz über Eferding zur Landesgrenze bei Schärding	79·9

		Länge in Kilometer
5. Prager Straße	von Linz über Freistadt zur Landesgrenze bei Wulowitz	55·7
6. Krumauer Straße	von der Prager Straße in Urfahr über Rohrbach und Migen zur Landesgrenze	64·3
7. Steyrer Straße	von der Wiener Straße in Enns nach Steyr	21·0
8. Steiermärker Straße	von der Salzburger Straße in Wels über Kirchdorf und Windischgarsten zur Landesgrenze am Pyhrn	84·6
9. Salzfammergut-Straße	von der Salzburger Straße in Lambach über Gmunden und Fischl zur Landesgrenze auf der Bötschen bei Auffee	75·4
10. Braunauer Straße	von der Salzburger Straße nächst Lambach über Ried zur Landesgrenze bei Braunau am Inn	73·0
11. Fischler Straße	von der Salzburger Landesgrenze an der Wachtbrücke nach Fischl	6·2
12. Mattighofner Straße	von der Braunauer Straße bei St. Laurenz über Maierkirchen und Mattighofen zur Landesgrenze bei Straßwalchen	36·2
13. Passauer Straße	von der Schärdinger Straße in Schärding zur Landesgrenze bei Passau	13·0
14. Obernberger Straße	von der Schärdinger Straße bei Suben über Obernberg zur Braunauer Straße in Altheim	27·7
15. Eisenstraße	von Steyr über Weyer zur Landesgrenze bei Altenmarkt	57·2
		709·1

Salzburg.

1. Linzer Straße	von Salzburg über Straßwalchen zur Landesgrenze bei Wafelsberg	31·8
2. Mattighofner Straße	von der Linzer Straße in Straßwalchen bis zur Landesgrenze bei Ameisberg	1·5
3. Zausbrucker Straße	von Salzburg zur Landesgrenze gegen Reichenhall	8·0
4. Münchner Straße	von Salzburg zur Landesgrenze bei Rott	6·6
5. Grazer Straße	von Salzburg über St. Gilgen zur Landesgrenze bei Migen	45·5
6. Kärntner Straße	von Salzburg über Hallein und Radstadt zur Landesgrenze am Katschberg	127·8
7. Gasteiner Straße	von Wildbadgastein über St. Johann Bischofs-hofen zur Kärntner Straße nächst Werfen	51·2
8. Steierer Straße	von der Kärntner Straße in Radstadt zur Landesgrenze in Mandling	8·4
9. Pinzgauer Straße	von der Gasteiner Straße in Lend über Taxenbach und Mitterfüll zur Landesgrenze am Paß Thurn	56·8
10. Salzburger Straße	von Paß Strub über Lofer und Unken zur Landesgrenze am Steinpafß	14·1
		351·7

Steiermark.

Länge in Kilometer

1. Wiener Straße	von Graz Murplatz über Bruck und Mürzzuschlag zur Landesgrenze am Semmering	109·4
2. Triester Straße	von Graz Murplatz zur Landesgrenze bei Spielfeld	48·4
3. Italiener Straße	von der Wiener Straße in Bruck a. M. über Leoben und Judenburg zur Landesgrenze bei Einöb	112·8
4. Salzstraße	von der Italiener Straße in St. Michael über Liezen und Ruffee zur Landesgrenze auf der Pötschen	124·1
5. Tauern-Straße	von der Salzstraße in Trieben über St. Johann a. T. zur Italiener Straße in St. Georgen	46·1
6. Eisenerzstraße	von der Italiener Straße in Leoben über Eisenerz und Hieslan zur Landesgrenze bei Altenmarkt	67·2
7. Mariazeller Straße	von der Wiener Straße in Kapfenberg über Aflenz und Mariazell zur Landesgrenze bei Mitterbach	60·2
8. Pyhrn-Straße	von der Salzstraße in Liezen zur Landesgrenze am Pyhrn	6·7
9. Ungar-Straße	von Graz (Burgtor) über Gleisdorf und Fürstfeld zur Landesgrenze bei Rudersdorf	58·5
10. Salzburger Straße	von der Salzstraße bei Neuhans über Gröbning und Schladming zur Landesgrenze bei Mandling	45·9
		<hr/>
		679·3

Kärnten.

1. Friesach-Wiener Straße	von Klagenfurt über St. Veit und Friesach zur Landesgrenze bei Einöb	48·6
2. Unterdrauburger Straße	von Klagenfurt über Völkermarkt und Lavamünd zur Landesgrenze	60·0
3. Lavanter Straße	von der Unterdrauburger Straße bei Völkermarkt über St. Andrä und Wolfsberg zur Landesgrenze bei Reichenfels	50·2
4. St. Pauler Straße	von der Lavanter Straße nächst St. Andrä zur Unterdrauburger Straße in Lavamünd	17·9
5. Kappler Straße	von der Unterdrauburger Straße in Völkermarkt über Kappel zur Landesgrenze am Seeberge	39·7
6. Voibler Straße	von Klagenfurt zur Landesgrenze am Voiblpafz	30·4
7. Italiener Straße	von Klagenfurt über Villach zur Landesgrenze bei Thöfel	62·0
8. Tiroler Straße	von der Italiener Straße in Villach über Spittal und Oberdrauburg zur Landesgrenze	92·2

9. Salzburger Straße	von der Tiroler Straße in Spital über Gmünd zur Landesgrenze am Ratschberg	37·1
10. Gailtaler Straße	von der Italiener Straße bei Hohenthurn über Hermagor zur Tiroler Straße in Oberdrauburg mit einer Abzweigung von Köttschach nach Mauthen (1·6 Kilometer) und einer Verbindung zur Italiener Straße bei Thörl (0·8 Kilometer)	78·7
		525·8

Tirol.

1. Salzburger Straße	von Innsbruck über Schwaz und St. Johann in Tirol zur Landesgrenze am Paß Strub	116·9
2. Ruffsteiner Straße	von der Salzburger Straße beim Weiler Gratten nächst Wörgl über Ruffstein zur Landesgrenze bei Niefersfelden	16·0
3. Ellbögener Straße	von der Salzburger Straße in Hall über Patsch zur Italiener Straße bei Matrei	24·5
4. Arlberger Straße	von Innsbruck über Imst zur Landesgrenze am Arlberg-Paß	111·9
5. Scharnitzer Straße	von der Arlberger Straße in Zirl über Scharnitz zur Landesgrenze	20·0
6. Neutener Straße	von der Arlberger Straße in Telfs über Neutte zur Landesgrenze bei Füssen	72·7
7. Imst-Raffereither Straße	von der Arlberger Straße in Imst zur Neutener Straße in Raffereith	12·4
8. Tannheimer Straße	von der Neutener Straße in Neutte zur Landesgrenze bei Schattwald	31·4
9. Ehrwalder Straße	von der Neutener Straße bei Ehrwald zur Landesgrenze nächst Garmisch	10·0
10. Binschgauer Straße	von der Arlberger Straße in Landeck zur Landesgrenze am Reschen-Scheideck	49·3
11. Martinsbrucker Straße	von der Binschgauer Straße in Nauders zur Landesgrenze in Martinsbruck	8·0
12. Italiener Straße	von Innsbruck über Matrei zur Landesgrenze am Brenner Paß	38·6
13. Pustertaler Straße	von der italienischen Grenze bei Weitlanbrunn über Lienz zur Landesgrenze nächst Oberdrauburg	50·9
14. Paß Thurn-Straße	von der Salzburger Landesgrenze am Paß Thurn über Ritzbühel zur Salzburger Straße in St. Johann in Tirol	29·2
15. Schalkl-Straße	von der Binschgauer Straße bei Pfunds (Kajetanbrücke) zur Landesgrenze bei Schalkhof	2·8

594·6

Vorarlberg.

		Länge in Kilometer
1. Arlberger Straße	von der Tiroler Landesgrenze am Arlberg Paß über Bludenz, Feldkirch und Bregenz zur Landesgrenze bei Hohenweiler	100·4
2. Liechtensteiner Straße	von der Arlberger Straße in Feldkirch zur Landesgrenze gegen Vaduz	3·4
3. Rhein-Straße	von der Arlberger Straße bei Göhis über Lustenau zur Arlberger Straße bei Lantledach	23·3
4. Höchster Straße	von der Rhein Straße bei Höchst zur Landesgrenze	1·7
5. Untere Lindauer Straße	von der Arlberger Straße bei Bäumle zur Landesgrenze, Laiblachbrücke	2·7
		130·8

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetzentwurf, betreffend die Bundesstraßen.

Allgemeiner Teil.

Das Straßenwesen gehört zu jenen Verwaltungszweigen, bezüglich deren nach dem Bundes-Verfassungsgesetze vom 1. Oktober 1920, B. V. Nr. 1, im allgemeinen sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung den Ländern zukommt. Eine Ausnahme wurde im Artikel 10, Punkt 9, bezüglich jener Straßenzüge gemacht, die wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärt werden. Bezüglich dieser ist Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Hieraus ergibt sich als nächste Aufgabe der Bundesgesetzgebung die Auswahl der Bundesstraßen nach dem angegebenen Gesichtspunkt.

Bei den Bundesstraßen handelt es sich nicht darum, die vormaligen Reichsstraßen unter einer neuen, den geänderten staatlichen Verhältnissen entsprechenden Bezeichnung weiterzuführen. Sie bilden vielmehr eine neue Gattung öffentlicher Verkehrswege. Demgemäß muß für ihre verwaltungsmäßige Behandlung und für die Regelung ihrer Beziehungen zu der Umgebung, insbesondere dem anrainenden Grundbesitze auch eine neue Rechtsordnung aufgestellt werden. Auf dem ersten Blick liegt es nahe, zu diesem Behufe die für Reichsstraßen erlassenen Vorschriften als Ganzes auf die Bundesstraßen lediglich mit jenen Änderungen zu erstrecken, die sich durch den Übergang zum Bundesstaat ergeben. Auf diesem Wege würde man zu keinem befriedigenden Ergebnisse gelangen. Die Vorschriften für Reichsstraßen, die zum erheblichen Teile noch aus dem 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, sind vielfach veraltet und lückenhaft, außerdem in den verschiedensten Rechtsquellen zerstreut, vereinzelt steht sogar ihre verbindliche Kraft nicht außer Zweifel.

Das letzte größere Gesetz über Reichsstraßen, jenes über die Schneeabräumung, stammt aus dem Jahre 1877. Die Veränderungen, welche seither im Straßenbau und im Straßenverkehre eingetreten sind und denen zum Teile die für die einzelnen Länder erlassenen Straßenpolizeiordnungen für Reichsstraßen durch wiederholte Revisionen nachgefolgt sind, erheischen eine entsprechende einheitliche Regelung der Verhältnisse bei den Bundesstraßen. Insbesondere ist es notwendig, bei ihnen die Beziehungen klarzustellen, welche sich beim Bauen und bei der Erhaltung von Bundesstraßen in rechtlicher Beziehung Dritten gegenüber ergeben, namentlich die von anderer Seite für Bundesstraßen aufzubringenden Leistungen und die durch ihren Bestand unerläßlich werdenden Eigentumsbeschränkungen erschöpfend zu behandeln. Dieses Ziel wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt. Bei dessen Abfassung wurde auch die Landesgesetzgebung in Ostösterreich über die öffentlichen nichtärarischen Straßen herangezogen, sowie jene Vorschriften für die vormaligen Reichsstraßen, die auch den gegenwärtigen Verhältnissen noch entsprechen, tünlichst übernommen.

Besonderer Teil.

§ 1.

Dem Entwurfe ist ein Verzeichnis jener Straßenzüge angeschlossen, welche wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärt werden. Deren Gesamtlänge beträgt 3620,4 Kilometer.

Hievon entfallen auf Kärnten 525,8, Niederösterreich 629,1, Oberösterreich 709,1, Salzburg 351,7, Steiermark 679,3, Tirol 594,6 und auf Vorarlberg 130,8 Kilometer.

Von dem gesamten Netz der vormaligen Reichsstraßen innerhalb des Bundesgebietes bleiben nach Durchführung dieser Umwandlung nur mehr Strecken in der Länge von 235 Kilometer übrig, welche nicht als Bundesstraßen erklärt werden sollen. Über deren weitere Behandlung enthält der § 34 die erforderlichen Bestimmungen.

Bei Auswahl der Bundesstraßen hat die Bundesregierung im weitestgehenden Maße darauf Rücksicht genommen, den Ländern eine übermäßige Belastung durch den Aufwand für Straßenpflege zu ersparen. Es wurden daher bloß jene Reichsstraßenstrecken ausgeschieden, welche für den Durchzugsverkehr keine Bedeutung haben und nur für den Verkehr innerhalb eines beschränkten Gebietes von Wichtigkeit sind, insbesondere jene Straßen, welche an ihrem Endpunkte bloß durch Straßen von untergeordneter Bedeutung ihre Fortsetzung finden.

Für die Anerkennung als Bundesstraße verlangt das Bundes-Verfassungs-gesetz ganz allgemein einen Akt der Gesetzgebung. Infolgedessen kann in Zukunft eine Straße in die Bundesverwaltung nur auf Grund eines Bundesgesetzes übernommen werden, vorausgesetzt, daß die Straße für den Durchzugsverkehr von Bedeutung ist. Dasselbe gilt auch für den Bau neuer Bundesstraßen.

Die Bundesstraßen werden hinsichtlich der Bauweise vielfach weitergehenden Anforderungen genügen müssen als andere Straßen. Es läge nahe, deren Übernahme durch den Bund davon abhängig zu machen, daß diese durch einen Umbau vorerst nach Art der übrigen Bundesstraßen ausgebaut werden. Der Bund sollte jedoch auf eine solche Forderung verzichten. Dagegen muß in jedem Falle darauf bestanden werden, daß die zu übernehmende Straße von dem Erhaltungspflichtigen auf dessen Kosten in einen ihrer bisherigen Benutzung entsprechenden guten Zustand versetzt wird, da Bundesmittel nicht dazu verausgabt werden sollen, um frühere Versäumnisse anderer Verwaltungskörper bei der Straßeninstandhaltung auszugleichen.

Zu §§ 2 und 3.

Durch die Bundesstraßen sollen die Interessen der Allgemeinheit hinsichtlich des Durchzugsverkehrs dauernd befriedigt werden. Demgemäß sind die Bundesstraßen als solche so lange zu erhalten, als sie ihre Bedeutung für diesen Verkehr nicht verloren haben. Die Entscheidung hierüber im einzelnen Falle soll aber wegen der großen Bedeutung der Auflassung einer Bundesstraße für weite Kreise der Bevölkerung nicht der Straßenverwaltung allein zukommen, sondern einem Beschlusse der gesamten Bundesregierung vorbehalten bleiben. Auch wenn auf Grund eines solchen Beschlusses eine Bundesstraße, beziehungsweise ein Teil einer solchen, vom Bunde aufgelassen wird, wird regelmäßig in deren Bereiche noch ein Verkehrsbedürfnis bestehen bleiben, für dessen Befriedigung nunmehr in anderer Weise vorzusehen sein wird. Die hierzu erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, erscheint das Land berufen, indem es je nach der Sachlage und der Organisation des Straßenwesens in seinem Gebiete die aufgelassene Bundesstraße entweder selbst übernehmen oder die Übernahme und Weitererhaltung durch eine Konkurrenz oder eine öffentliche Verwaltungskörperschaft veranlassen wird. Insofern sich an die Auflassung einer Bundesstraße die Veräußerung unbeweglichen Bundesigentums oder das Aufgeben dringlicher Rechte des Bundes anschließt, ist hiefür die vorgeschriebene gesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Nach der Gesetzgebung über öffentliche nichttätarische Straßen in Österreich wurden Brücken und andere Kunstbauten in der Regel als Teile jener Straße behandelt, in deren Zug sie liegen. Dieser Grundsatz soll bei derartigen Baulichkeiten auch bei Bundesstraßen Anwendung finden, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen ein anderweitiges Eigentumsverhältnis nachgewiesen wird.

Zu § 4.

Die Bundesstraßen sind bestimmt, dem Verkehr der Fußgänger und aller Gattungen von Fahrzeugen zu dienen, soweit nicht im einzelnen von der Bundesstraßenverwaltung hinsichtlich der Benutzung Einschränkungen verfügt werden. Dementsprechend hat auch ihre Herstellung und Erhaltung derart zu erfolgen, daß die Benutzung in diesem Umfange ohne Gefahr möglich ist. Die hierbei einzuhaltenden Richtlinien bleiben zweckmäßigerweise den vom Bundesministerium zu erlassenden Dienstsanweisungen vorbehalten. Durch diese werden auch die Ausstattung der Straße mit Wegweisern, Warnungstafeln und sonstigem Zugehör, die Erprobung und Untersuchung der Brücken sowie die Maßnahmen geregelt werden, welche die Straßenverwaltungsorgane zur unschädlichen Ableitung der Niederschlagswässer von der Straße vorzuzutreten haben. Bis zur Hinausgabe dieser Dienstsanweisungen sollen vorläufig bei den Bundesstraßen die für die früheren Reichsstraßen erlassenen einschlägigen Vorschriften beobachtet werden.

Zu § 5.

Durch die Schaffung von Bundesstraßen soll die Obforge für die wichtigsten Straßenzüge einem Faktor übertragen werden, welcher den mit der Herstellung und der Erhaltung solcher Verkehrsanlagen verbundenen bedeutenden finanziellen Anforderungen ausreichend gewachsen ist. Hiernach ist der Aufwand für diese Zwecke grundsätzlich aus Bundesmitteln zu bestreiten. Dies schließt nicht aus, daß unter bestimmten Voraussetzungen in einem gewissen Umfange auch andere physische und juristische Personen zu einer Beitragsleistung herangezogen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf legt selbst in den §§ 6 und 7 derartige besondere Leistungen den Durchzugsgemeinden und solchen Unternehmungen auf, welche die Bundesstraße in außergewöhnlicher Weise in Anspruch nehmen und hiedurch beim Baue oder bei der Instandhaltung der Straße zu Mehrauslagen Anlaß geben. Der Entwurf hält aber auch die aus anderen Verwaltungsgeetzen entspringenden Verpflichtungen zu Leistungen für die Herstellung oder Erhaltung von Bundesstraßen aufrecht. Dies gilt namentlich für den § 10, Punkt c, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes und für die Anordnungen der Wasserrechtsgesetze über die Herstellung und Erhaltung von Brücken über Kanäle und sonstige künstliche Wassergerinne durch deren Unternehmer. Besondere Verpflichtungstitel können in Zukunft Neubegründet werden, und zwar ohne Unterschied, ob sie privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur sind. Auch soll der Fortbestand derartiger Verbindlichkeiten dadurch nicht berührt werden, daß die betreffende Straße später in eine Bundesstraße umgewandelt wird. Insoweit eine Bundesstraße zur Anlage einer Eisenbahn niederer Ordnung benutzt wird, bestimmen sich die Leistungen der Bahnunternehmung nach Artikel XXVI des Gesetzes vom 8. August 1910, RGBl. Nr. 149, dessen Bestimmungen gemäß § 24, Absatz 2, des Entwurfes für die Bundesstraßen übernommen werden.

Zu § 6.

Für die Durchzugstrecken einer Straße in den geschlossenen Ortschaften ergeben sich vielfach bei der Herstellung und Instandhaltung gegenüber den unmittelbar anstoßenden, durch unverbauten Gebiet führenden Strecken Mehrkosten, die lediglich durch die Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse der Ortsbewohner bedingt sind, wie beispielsweise für Pflasterung, Kanalisation oder eine sonstige kostspieligere Konstruktionsart der Straße. Für die vormaligen Reichsstraßen hat schon das Hofkanzleidekret vom 26. September 1835, politische Gesetzesammlung, Band 63, Seite 420, Nr. 158, die Durchzugsgemeinden zur Tragung dieser Mehrkosten verpflichtet. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in zahlreichen Landesgesetzen für die nichtärarischen Straßen höherer Ordnung, so beispielsweise im § 9 der niederösterreichischen Straßengesetznovelle vom 19. März 1911, L. G. Bl. Nr. 63, oder im § 7 des Tiroler Gesetzes vom 11. Oktober 1895, L. G. Bl. Nr. 47. Diesen Standpunkt hält der Gesetzentwurf bei den Bundesstraßen aufrecht. Nach ihm haben die Gemeinden rücksichtlich der Durchzugstrecken aus eigenen auch für die Schneabräumung und für die Beseitigung des von der Jahrbahn und aus den Straßengräben abgeräumten Kotes aufzukommen, wie dies für die früheren Reichsstraßen durch das bezogene Hofkanzleidekret und durch § 5 des Gesetzes vom 2. Jänner 1877, R. G. Bl. Nr. 33, vorgesehen und auch bezüglich der nichtärarischen Straßen höherer Ordnung mehrfach durch landesgesetzliche Bestimmungen, wie § 8 der bezogenen niederösterreichischen Straßengesetznovelle oder § 12 des oberösterreichischen Gesetzes vom 11. Dezember 1869, L. G. Bl. Nr. 31, angeordnet worden ist.

Nach dem bezogenen Hofkanzleidekrete hatten die Gemeinden die gepflasterten Durchzugstrecken von Reichsstraßen ausnahmslos zu erhalten. Diese Bestimmung wird bei Bundesstraßen in der Form gelten, daß die Erhaltung von Durchzugstrecken den Gemeinden gegen jederzeitigen Widerruf übertragen werden kann. Macht die Bundesstraßenverwaltung hiervon Gebrauch, so hat sie nach den oben dargelegten Grundätzen der Gemeinde für die Instandhaltungskosten einen Betrag zu entrichten, welcher für die Erhaltung der unmittelbar anstoßenden, im Freien befindlichen ungepflasterten Straßenstrecke erforderlich ist. Dieser Betrag soll ebenso wie der bei Erhaltung der Durchfahrtsstrecke durch den Bund von der Gemeinde zu entrichtende Beitrag von dem mit der örtlichen Straßenverwaltung betrauten Organe auf Grund einer Kostenberechnung ermittelt werden, in deren Belege die Gemeinde Einsicht nehmen kann. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Preischwankungen, denen gegenwärtig die sachlichen und die persönlichen Erfordernisse des Straßendienstes unterliegen, kann diese Ermittlung vorläufig nur jeweils für ein Jahr vorgenommen werden; es bleibt jedoch im Interesse der Geschäftsvereinfachung dem Bundesministerium vorbehalten, nach Wiedereintritt beständiger Preisverhältnisse den Zeitraum, für welchen die Berechnung wirksam sein soll, bis auf fünf Jahre auszudehnen. Hält sich die Gemeinde durch die Kostenberechnung für benachteiligt, so muß sie binnen vier Wochen nach deren Mitteilung ihre Einwendungen bei sonstigem Verlusste aller Ansprüche bei dem oben genannten Straßenverwaltungsorgane schriftlich einbringen. Hierdurch wird vermieden,

daß Nachtragsforderungen in einem Zeitpunkte gestellt werden können, in welchem ihre Überprüfung erheblichen Schwierigkeiten unterliegt. Über derartige Einwendungen soll das Bundesministerium endgültig entscheiden.

Zu § 7.

Ein weiterer Titel für eine Beitragsleistung für Zwecke einer Bundesstraße soll dann gegeben sein, wenn schon der Bau einer solchen in einer über die allgemeinen Verkehrsbedürfnisse hinausgehenden kostspieligeren Weise ausgeführt wird, um die künftige Benutzung der Straße für Zwecke einer Unternehmung, wie Anlage einer Straßenbahn, eines Schleppgleises oder einer Kraftwagenlinie mit oberirdischer Stromzuführung zu ermöglichen. Es erscheint angemessen, der Unternehmung die Vergütung der Bundesverwaltung hieraus erwachsenen Mehrkosten aufzuerlegen, zumal sie infolge der Bedachtnahme auf ihre Bedürfnisse den Vorteil erlangt, ihre Anlagen früher ausführen zu können, als wenn zur Unterbringung ihrer Anlage die Straße später umgestaltet werden müßte, ganz abgesehen davon, daß sie regelmäßig im letzteren Falle für die Abänderungsarbeiten einen wesentlich größeren Betrag zu zahlen haben würde.

Wenn eine Unternehmung — sei es anlässlich der Herstellung ihrer Betriebsanlagen, sei es später, dauernd oder vorübergehend durch den Betrieb — eine Bundesstraße derart stark in Anspruch nimmt, daß sie in erheblichem Maße abgenutzt wird, so wäre es ungerecht, die Mehrkosten der Straßenerhaltung von der Allgemeinheit tragen zu lassen, da sie durch ungewöhnliche Sonder Vorteile einzelner verneinacht werden. In solchen Fällen soll die Unternehmung vielmehr zu den Kosten der Straßenerhaltung einen angemessenen Beitrag leisten. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Fahrzeuge, durch deren Verkehr die Straßenabnutzung herbeigeführt wird, der Unternehmung selbst oder Dritten gehören, und ob es sich um einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb oder eine sonstige geschäftliche Unternehmung handelt. Nur bei Eisenbahnunternehmungen wird diesen ein außergewöhnlich starker Verkehr zur Zu- oder Abfuhr der von ihnen beförderten Güter nicht angerechnet werden können. Ähnliche Bestimmungen sind fast in allen neueren Landesstraßengesetzen enthalten. Der Angelegenheit kommt gegenwärtig eine erhöhte Bedeutung zu, weil vielfach auch bei Bundesstraßen eine starke Abnutzung durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen, insbesondere von schwer beladenen Lastkraftwagen, zu gewärtigen ist. Der Beitrag wird von der Behörde (§ 9) nach freiem Ermessen bestimmt werden. Hierbei soll insbesondere der Umfang der ungewöhnlich starken Benutzung der Straße und die Höhe der hiedurch aufgelaufenen Mehraufwendungen berücksichtigt werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen im Verwaltungsverfahren wird die Unternehmung auch Gelegenheit erhalten, sich bei den erforderlichen Erhebungen zu beteiligen und zu deren Ergebnis Stellung zu nehmen.

§ 8.

In früherer Zeit war die Frage strittig, ob der Staat oder andere öffentliche Körperschaften für Unfälle haftpflichtig sind, welche infolge mangelhafter Instandhaltung oder ungenügender Sicherung der von ihnen verwalteten öffentlichen Verkehrswege eingetreten sind. Später hat sich eine ständige Spruchpraxis entwickelt, welche die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über derartige Schadenersatzansprüche für zuständig und die straßenerhaltenden Körperschaften zum Schadenersatz bei einem Verschulden der mit dem Straßendienst betrauten Organe nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechtes für verpflichtet erklärte. (Siehe Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 20. Oktober 1909, Nr. 532, und des Obersten Gerichtshofes, Sammlungen Glaser-Muger, neue Folge Nr. 5202, 5650, 6092, 6124 und anderes.) Zweifellos liegt in der Straßenerhaltung nicht bloß die Ausübung des Eigentums an der Straßenanlage, sondern auch die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe. Da im Artikel 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, der Grundsatz der Haftung des Bundes für Rechtsverletzungen aller mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Personen bei Ausübung ihres Dienstes anerkannt erscheint, empfiehlt es sich, diese Frage hinsichtlich der Bundesstraßen in dem vorliegenden Entwurfe zu regeln. Die Haftpflicht des Bundes soll davon abhängig gemacht werden, daß die Straßenorgane die Instandhaltung der Straße vorfänglich oder in grobfahrlässiger Weise vernachlässigt haben und hiedurch ein Unfall oder eine Beschädigung von Sachen herbeigeführt worden ist. Damit wird die Haftung in derselben Weise abgegrenzt, wie dies im Artikel 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Ersatzpflicht der öffentlichen Verwaltungsorgane bei Ausübung ihres Dienstes geschieht. Inwieweit der Schaden durch den mangelhaften Zustand einer in Erhaltung einer Gemeinde stehenden Durchzugsstrecke entstanden ist, kommt dieser Grundsatz hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Gemeinde zur Anwendung.

Zu § 9.

Die mit der Besorgung des örtlichen Straßendienstes zu betrauenden Bundesorgane sollen den Charakter von sachlichen Dienststellen haben und grundsätzlich nicht zur Ausübung obrigkeitlicher Gewalt berufen

sein. Hiernach wird ihnen auch nicht die Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten übertragen, welche sich bei Inanspruchnahme von besonderen Leistungen Dritter durch die Bundesstraßenverwaltung auf Grund der Bestimmungen der §§ 5, 7 und 26 ergeben. Die Entscheidung darüber, ob eine derartige Leistungspflicht überhaupt und in welchem Ausmaße sie besteht, soll der Landesregierung und als Berufungsinstanz dem Bundesministerium zustehen; ausgenommen jene Streitfälle, die einen Privatrechtstitel betreffen und daher im ordentlichen Rechtswege auszutragen sind. Dem Ausspruche der Behörde wird in solchen Fällen regelmäßig ein bestimmtes, zu jener Zeit vorhandenes tatsächliches Verhältnis in bezug auf die Straße und deren Benutzung durch einzelne Parteien zugrunde liegen. Tritt in der Folge in den maßgebenden Tatsachen eine Änderung ein, so ist über Antrag hinsichtlich der Beitragsleistung neu zu entscheiden, wie dies bei den Beitragskonkurrenzen für nichtavarische öffentliche Straßen nach der Praxis der Wegebehörden geschieht.

Zu § 10.

In dieser Stelle werden die Zwangsmassnahmen behandelt, durch welche die Erfüllung der einer Gemeinde oder einer anderen Partei für die Herstellung oder Erhaltung einer Bundesstraße obliegenden Leistungen gesichert wird. Hiefür kommen nach den bestehenden allgemeinen Verwaltungseinrichtungen die Ersatzausführung durch die Straßenverwaltung und die Einhebung der auflaufenden Kosten von der säumigen Partei und bei rechtskräftig festgestellten Geldleistungen deren Eintreibung im Wege der politischen Exekution in Betracht. Für die ordnungsmäßige Erhaltung der Straßen ist es besonders wichtig, daß die Gemeinden den ihnen in dieser Hinsicht übertragenen Aufgaben entsprechend den Weisungen der Straßenverwaltung vollständig gerecht werden. Bei Auserachtlassung derartiger Aufträge soll die Landesregierung befugt sein, über Antrag der Straßenverwaltung gegen die schuldtragenden Mitglieder der Gemeindevorsteherung Ordnungsstrafen bis 5000 K zu verhängen.

Zu § 11.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, sollen längs der Bundesstraßen nach Möglichkeit Baum- und Pflanzungen angelegt werden. Sie bieten, abgesehen von der Verschönerung der Gegend den Vorteil, daß durch sie auch bei hoher Schneelage die Richtung der Fahrbahn deutlich bezeichnet und die Straßenfläche, namentlich wenn Obstbäume gepflanzt werden, auch für produktive Zwecke ausgenutzt wird. Diese Vorteile für die Allgemeinheit rechtfertigen es, für die Pflanzung und Erhaltung der Straßenbäume auch die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und die Gemeinden in einem beschränkten Umfange heranzuziehen. Regelmäßig werden die Straßenbäume auf das Pflanzrecht gesetzt werden. Wo dies aber aus Verkehrsrücksichten nicht möglich ist, soll dies jenseits des Straßengrabens geschehen. Dann hat der Grundbesitzer die Pflanzung, Erhaltung und Nutzung der Straßenbäume gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden, sofern er es nicht vorzieht, die Pflanzung und Erhaltung der Bäume gegen deren Nutzung selbst zu übernehmen. Im letzteren Falle hat der Anrainer hiebei den Weisungen der Straßenorgane nachzukommen. Die Herstellung der Baum- und Pflanzungen und deren Erhaltung wird die Bundesstraßenverwaltung in der Regel durch ihre eigenen Organe besorgen. Sie soll jedoch auch berechtigt sein, diese Arbeiten in Ausnahmefällen den Durchgangsgemeinden nach ihren Weisungen zu übertragen, wofür sie der Gemeinde als Entschädigung die Nutzung der Bäume innerhalb des Gemeindegebietes überlassen wird, soweit diese nicht den Anrainern für die Mit Hilfe bei den auf ihrem Grund stehenden Bäumen gebührt.

Zu §§ 12 und 13.

Daß für die Herstellung und Erhaltung öffentlicher Verkehrswege eine Enteignung unerlässlich ist, wurde in der Straßengesetzgebung längst allgemein anerkannt. In ganz besonderem Grade ist die Bundesstraßenverwaltung für ihre Verkehrsanlagen auf eine Enteignung angewiesen, da die Bundesstraßen nach den ihnen im Verkehrssystem zukommenden Aufgaben sich auf große Entfernungen erstrecken und infolgedessen auch mit fremdem Grundbesitz in weitem Umfange in Berührung kommen müssen. Zweck der Enteignung ist hier vor allem die für den Bau der Straße oder für deren spätere Verbreiterung, Umlegung und sonstige Umgestaltung, dann für die Herstellung von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, Straßenwärterhäusern und sonstigen den Zwecken der Straße dienenden Baulichkeiten erforderlichen Grundflächen zu beschaffen. Auf diesem Wege ist ferner die vorübergehende Benutzung von Grundstücken durchzusetzen, die bei Straßenbauarbeiten für die Zufuhr, Lagerung und Bereitung der Baumstoffe für kurze Zeit benötigt werden. Auch die Straßenerhaltung bedingt vielfach die Inanspruchnahme fremder Liegenschaften, so beispielsweise zur Aufstellung von Schneeschutzwänden oder zur Sicherung der Straße gegen Erdbeben oder Steinsfall und dergleichen. Insofern für diese Zwecke eine beschränkte Nutzung an fremden Liegenschaften genügt, wird nach allgemeinen Grundätzen des Enteignungs-

rechtes auch für Zwecke der Bundesstraßen die Enteignung nicht die Erwerbung des Eigentums, sondern die Einräumung einer entsprechenden Nutzungsbefugnis zum Gegenstande haben. Der Straßenverwaltung kann im Interesse des gesicherten Fortganges der Bau- und Instandhaltungsarbeiten, wie auch aus staatsfinanziellen Rücksichten nicht zugemutet werden, daß sie von weit her die für die Herstellung und Erhaltung der Straße benötigten Mengen von Steinen, Schotter und Sand unter großen Schwierigkeiten und Kosten zuführt, während solche Baustoffe in geringer Entfernung von der Straße vorhanden sind, aber zu angemessenen Bedingungen freihändig nicht erworben werden können. Aus diesem Grunde wird auch zur Beschaffung der erforderlichen Baustoffe unter Rücksichtnahme auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung die Enteignung für zulässig erklärt.

Bezüglich der dem Enteigneten zu gewährenden Entschädigung wird in Übereinstimmung mit den Enteignungsvorschriften für Eisenbahnzwecke daran festgehalten, daß für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile die Schadloshaltung, somit nicht auch eine Entschädigung für entgangenen Gewinn gebührt, daß aber der Wert der besondern Vorliebe ebenso außeracht zu bleiben hat, wie die Werterhöhung, welche die abzutretende Liegenschaft oder Nutzung erst durch den Straßenbau erfährt.

Zu §§ 14 und 15.

Das Enteignungsverfahren lehnt sich im allgemeinen an die einschlägigen Vorschriften über die eisenbahnrrechtliche Enteignung an. Von diesem Vorbilde wird bezüglich der Art der Feststellung der Entschädigung abgegangen, indem diese vorläufig von der Landesregierung in dem Enteignungserkenntnis bestimmt wird. Der Partei, welche sich durch diesen Anspruch für benachteiligt erachtet, wird es freigestellt, innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die endgültige Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Gericht im außerstreitigen Verfahren zu begehren. Mit Rücksicht hierauf entfällt auch ein administratives Rechtsmittel gegen die vorläufige Bestimmung der Entschädigung durch die Landesregierung. Wenn unter deren Leitung auch über die Entschädigung im Verwaltungsverfahren verhandelt werden kann, so wird auf diesem Wege vielfach zwischen der Straßenverwaltung und den Eigentümern der in Anspruch genommenen Liegenschaften ein Ausgleich erzielt werden können, der die Fällung eines Enteignungserkenntnisses entbehrlich macht. Da die Landesregierung an der Bemessung der Entschädigung in keiner Weise beteiligt erscheint, darf wohl angenommen werden, daß die Parteien zum großen Teile sich mit der Festsetzung der Entschädigung im Verwaltungswege zufrieden geben und eine Anrufung des Gerichtes unterlassen werden.

Außerdem dient jener Vorgang auch der beschleunigten Erlangung des Besitzes der enteigneten Liegenschaften, indem nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses dessen Vollzug nicht gehemmt werden kann, wenn der von der Landesregierung ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung bei Gericht hinterlegt wurde.

Zu § 16.

Die Ausarbeitung von Bauentwürfen für Straßenanlagen, namentlich die Ermittlung einer zweckentsprechenden Trasse lassen sich in der Regel nicht ohne Vermessungsarbeiten und Bodenuntersuchungen auf fremden Grundbesitz durchführen. Der Entwurf sieht demgemäß nach dem bewährten Muster der Eisenbahnvorschriften und der Wasserrechtsgeetze eine behördliche Bewilligung für die Vornahme derartiger Vorarbeiten zugunsten der Bundesstraßenverwaltung vor. Deren Organe erlangen dadurch die Berechtigung, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hierdurch verursachten Schadens, vor allem für Beschädigungen von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, durchzuführen. Die Bewilligung wird von der Landesregierung erteilt. Zum Betreten von Bahngrund ist überdies gemäß den hiefür bestehenden Vorschriften die Genehmigung der Eisenbahnbehörde einzuholen. Im Streitfalle über die Zulässigkeit einzelner, für die Vorarbeiten beabsichtigter Handlungen soll die politische Behörde erster Instanz, und zwar endgültig entscheiden. Diese bestimmt auch vorläufig die Entschädigung für verursachte Schäden, jedoch bleibt für deren endgültige Festsetzung der ordentliche Rechtsweg offen.

Zu § 17.

Durch den Bau einer Bundesstraße werden nicht selten bestehende Wege unterbrochen oder sonst unbrauchbar gemacht werden. In diesen Fällen erscheint es angemessen, daß die Bundesstraßenverwaltung auf ihre Kosten die entsprechenden Maßnahmen trifft, um die weitere Benutzbarkeit der Wege zu ermöglichen. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen privaten oder um einen öffentlichen Weg handelt. Die Verpflichtung zur Schaffung eines entsprechenden Ersatzweges ist übrigens trotz des Mangels einer dies ausdrücklich anordnenden Gesetzesvorschrift schon für das geltende Recht

vom Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen vom 13. Februar 1900, Z. 979, Budw. Nr. 13771, und vom 17. Juni 1903, Z. 6837, Budw. 1880 A, anerkannt worden.

Zu § 18.

Die wichtigen öffentlichen Interessen, welche an der Erhaltung eines guten Zustandes der Bundesstraßen und der ungehinderten Abwicklung des Verkehrs auf diesen bestehen, rechtfertigen es, nachteilige Einwirkungen durch Handlungen auf den angrenzenden Liegenschaften auch dann zu verhindern, wenn diese Handlungen an sich nicht unerlaubt sind. Derartige Beschränkungen bei Ausübung des Eigentums werden schon im § 364 a. b. G. B. aus Rücksichten des allgemeinen Wohls vorgeesehen, ohne daß hierfür vom Grundeigentümer eine Entschädigung beansprucht werden kann. In dieser Hinsicht erscheint es vor allem notwendig, daß zwischen dem äußeren Rande der Straße und den gegen dieselben gerichteten Baulichkeiten, Einfriedungen, Düngerstätten oder Düngergruben ein genügender Abstand eingehalten wird. Damit soll eine künftige Straßenverbreiterung erleichtert und eine bessere Austrocknung der Fahrbahn sowie die Hintanhaltung einer Verunreinigung derselben gesichert werden. Inwieweit Bauführungen oder die Herstellung von Einfriedungen in den Durchfahrtsstrecken in Frage kommen, wird die Lage der herzustellenden Anlage zu der Straße durch die Baulinie bestimmt. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften dürfen aber die früher erwähnten Anlagen innerhalb einer Entfernung von vier Meter vom äußeren Rande der Straße ohne Bewilligung des mit der örtlichen Straßenverwaltung betrauten Bundesorganes nicht hergestellt werden. Hierbei gilt als Straßenrand der äußere Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen der Böschungsfuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen die äußere Begrenzungslinie des Straßenbaufettes. Für die Reichsstraßen ist die Einhaltung eines Abstandes von mindestens vier Meter bei Bauführungen und bei Einfriedungen durch verschiedene ältere Vorschriften angeordnet worden, die in der Folge zum Teil auch in die Bauordnungen übergegangen sind. Ebenso wird vielfach in den landesgesetzlichen Bestimmungen über nichtärztliche öffentliche Straßen gleichfalls die Einhaltung eines derartigen Mindestabstandes vorgeschrieben.

Zu § 19.

Durch die Nachbarschaft eines hochstämmigen, dicht geschlossenen Waldes kann die Straßenerhaltung ungünstig beeinflusst werden, wenn der für die Austrocknung, notwendige Zutritt von Luft und Licht übermäßig beschränkt wird. Zum Schutz der vormaligen Reichsstraßen hat in dieser Hinsicht bereits das Hofkanzleidekret vom 25. November 1844, Z. 33398 (Prov. Ges. Samml. f. Böhmen, 27. Band, S. 225, Nr. 116) darauf hingewiesen, daß die Besitzer von angrenzenden Waldgründen aus polizeilichen Rücksichten zur Auslichtung des zunächst der Straße liegenden Teiles verhalten werden können, daß sie jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung besitzen, weil hierin eine Eigentumsbeschränkung nach § 364 a. b. G. B. gelegen ist. Die Straßenpolizeiordnung für Tirol und Vorarlberg vom 1. September 1822 (Prov. Ges. Samml., 9. Band, S. 463, Nr. 106) setzte im § 13 den Auslichtungsstreifen mit einer Breite von je 12 Meter fest. Für die nichtärztlichen Straßen in Niederösterreich ist er im § 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1875, L. G. Bl. Nr. 62, mit je 4 Meter vom äußeren Straßengrabensrande festgesetzt worden, während nach § 17 des Vorarlberger Straßengesetzes vom 15. Oktober 1907, L. G. Bl. Nr. 55, die Straßenverwaltung die Auslichtung auf eine gleiche Entfernung verlangen kann, wenn es die Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs und die Instandhaltung der Straße verlangen. Diesem letzteren, für den Waldbesitz wesentlich günstigeren Standpunkte schließt sich auch der vorliegende Entwurf an. Zur Schonung der Waldwirtschaft macht er noch das weitere Zugeständnis, daß das Auslichten durch ein bloßes Durchplentern ersetzt werden kann, wo dies der Straßenverwaltung zur Erreichung des angestrebten Zweckes genügend erscheint. Für die aufgetragenen Auslichtungs- oder Plenterungsarbeiten kann der Waldbesitzer berechtigter Weise eine Entschädigung nicht beanspruchen, da hier eine im Rahmen des § 364 a. b. G. B. im allgemeinen Interesse auferlegte Eigentumsbeschränkung vorliegt und aus der Lage des Waldes an einer Bundesstraße dem Besitzer besonders bei den gegenwärtigen hohen Holzbringungskosten ein bedeutender Vorreil erwächst.

Auch sonst müssen Bäume und Äste, wenn sie in die Straße hineinragen und den Verkehr gefährden könnten, über Verlangen der Straßenverwaltungsorgane von den Grundbesitzern ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden. Indem die Ausäutung dem Besitzer des Nachbargrundes überlassen wird, wird er hier günstiger behandelt, als dies bei Anwendung der Bestimmung des § 422 a. b. G. B. der Fall wäre.

Sollte es umgekehrt notwendig sein, zur Sicherung einer Bundesstraße den angrenzenden Wald ungeschmälert zu erhalten, so würde hierzu der Waldbesitzer nur nach den Bestimmungen des Entwurfes über die Enteignung, soweit nur gegen Leistung einer angemessenen Entschädigung verhalten werden können.

Zu § 20.

Für eine Bundesstraße können sich infolge örtlicher Verhältnisse, namentlich bei Führung an steilen Berglehnen, durch Baumfällungen, Wasserableitungen, Sprengungen, Grab- oder Bohrarbeiten auf benachbarten Grundstücken Gefahren ergeben, falls infolge dieser Arbeiten Erdbeutungen, Steinschläge oder Lawinenbildungen entstehen und hiedurch die Straßenanlage beschädigt oder der Verkehr auf ihr gefährdet werden könnte. In solchen Ausnahmefällen kann in der Umgebung der Straße ein Schutzgebiet geschaffen werden, indem die Landesregierung über Antrag der Straßenverwaltung verfügt, daß innerhalb eines genau zu bezeichnenden Gebietes die angeführten Arbeiten oder einzelne derselben nur mit ihrer Bewilligung ausgeführt werden dürfen, mag auch nach anderen Vorschriften hierzu eine behördliche Genehmigung bereits notwendig sein. Ist eine derartige Anordnung einmal erlassen worden, so darf die Bewilligung zu jenen Arbeiten im einzelnen Falle nur erteilt werden, wenn nach Einvernehmung von Sachverständigen festgestellt ist, daß entweder die Straße und der Verkehr durch die beabsichtigten Arbeiten überhaupt nicht gefährdet oder daß eine Gefahr bei Einhaltung der gleichzeitig von der Landesregierung festzusetzenden Bedingungen vermieden werden kann.

Wird der Grundeigentümer durch eine nach diesen Bestimmungen ergangene behördliche Verfügung in der freien Benutzung seines Grundbesitzes behindert, so erhält er eine angemessene Entschädigung hierfür, unter der Voraussetzung, daß er diese Benutzung bereits bei Schaffung des Schutzgebietes rechtmäßig ausübt hat, dagegen gebührt ihm keine Vergütung, namentlich nicht für entgangenen Gewinn, falls ihm durch eine solche Verfügung der Übergang zu einer anderen Verwendung seines Besitzes unmöglich gemacht oder erschwert wird. Die Entschädigung ist im Streitfalle in gleicher Weise wie bei der Enteignung für Straßenzwecke zu bestimmen.

Zu §§ 21 und 22.

Von den mannigfachen Vorschriften polizeilicher Natur, die der Schutz der Bundesstraßen gegen Beschädigungen und die Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Verkehrs auf diesen erheischen, konnten in dem vorliegenden Entwurfe nur die wichtigsten Aufnahme finden, während die Erlassung aller übrigen einschlägigen Anordnungen zweckmäßigerweise dem Verordnungswege vorbehalten wird, zumal sie vielfach stark auf Einzelheiten eingehen und den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden müssen. Im Gehege selbst wird zunächst ein allgemeines Verbot, den Verkehr auf Bundesstraßen zu behindern, ausgesprochen. Hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit jeder eigenmächtigen Straßenabsperzung, wie zum Beispiel der Anbringung von Viehgattern auf der Straße. Außerdem wird noch eine Reihe von Handlungen besonders unterjagt, welche erfahrungsgemäß mit erheblichen Gefahren für die Straßenanlage und den Straßenverkehr verbunden sind, so die eigenmächtige Benutzung der Straße als Lagerplatz für Baustoffe, Erde, Schnee und dergleichen, dann die Ableitung von Wasser, Sauche oder sonstigem Unrat auf die Straße oder in die Straßengräben, das Weidenlassen des Viehes und die eigenmächtige Grasnutzung auf der Straße, das Einmactern von Straßengräben und Böschungen. Ergänzt werden diese Einzelbestimmungen noch durch die Unterjagung aller Handlungen auf der Straße oder in deren unmittelbarer Nähe, durch welche Fußgängern oder Fuhrwerken Schaden zugefügt oder das Scheitern von Tieren veranlaßt werden könnte. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den meisten Straßenpolizeiordnungen sowohl für die vormaligen Reichsstraßen als auch für nicht kaiserliche Straßen, so beispielsweise in den §§ 2 und 3 der Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen in Salzburg vom 18. Jänner 1917, L. G. Bl. Nr. 8, in den §§ 15, 16 und 19 des Vorarlberger Gesetzes über Konkurrenz- und Gemeindestraßen vom 15. November 1907, L. G. Bl. Nr. 55, dann in den §§ 2 und 3 der Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen in Kärnten vom 5. Juni 1908, L. G. Bl. Nr. 15, endlich in den §§ 4 und 6 der niederösterreichischen Straßenpolizeiordnung für die nichtkaiserlichen Straßen vom 10. Oktober 1875, L. G. Bl. Nr. 62.

Um die Entwässerung der Straße in befriedigender Weise durchführen zu können, werden die Besitzer der anstoßenden Grundstücke verpflichtet, die Herstellung von Ableitungsgräben, Sichergruben u. dgl. ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

Zu § 23.

Zum Schutz der Straßengräben gegen Beschädigungen beim Überfahren wird dieses ohne Überbrückung oder Auspflasterung verboten. Auch darf der Anschluß der in eine Bundesstraße mündenden Fahrwege oder die Herstellung einer Zufahrt zu den benachbarten Grundstücken oder Gebäuden von der Straße nur unter Überbrückung oder muldenförmiger Auspflasterung des Straßengrabens erfolgen. Hiefür ist die Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung erforderlich. Bei der Durchführung der Arbeiten sind deren Weisungen einzuhalten.

Der Entwurf folgt hierin dem Muster der meisten Straßenpolizeiordnungen, so jener für die Reichsstraßen in Salzburg (§ 4), für die Reichsstraßen in Kärnten (§ 6), für die Konkurrenz- und Gemeindeftraßen in Vorarlberg (§ 20) und für die nichtärarischen Straßen in Niederösterreich (§ 3).

Zu § 24.

Die Bundesstraßen sind in erster Linie für den Gemeingebrauch bestimmt. Vermöge desselben kann jedermann sie für Verkehrszwecke benutzen, soweit nicht ausnahmsweise Beschränkungen des Verkehrs von der Behörde verfügt worden sind. Der Allgemeingebrauch umfaßt auch noch andere Nutzungshandlungen, welche vorzunehmen jedermann in die Lage kommen kann, ohne hiedurch eine gleiche Benutzung durch andere Personen auszuschließen, wie beispielsweise die Benutzung des Luftraumes oberhalb der Straße zum Öffnen von Fenstern in einer den Verkehr nicht beeinträchtigenden Höhe oder die vorübergehende Ablagerung von Gegenständen, welche durch Straßensuhrwerk zugeführt werden sind, bis sie in das angrenzende Gebäude abgetragen werden. Für die Grenzen des Gemeingebrauches werden vielfach örtliche Gebräuche und die wechselnden Anschauungen darüber maßgebend sein, was hinsichtlich der Straßenbenutzung als ohne weiteres erlaubt angesehen wird. Darüber hinaus bedarf die Benutzung einer Bundesstraße oder der dazugehörigen Anlagen der Bewilligung der Straßenverwaltung. Dieses Erfordernis besteht auch bei Führung von elektrischen Leitungen in oder über dem Straßenkörper und für die Verlegung von Wasserleitungen im Straßenbereiche, soweit nicht durch Sondergesetze für die Herstellung solcher Anlagen ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Straße eingeräumt ist. Namentlich bedürfen einer besonderen Bewilligung der Straßenverwaltung jene Parteien, welche auf der Straße irgendwelche bauliche Herstellungen vornehmen wollen.

Benutzungen des Straßenraumes kommen auch häufig bei Verbauung der anstoßenden Grundstücke vor, namentlich durch über die Straßensuchtlinie vorspringende Vorbauten, Freitreppen, Geschäftsportale, Luftschächte, Kellereinwurfsöffnungen u. dgl. Hierzu ist nach den meisten Bauordnungen eine besondere Bewilligung der Baubehörde erforderlich. Neben dieser Bewilligung weisen manche Bauordnungen für einige der erwähnten Anlagen auf die Notwendigkeit der Zustimmung der Straßenverwaltung hin, bei anderen Anlagen erwähnen sie dieses Erfordernis aber nicht. Deshalb sieht sich der Entwurf zu der Klarstellung veranlaßt, daß die Genehmigung der Baubehörde die Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung in derartigen Fällen nicht entbehrlich macht.

Hiebei sollen aber auch die Befugnisse, welche den Parteien durch die Bauordnungen im Bezuge auf die Benutzung der Straße ohne besondere Bewilligung eingeräumt sind, nicht geschmälert werden. Die Bauordnungen gestatten nämlich zumeist, ohne eine derartige Bewilligung innerhalb gewisser Abmessungen Balkone, Erker, Vordächer, Gewölbeplachen in den Luftraum oberhalb der Straße vortreten zu lassen, wenn hierdurch der Verkehr auf der Straße und den Gehsteigen nicht beeinträchtigt wird. In gleicher Weise lassen sie zum Teile auch zu, daß Gebäudesockel, Auslagekästen, Zierverpuzze u. dgl. bis zu bestimmten Abständen vor die Baulinie vorspringen können. Eine weitere Benutzung der Straße für Zwecke der Bauführung wird in den einschlägigen Gesetzen regelmäßig in der Weise freigegeben, daß bei Bauten an der Straße der Straßengrund bis zu einer bestimmten Breite, zumeist von 2 Metern eingepflanzt und verwendet werden darf. In diesen Beziehungen handelt es sich um eine Auswirkung der Anliegerrechte, das ist jenes eigenartigen Nachbarrechtes, welches sich aus den Beziehungen zwischen einer privaten Liegenschaft und einem angrenzenden öffentlichen Verkehrswege ergibt. Hiernach erscheint der Grundbesitzer berechtigt, die Lage seines Besitztums an dem Verkehrswege in beschränktem Umfange für Zwecke der angrenzenden Baulichkeiten auszunutzen. Die bauordnungsmäßigen Vorschriften, welche derartige Benutzungsbefugnisse gewährleisten, sollen durch das Bundesstraßengesetz in ihrer Geltung nicht beeinträchtigt werden.

Die Bewilligungspflicht für Sondernutzungen hat auch bei den vormaligen Reichsstraßen auf Grund des staatlichen Eigentumsrechtes bestanden und ist bei den nichtärarischen Straßen landesgesetzlich anerkannt worden, wie beispielsweise im § 15, Absatz 1, Punkt f, der niederösterreichischen Straßengesetznovelle vom 19. März 1911, L. G. Bl. Nr. 63, im § 22 des Tiroler Straßengesetzes vom 11. Oktober 1895, L. G. Bl. Nr. 47, ferner im § 15 des oberösterreichischen Straßengesetzes vom 15. Mai 1896, L. G. Bl. Nr. 21.

Die Bundesverwaltung anerkennt derartige Nutzungsrechte, welche an einer Straße vor der Übernahme durch den Bund rechtmäßig begründet worden sind. Die auf Grund einer solchen Nutzungsbewilligung auf der Straße hergestellten Einrichtungen müssen von deren Besitzer jedoch über Verlangen der Bundesstraßenverwaltung jederzeit auf eigene Kosten entsprechend abgeändert werden, wenn dies aus Verkehrsrückichten oder wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße notwendig wird. Hievon ausgenommen sind bloß jene Fälle, in welchen dies den Bedingungen der Nutzungsbewilligung wider-

sprechen würde, jedoch bleibt der Straßenverwaltung dann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht der Enteignung gewahrt.

Für die Führung einer Eisenbahn niederer Ordnung auf einer Bundesstraße sollen die hierfür bei Reichsstraßen erlassenen Verfügungen des Artikels XXVI des Gesetzes vom 8. August 1910, R. G. Bl. Nr. 149, unverändert übernommen werden. Bei diesem Anlasse wird nur die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Straßenbenutzung und zur Festsetzung der hierbei einzuhaltenden Bedingungen im Einklang mit dem gegenwärtigen Wirkungskreise der Bundesministerien gebracht.

Zu § 25.

Bei Beschädigung einer Bundesstraße durch Elementarereignisse wird die Straßenverwaltung mit allem Nachdruck und unter Heranziehung aller erreichbaren Mittel für die Beseitigung der entstandenen und die Hintanhaltung weiterer Schäden zu sorgen haben. Unter Umständen werden hierfür aber die der Straßenverwaltung zur Verfügung stehenden Hilfsmittel nicht ausreichen. In solchen Nothstandsfällen soll die Straßenverwaltung im Sinne des § 2 des Wehrgesetzes die Unterstützung der Wehrmacht in Anspruch nehmen, aber auch fremde, am Schadensorte vorhandene Hilfsmittel für die Beseitigung der Verkehrsunterbrechung und den Schutz, beziehungsweise die Wiederinstandsetzung der Straßenanlage heranziehen können und dementsprechend ein Anforderungsrecht erhalten. Dieses erstreckt sich auf die Leistung der für die unaufschiebbaren Schutzvorkehrungen erforderlichen Handarbeiten seitens aller am Schadensorte oder in einer Nachbargemeinde anwesenden tauglichen Personen, auf die Beistellung bespannter oder unbespannter Lastfuhrwerke, von Kraftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Pferden, soweit diese für die Weiterführung des eigenen Wirtschaftsbetriebes entbehrlich sind, auf die Überlassung der für die angeführten Arbeiten benötigten Baustoffe am Schadensorte, wenn sie dort zu angemessenen Preisen im freien Verkehr nicht erhältlich sind, endlich auf die vorübergehende Benutzung unverbauter Liegenschaften zur Durchführung jener Arbeiten, zur Unterbringung von Arbeitskräften, als Lagerplatz für Baustoffe und Gerätschaften für die Dauer des Bedarfes. Über die Zulässigkeit der Anforderung entscheidet im Streitfalle die politische Behörde erster Instanz endgültig. Ein Berufungsrecht hätte für die Parteien kaum erheblichen Wert, weil einem Rechtsmittel gegen den die Anforderung bestätigenden Ausdruck wegen des dringenden Bedarfes der Straßenverwaltung eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden könnte. Überdies wird die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen, von Fahrzeugen und Tieren sowie von Liegenschaftsnutzungen regelmäßig nur für so kurze Zeit erfolgen, daß sie schon vor Beledigung der Berufung ihr Ende finden wird.

Die Vergütung für Arbeitsleistungen oder für die Beistellung von Fahrzeugen oder Tieren ist mangels einer gütlichen Übereinkunft von der Landesregierung nach freiem Ermessen und zwar endgültig zu bestimmen. Außer dieser Vergütung soll dem Eigentümer des angeforderten Fahrzeuges oder Tieres ein Anspruch auf Schadenersatz zustehen, wenn es während der Inanspruchnahme beschädigt, unbrauchbar geworden oder in außerordentlicher Weise abgenutzt worden ist. Solche Ersatzansprüche sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen. Für die angeforderten Baustoffe ist dem Eigentümer deren gemeiner Wert zu ersetzen, für die Benutzung einer angeforderten Liegenschaft eine angemessene Vergütung zu leisten. Jede angeforderte Liegenschaft ist nach Wegfall des Bedarfes ohne Verzug in demselben Zustande zurückzustellen, in welchem sie übernommen worden ist. Für eine Substanzverschlechterung ist eine Entschädigung zu leisten. Die Vergütung für angeforderte Baustoffe und Liegenschaften bestimmt vorläufig die politische Behörde erster Instanz. Innerhalb eines Jahres nach dieser Entscheidung kann jede Partei gemäß der füngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 15, Absatz 3, beim Zivilgericht die endgültige Festsetzung der Entschädigung begehren; dagegen sind Entschädigungsforderungen wegen Substanzverschlechterung sofort im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Zu § 26.

Die Schneeabräumung auf den vormaligen Reichsstraßen ist durch das Gesetz vom 2. Jänner 1877, R. G. Bl. Nr. 33, und die Durchführungsverordnung vom 5. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 34, geregelt worden. Da hiedurch den Bedürfnissen der Straßenpflege ausreichend entsprochen ist und jene Bestimmungen auch den beteiligten Bevölkerungskreisen keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden gegeben haben, so bestand kein Hindernis dagegen, jene Vorschriften bei Bundesstraßen beizubehalten.

Zu § 27.

Organe des Bundesstraßendienstes sind

1. das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauwesen als Oberste Verwaltungsstelle,

2. die mit der Bundesverwaltung in den Ländern betrauten Bundesorgane mit dem ihnen zugewiesenen Straßenaufsichtspersonale, den Straßenmeistern, Brückenmeistern und dem niederen Straßenpersonal. Außerdem können vom Bundesministerium bei größeren Bauführungen noch besondere Banleitungen aufgestellt werden.

Im Artikel 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, ist dem Bunde das Recht vorbehalten, die Angelegenheiten der Bundesstraßen in den Ländern unmittelbar von Bundesbehörden besorgen zu lassen. In welcher Weise von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, muß im Zusammenhang mit der Schlußfassung über die künftige Einrichtung der Bundesbauverwaltung in den Ländern überhaupt entschieden werden, da der Bundesstraßendienst jedenfalls zu den Hauptaufgaben der hierfür ins Leben zu rufenden Organe gehören wird. Würden diese, wie dies in Aussicht genommen ist, unmittelbar dem Bundesministerium unterstehen, so ergäbe sich im Vergleich zu der bestehenden Organisation der Staatsstraßenverwaltung eine erhebliche Vereinfachung und Verbilligung, indem zwischen der Zentralleitung und den örtlichen Verwaltungsstellen eine Mittelinstanz, wie sie bisher die politische Landesbehörde gebildet hat, entfällt. Der Wirkungsbereich der Dienststellen der Bundesstraßenverwaltung und ihre Einrichtung wird durch Verordnung geregelt werden. Dem Bundesministerium bleibt ferner die Erlassung von Dienstesanweisungen vorbehalten, durch welche die technische und wirtschaftliche Verwaltung der Bundesstraßen, die Aufsicht und die Geschäftsführung der Straßenorgane geregelt wird.

Zu § 28.

Wie bereits oben bei § 21 dargelegt worden ist, sollen die straßenpolizeilichen Bestimmungen des Entwurfes durch weitere derartige, im Verordnungswege zu erlassende Vorschriften ergänzt und näher ausgeführt werden. An dieser Stelle wird die Ferechtigung zu derartigen Anordnungen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zuerkannt, wobei diesem die Möglichkeit offen bleibt, straßenpolizeiliche Bestimmungen auch nur für einzelne Länder aufzustellen. Bei den straßenpolizeilichen Vorschriften für Bundesstraßen ist zunächst auf eine Übereinstimmung mit den für die anderen Gattungen öffentlicher Straßen bestehenden Polizeivorschriften Rücksicht zu nehmen. Der Übergang von Fahrzeugen, von irgendeinem öffentlichen Verkehrswege auf eine Bundesstraße soll ohne Reibungen vollziehen können. Deshalb ist die sachliche Übereinstimmung der Vorschriften in jenen Punkten anzustreben, welche für diesen Übergangsverkehr in Betracht kommen. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen über die Bezeichnung der Lastfuhrwerke, die Breite der Radfelgen, über das zulässige Höchstgewicht und die erlaubte Breite der Wagenladung, vor allem aber über die beim Ausweichen und Vorfahren einzuhaltenen Straßenseite. Eine Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen wird im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bereits vorbereitet, so daß sie gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird in Wirksamkeit treten können. Inwieweit die Bestimmungen älterer Landesgesetze über die nichttätarischen Straßen in den angeführten Punkten nicht mehr zeitgemäß erscheinen, ist zu hoffen, daß die Erlassung der Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen für die beteiligten Landesvertretungen, denen jener Entwurf in nächster Zeit zur Kenntnis gebracht werden wird, den Anstoß zu einer Gesetzesrevision bilden wird.

Zu § 29.

Bestimmungsgemäß sollen die Bundesstraßen dem Verkehre für Fußgänger und Reiter, zum Viehtriebe und zur Befahrung mit allen Arten von Fahrzeugen offen stehen. Bei einzelnen engen Straßenteilen insbesondere in Durchfahrtsstrecken oder vom Verkehre besonders stark in Anspruch genommenen oder nach ihrer Beschaffenheit hierzu weniger geeigneten Straßenstrecken können sich aus der Benutzung durch Kraftfahrzeuge oder Fahrräder bedenkliche Folgen ergeben. Deshalb wird der Bundesstraßenverwaltung die Befugnis eingeräumt, auf solchen Strecken den Verkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern auf bestimmte Zeiten zu beschränken, oder auch ganz zu untersagen. Hierzu ist die Straßenverwaltung auch bei jenen Durchfahrtsstrecken ausschließlich berechtigt, welche von der Gemeinde erhalten werden. Da die Wirkung solcher Verkehrseinschränkungen weit über das Gebiet der betreffenden Gemeinde hinausreicht, kann sie ein Verfügungsrecht in dieser Hinsicht auch nicht aus dem Gesichtspunkte in Anspruch nehmen, daß ihr etwa bei anderen öffentlichen Verkehrswegen die örtliche Straßenpolizei zusteht. Selbstverständlich bleibt es der Bundesstraßenverwaltung unbenommen, den Verkehr auf einer Bundesstraße gänzlich oder für einzelne Gattungen von Fahrzeugen vorübergehend zu sperren, wo wichtige öffentliche Rücksichten dies erfordern, so namentlich im sicherheitspolizeilichen Interesse bei Beschädigungen oder Gefährdungen einer Straßenstrecke oder wenn Straßenarbeiten sich ohne Einstellung des Verkehrs nicht in zweckmäßiger Weise durchführen lassen.

Zu §§ 30 und 31.

Das allgemeine Strafgesetz enthält in den §§ 318, 319, 341, 422 bis 430 eine Reihe von Bestimmungen, welche sich gegen Beschädigungen von Straßenanlagen und Ordnungswidrigkeiten bei der Straßenbenutzung wenden. Diese Bestimmungen sollen in Zukunft auch für Bundesstraßen gelten. Rückfichtlich der letzteren wird der Kreis der im Verwaltungswege zu ahndenden straßenpolizeilichen Übertretungen durch den Entwurf dahin bestimmt, daß jede absichtliche oder durch den Mangel pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verursachte Beschädigung einer Bundesstraße oder ihres Zugehörs, jede absichtlich oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Behinderung des Verkehrs, dann jede Außerachtlassung der in diesem Gesetze, in einer Durchführungsverordnung oder auf Grund derselben von der Behörde getroffenen straßenpolizeilichen Anordnungen mit Geldstrafe von 20 K bis 5000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit auch mit Arreststrafe bis zur Dauer von längstens 14 Tagen bedroht wird. Abgesehen von der Straffälligkeit hat der Schuldige auch auf seine Kosten den vorigen Stand wiederherzustellen, Verkehrs- hindernisse ohne Aufschieb zu beseitigen, sowie jeden verursachten Schaden zu ersetzen. Der Entwurf stimmt hierin mit dem § 1 der Straßenpolizeiordnung für die Reichsstraßen in Salzburg, mit den §§ 1 und 33 jener für die Reichsstraßen in Kärnten, sowie mit den §§ 34 und 47 des Vorarlberger Landesgesetzes vom 15. November 1907, L. G. Bl. Nr. 55, über Konkurrenz- und Gemeindestraßen überein.

Das Strafrecht wird den politischen Behörden erster Instanz übertragen, da von diesen zu erwarten ist, daß sie Ordnungswidrigkeiten im Straßenwesen energischer als die Gemeinden entgegen- treten. Die Erfahrungen, welche mit letzteren in dieser Hinsicht bei Reichsstraßen gemacht worden sind, haben dazu geführt, daß zum Teil auch in jenen Straßenpolizeiordnungen, welche die Straßamts- handlung bei Straßenpolizeiübertretungen dem Gemeindevorsteher, beziehungsweise Gemeindefraßenat zuweisen, daneben doch der politischen Bezirksbehörde die Befugnis eingeräumt wurde, die Straßamts- handlung unter gleichzeitiger Verständigung des Gemeindevorstehers selbst durchzuführen. (Vergleiche § 35 der Straßenpolizeiordnung für Reichsstraßen in Kärnten und § 36 jener für Salzburg.)

Das Verfahren bei Straßenpolizeiübertretungen soll sich nach den allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsstrafverfahren vor den politischen Behörden richten. Sobald die in dem Bundes- Verfassungsgeetze in Aussicht genommene allgemeine Regelung dieser Materie in Wirksamkeit tritt, werden die einschlägigen Vorschriften auch auf dem vorliegenden Gebiete anzuwenden sein. Bis dahin gelten die bestehenden Bestimmungen für die Behandlung von Polizeistrafsachen bei den politischen Behörden.

Zu §§ 32 und 33.

Die Wirksamkeit der straßenpolizeilichen Anordnungen hängt wesentlich davon ab, daß der Verkehr auf der Straße und die sonstigen Vorgänge in deren Umgebung entsprechend überwacht werden. Hierzu sind vor allem die mit der Straßenpflege betrauten Organe des Bundesstraßendienstes berufen. Bei ihrer geringen Anzahl würden sie allein nicht ausreichen. Es werden daher auch die Organe der Bundes- polizei und der Bundesgendarmarie und die Sicherheitsorgane der Gemeinden für den Überwachungs- dienst herangezogen. Eine ähnliche Unterstützung des Straßenpersonals ist auch im § 32 der Straßen- polizeiordnung für die Reichsstraßen in Salzburg, im § 32 jener für Kärnten, im § 50 des mehr- herufenen Vorarlberger Gesetzes über die Konkurrenz- und Gemeindestraßen sowie im § 30 des nieder- österreichischen Landesgesetzes vom 10. Oktober 1875, L. G. Bl. Nr. 62, für nichtärarische Straßen vorgesehen.

Die Straßenaufsichtsorgane sollen bei Ausübung des Dienstes die Stellung öffentlicher Wachen haben. Sie werden daher nach außen als Amtsorgane dadurch gekennzeichnet, daß für sie ein Dienst- abzeichen eingeführt wird und sie zum Tragen desselben im Dienste verpflichtet werden. Bei Straßen- polizeiübertretungen ist häufig zu besorgen, daß der Schuldige trotz Feststellung seiner Person sich durch Ortswechsel der Strafe entzieht. Wo diese Gefahr besteht, sollen alle früher genannten Organe des öffentlichen Dienstes befugt sein, vom Schuldigen einen angemessenen Beitrag als Sicherstellung der Geldstrafe gegen Empfangsbefestigung einzubehalten. Die einfließenden Strafgebühren sollen dem Armenfonds jener Gemeinde zugute kommen, in deren Gebiet die Übertretung erfolgt ist. Dagegen sollen die gemäß § 10 bei der Beurteilung von Mitgliedern einer Gemeindevorsteherung wegen Nichterfüllung aufgetragener Leistungen eingezahlten Geldbeträge als Ausgleich für den erlittenen Schaden dem Bunde verbleiben.

Zu § 34.

Wie bereits bei § 1 erörtert wurde, werden einzelne Teile der vormaligen Reichsstraßen nicht in Bundesstraßen umgewandelt. Wenn diese Straßenstrecken auch für den Durchzugsverkehr ohne Bedeutung sind, so wird ihre weitere Erhaltung zur Befriedigung eines örtlich beschränkten Verkehrsbedürfnisses

notwendig sein. Zu diesem Zwecke sind sie dem Lande oder der von diesem bezeichneten öffentlichen Körperschaft, welche die Straße weiter erhalten soll, zu übergeben.

Die neue Straßenverwaltung tritt in alle Rechte und Pflichten des Staates in bezug auf die übernommene Straße ein. Auf sie gehen demnach alle für diese eingegangenen Bau- und Lieferungsverträge über. Auch bleiben alle bisher begründeten Sonderbenutzungsrechte dritter Personen aufrecht. Die neue Straßenverwaltung hat das bisher bei der Straße verwendete Personal in ihre Dienste zu übernehmen. Es darf hiedurch jedoch hinsichtlich der Dienstbezüge und hinsichtlich der Ansprüche auf Versorgungsgenüsse nicht schlechter gestellt werden als bisher. Dies gilt ebenso betreffs der Voraussetzung für die Erlangung eines Versorgungsgenusses durch den Bediensteten selbst oder durch dessen Angehörige, wie hinsichtlich des Ausmaßes aller Zuwendungen.

Zu § 35.

Die Durchführung des vorliegenden Gesetzes hängt davon ab, daß vorher die noch offene Frage der Einrichtung des Bundesstraßendienstes gelöst und hierauf die entsprechenden Verwaltungseinrichtungen geschaffen werden. Wann diese Vorbedingungen erfüllt sein werden, ist derzeit ungewiß. Infolgedessen empfiehlt es sich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch eine vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassende Verordnung zu bestimmen.

Prot. 14

V o r t r a g
=====

für den Ministerrat
=====

Gegenstand: Bestellung des österreichischen Delegierten für den
österreichisch-ungarischen Grenzregelungsausschuss.

Begründung: *<* Laut eines telegraphischen Berichtes unseres Gesandten
in Paris vom 23. Februar 1921 ~~hat~~ die Botschafterkonferenz
im Hinblick auf das vielleicht baldige Inkrafttreten des
Vertrags von Trianon ^{habe} ersucht, bereits jetzt alle Massnah-
men für das Zusammentreten des Grenzregelungsausschusses
zu treffen.

Die Zentralgrenzkommision stellt ~~daher~~ den Antrag,
den gegenwärtigen Delegierten Oesterreichs bei der inter-
alliierten Militärkommission in Oedenburg, Sektionsrat
des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, Dr.
Stefan N e u g e b a u e r zum österreichischen Delegier-
ten für den österreichisch-ungarischen Grenzregelungsaus-
schuss zu bestellen.

Da ~~Sektionsrat Dr. Neugebauer besitzt alle~~
für eine solche Verwendung erforderlichen Eigenschaften
in besonderem Masse ^{besitz und} verfügt namentlich über die nötigen
Sprach- und Lokalkenntnisse ^{verfügt, beauftragt und prüfende} und ~~darf schon deshalb als der~~
~~geeignetste uns zur Verfügung stehende Kandidat für den~~
~~Posten des Delegierten bezeichnet werden.~~



Beschlussantrag: *Minister, der* ~~Der~~ Ministerrat wolle beschliessen: *Ja*
Sektionsrat im Bundesministerium für Inneres und Unterricht,
Dr. Stefan N e u g e b a u e r, ~~wird~~ zum österreichischen
Delegierten für den österreichisch-ungarischen Grenzrege-
lungsausschuss bestellen *>*



~~59.288/19~~
Pkt. 15

Für den Ministerrat.

Gegenstand: Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden mit Rücksicht auf den Betrieb von Tabakfabriken und Salinen.

Bemerkungen: Seit dem 2. d.ö. Städtetag in Villach im Jahre 1903 wird von den Gemeinden, in welchen staatliche Monopolbetriebe bestehen, wiederholt die Forderung auf Einhebung von Gemeindeumlagen von diesen Betrieben erhoben. Die Erfüllung dieser Forderung ist mit der Steuerfreiheit dieser Betriebe unvereinbar. Die Aufhebung der Steuerfreiheit dieser Monopolbetriebe wäre damit nicht vereinbar, da es sich hier nicht um gewöhnliche staatliche Betriebe (wie z.B. Eisenbahn etc.) sondern um Monopolbetriebe mit Steuercharakter handelt, die ja eben deswegen zum Unterschiede von anderen Betrieben die Steuerfreiheit genießen. Ihr Ertrag stellt zu einem nicht ausscheidbaren Teile einen Steuerertrag dar, der nicht selbst wieder besteuert werden kann. Auf der anderen Seite ist es klar, daß auch staatliche Betriebe der hier in Rede stehenden Art speziell den Gemeinden große Kosten verursachen. Mit dem Steigen des Prozentsatzes der Gemeindeumlagen wird der Entgang der Umlagen von den staatlichen Monopolbetrieben für die Gemeinden immer mehr fühlbar. Wenn auch die Einhebung von Umlagen von diesen staatlichen Betrieben aus den erwähnten allgemeinen und aus steuertechnischen Gründen nicht möglich ist, so ist doch eine Beitragsleistung des Staates zu den Gemeindelasten in anderer Form möglich. Von einer Reihe von Salinengemeinden wurde Ende des Jahres 1919 im Staatsamte für Finanzen eine Petition überreicht, welche neben unannehmbaren Vorschlägen auch den Antrag stellt, der Staat solle zu den Gemeindelasten einen Beitrag leisten. Ueberdies hat die konstituierende Nationalversammlung am 22. Juli 1920 den Beschluß gefasst, die Regierung aufzufordern, den Standortsgemeinden der hier in Betracht kommenden Betriebe einen

Ersatz für entgehende Gemeindeumlagen zu gewähren und der Nationalrat hat am 4. Dezember 1920 diesen Beschluß wiederholt und die Regierung zur Mitteilung ihrer Verfügung bis 30. Jänner 1921 aufgefordert.

Eine Beitragsleistung des Staates zu den Gemeindelasten war ^{schon} schon seit dem Jahre 1910 bei den Tabakfabriksgemeinden üblich. Sie wurde mit rund 3 K für jede Arbeitskraft festgesetzt und wurde in diesem Ausmaß auch im Budgetjahre 1919/20 durch die Generaldirektion der Tabakregie angewiesen. Ueberdies ^{haben} sind Salinengemeinden gewiß geringfügigere mit festen Beträgen bestimmte Beiträge für Schul-, Armen- oder Straßenwesen und ähnliche, gewährt worden.

Der Beitrag für Tabakfabriksgemeinden, der den Staat mit rund 30.000 K belastet, ^{ist} ist heute unzulänglich. Es ^{ist} ist eine Erhöhung auf 20 K für jede Arbeitskraft erforderlich, sowie eine Neuregelung im nachstehenden Sinne:

1.) Der Beitrag soll nicht den Standortgemeinden der Tabakfabriken sondern den Wohnortgemeinden der Beamten und Arbeiter zugute kommen, in denen mindestens 50 Beamten und Arbeiter der erwähnten Staatsbetriebe (Gattinnen und minderjährige, in ihrer Verpflegung stehende Kinder mitgerechnet) wohnen. Die Belastung durch die Arbeitskräfte kommt namentlich in den Kosten für das Schulwesen, den Sicherheitsdienst u.dgl. in Frage und ^{betrifft} betrifft vor allem die Wohnortsgemeinde des Arbeiters und Angestellten und nicht die Gemeinde, in der der Betrieb liegt.

2.) Weiters soll der Beitrag auf die Salinengemeinden ausgedehnt werden.

3.) Sowohl bei den Tabakfabriken, als bei den Salinen soll der Beitrag nicht bloß für den Kopf des Beamten und Arbeiters selbst, sondern auch für die Gattinnen und minderjährigen, in Verpflegung ihrer Eltern stehenden Kinder der männlichen Beamten und Arbeiter gewährt werden.

4.) Der Beitrag soll von 3 K auf 20 K erhöht werden. Die Gemeinden hätten, soweit die Salinen in Frage kommen, bei der Finanzlan-

desdirektion Linz, soweit die Tabakfabriken in Frage kommen, bei der Generaldirektion der Tabakregie, spätestens bis Ende des Beitragsjahres den Beitrag in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen für die Beitragsleistung müssen am Schluß des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres gegeben sein. Zum erstenmal wäre ein solcher Beitrag für das Jahr 1921 zu gewähren. Die bisherigen Beiträge des Staates an die Gemeinden oder für einzelne Gemeindezwecke hätten, soweit sie nicht auf speziellen Rechtstiteln (Patronat etc.) beruhen oder den üblichen geschenkweisen Zuwendungen von Industrieunternehmungen für gemeinnützige und wohltätige Veranstaltungen entsprechen zu entfallen.

Der Aufwand der für diesen Zweck benötigt wird, stellt sich bei den Tabakfabriken auf etwa 370.000 K bei den Salinen auf etwa 180.000 K. *Radner* ~~stellt~~ *beantragte daher*

~~Antrag~~ ~~Es wird daher den Antrag gestellt~~ der Ministerrat wolle die Beitragsleistung des Bundes zu den Auslagen der Wohngemeinden der Angestellten der Tabakfabriken und Salinen nach ^{den} ~~den~~ vorstehenden Grundsätzen und die Einstellung eines jährlichen Kredites von 550.000 K in den Staatsvoranschlag zwecks Flüssigmachung der Beiträge genehmigen und den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, hierüber an die Nationalversammlung zu berichten.



(Part. 16.)

15

Antrag

betreffend die Umwandlung der Staatlichen Industriewerke in
Fischamend und Wörth.

Die Verhandlungen zur Umwandlung der Werke in Fischamend und Wörth sind vor ungefähr Jahresfrist begonnen worden. Ueber die Annahme der Bestanbote, die von Dr. Josef KRANZ für Fischamend und von der Firma I. S. GEBBINGER im Vereine mit der Firma Jakob NEURATH für Wörth gestellt worden ^{sind} ~~ist~~ ^{ein} Einvernehmen mit den zu diesem Zweck von den Parteien der Nationalversammlung namhaft gemachten Mitgliedern der drei parlamentarischen Klubs erzielt worden ^{sein}.

In den allerletzten Tagen ist zwar von einer unter Führung der Anglobank stehenden Bankengruppe, die für Fischamend, Wöllersdorf und Klosterneuburg zunächst ein einheitliches Pachtangebot gestellt hatte, ein Spezialangebot für Fischamend gestellt worden, das auf 100 Millionen Kronen, zum Teile in Aktien einer neu zu errichtenden Gesellschaft, zum Teile in Barm., zahlbar lautete. Jedoch bietet das Angebot des Dr. Josef Kranz auch gegenüber dieser Nachtragsofferte überwiegende Vorteile. Diese liegen darin, dass Dr. Kranz in die ~~Gesellschaft~~ ^{die} ~~wird~~ ^{in der} ~~unter seiner Beteiligung~~ ^{und} ~~und unter Beteiligung~~ ^{des Staates} für die Fischamender Werke errichtet werden soll, den von ihm bezw. von seiner Schweizer Firma Josef Kranz, Agenturen in Bern, mit der Linograph Co. in Dayton, Jova. (U.S.A.) auf die Dauer von mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Werkevertrag ~~einerseits~~. Nach diesem Vertrage ~~übernimmt~~ ^{übernimmt} die genannte amerikanische Gesellschaft, über deren erstklassige Bonität das Handelsamt auf ~~direkte Anfrage bei erster Quelle in Amerika~~ die befriedigendsten Auskünfte erhalten hat, die gesamte Erzeugung der Fischamender Werke an den Linograph-Setzmaschinen. Auch werden sämtliche Ausführungsrechte für Europa der im Vereine mit Dr. Kranz auf Basis der Fischamender Werke zu errichtenden Aktiengesellschaft zustehen. Nach dem

000089



./.

410

erwähnten Werksverträge werden dieser Aktiengesellschaft für die von ihr erzeugten Maschinen auf ihre gesamten Erzeugungskosten, nebst Reagen und Steuern als Nutzen 25 % bis zu dem Betrage von 100 Dollars per Maschine bezahlt werden. In den Fischmender Werken können von diesen Maschinen im zweiten Jahre schon 1000 Stück, später bis 2.500 oder 3000 Stück erzeugt werden, wobei erst ca. ein Fünftel der Fischmender Anlagen und Einrichtungen belegt sein wird. Dies ergibt beim heutigen Dollarkurse und mit nur 1000 Maschinen Jahreserzeugung gerechnet, einen Jahresnutzen von 70 Millionen Kronen. In der aus den angeführten Ziffern ersichtlichen Steigerungsmöglichkeit der Jahreserzeugnisse ist eine ausgiebige Reserve gegenüber eintretenden Rückgängen des Dollarwertes gelegen. Aber auch ohne Berücksichtigung dieser Reserve würde sich bei einem Rückgange des Dollarwertes auf z.B. 300 Kronen ein Gegenwartswert des Werksvertrages auf 15 Jahre und nur 1000 Maschinen Jahreserzeugung berechnet (Koeffizient ca. 10) von noch immer 300 Millionen Kronen ergeben. Dazu kommt der noch nicht näher zu veranschlagende Wert der Ausführungsrechte für das übrige Europa und der Nutzen, den die neue Aktiengesellschaft durch Ausnützung der übrigen ca. vier Fünftel der Fischmender Anlagen und Einrichtungen wird erzielen können.

^{hinzu}
Diesem grossen Werte ~~des~~ in die neue Aktiengesellschaft einzubringenden Werksvertrages ^{ent}entspricht es, wenn dieser Apparat auf das mit 200 Mill. Kronen in Aussicht genommene Aktienkapital mit 100 Millionen Kronen angerechnet wird. Der Staat erhält für seinen Apport der Fischmender Anlagen und Einrichtungen 80 Mill. Kronen in Aktien (Schätzung per 1. Oktober 1919: 40 Millionen Kronen) und 20 Millionen in Barem. Der Rest von 20 Mill. Kronen auf das Aktienkapital ^{wird}wird von Dr. Kranz in Barem geleistet. Diese in Österreich Kronen ausgedrückte Verteilung des Aktienkapitales ^{wird}wird der Umrechnung in Schweizer Francs mit 1:100, also für den Werksvertrag 1 Million Frcs., an durch Dr. Kranz bar eingezahlten Aktien 200.000 Frcs., für die Fischmender Anlagen und Einrichtungen



800.000 Frs. neben 20 Mill. Kronen bar zugrundegelegt, da die Er-
richtung einer Schweizer Aktiengesellschaft in Aussicht genommen
ist. Für letztere sprechen nicht nur gewisse gegenüber den Entente-
mächten gebotene Vorsichten, sondern vor allem die Erwägung, dass
sich der Absatz der gesamten Erzeugung der Fischamender Werke un-
ter der Flagge einer Schweizer Gesellschaft insbes. nach den Enten-
teländern noch durch ~~manche~~ ¹⁾ manche Jahre leichter ^{gehalten werden} als unter der
österreichischen Firma ~~gestalten wird~~. Auf diese Konstruktion als
Schweizer Gesellschaft ^{sein} sind auch die Delegierten der parlamentari-
schen Klubs speziell aufmerksam gemacht worden, ^{den} und ^{an} sie hat ihre
ausdrückliche Zustimmung gefunden. ^{40% (behalten werden)} ^{unabhängig} ^{unter} ^{der} ^{Hand} ^{des} ^{Staats} ^{und} ^{der} ^{Dr. Kranz}

Eine Steigerung der ^{in Österreich von} Beteiligung des österreichischen
Staates an der Gesellschaft, die nach ~~dem~~ ^{dem} ~~zuletzt~~ ^{zuletzt} ~~40%~~ ^{40%} be-
trägt u.zw. auf 45% wird sich bei einer Vermehrung des Aktienka-
pitales dadurch ergeben, dass der Staatsverwaltung nach dem Ver-
tragsentwurfe das Bezugsrecht nach ^{100.000 Frs.} einzuräumen ist.

~~Für die Verwaltung der Gesellschaft ist ein Verwaltungs-~~
rat in Bern und ein Direktorium in Wien vorgesehen, ~~welch~~ ^{welch} letzte-
res zugleich die durch die Kais.Vdg. vom 29. November 1865 vorge-
schriebene inländische Repräsentanz darstellt. Der Verwaltungsrat
in Bern hat nach der neuesten Schweizer Gesetzgebung ~~der~~ ^{der} Majori-
tät nach aus in der Schweiz ansässigen Bürgern zu bestehen. Er
soll zu diesem Zwecke aus drei solchen intern entsprechend zu bin-
denden Mitgliedern und je einem Vertreter des Dr. Kranz und der
Staatsverwaltung zusammengesetzt werden. Die eigentliche Verwal-
tung wird durch ~~den~~ ^{den} 15 - 20 gliedrigen Wiener ^{Direktorium} ~~Direktion~~ ^{Direktion} ~~rath~~ ^{rath} ausge-
übt werden, in dem die Staatsverwaltung entsprechend ihrem ~~dem~~ ^{dem}
Aktienbesitz vertreten sein wird. In diesem Wiener ^{Direktorium} ~~Direktion~~ ^{Direktion} ~~rath~~ ^{rath}
wird auch die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Arbeiter- und
Angestelltenvertretern Sitz und Stimme haben. Der Aktienbesitz wird
auf die Dauer von 15 Jahren für 20% des Aktienkapitales aus dem
Staatsbesitz und 35% aus dem Besitz des Dr. Kranz gesperrt und un-
ter einer einheitlichen, aus einem Vertreter der Staatsverwaltung



und einem Vertreter des Dr. Kranz bestehenden Syndikatsleitung derart syndiziert, dass die Staatsverwaltung zusammen mit Dr. Kranz jedenfalls über die Majorität der Aktien verfügen wird. Den restlichen Teil ist Dr. Kranz berechtigt, an die Linograph Co. oder an das die A.G. finanzierende Kreditinstitut oder sonst nach seiner Wahl abzugeben.

Die neue Gesellschaft tritt in sämtliche Anstellung- und Arbeitsverträge des Fischamender Werkes ein, ^{übernimmt} auch einen ~~quantiellen~~ Teil des Personales der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke, ferner ^{übernimmt} sie in sämtliche Lieferverpflichtungen der Fischamender Werke ein, ^{und} ~~übernimmt~~ ^{sowie} die in Arbeit befindlichen Halbfabrikate und die lagernden Fertigfabrikate zu den Selbstkosten der Fischamender Werke. Endlich ist Dr. Kranz verpflichtet, der Gesellschaft die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Geldmittel bis zur Erlangung eines entsprechenden Kredites für die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Der Staat wird daher vom Momente der Betriebsübernahme durch die neue Gesellschaft an für die Fischamender Werke keinerlei wie immer geartete Zahlungen mehr zu leisten haben.

Nach sechzig Jahren fällt das gesamte Eigentum der Gesellschaft dem österreichischen Staate zu. Lediglich im Interesse einer entsprechenden Fortführung des Betriebes bis zum Ablaufe der sechzig Jahre ^{bei} wurde die Bestimmung getroffen, ^{was} dass ~~der~~ Gesellschaft ~~der~~ dann noch vorhandene Wert der von ihr in den letzten Jahren vorgenommenen Investitionen zu ersetzen ^{hat}. Eine Abkürzung der Heimfallsfrist unter die Dauer von sechzig Jahren würde die Absatzfähigkeit und damit ^{auch} den Wert der Aktien für die Staatsverwaltung selbst beeinträchtigen. ~~Keine Annahme~~ ^{offiziell}, ~~Seit~~

~~Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Reparationskommission abgeschlossen werden.~~ ^{vor Ablauf der}

~~Montagab wurde die Zustimmung der Reparationskommission eingeholt werden.~~



Das beste Anbot für die Umwandlung der aus einem Holz- und einem Metallwerk bestehenden Wörther Werke in eine gemischtwirtschaftliche ~~Unternehmung~~ ²⁰¹ wurde von der Holzfirma I.S.GLESINGER im Vereine mit der Metallfirma Jakob NEURATH in Wien gestellt ^{worden}.

Es soll eine Aktiengesellschaft mit 30 Millionen Kronen Kapital errichtet werden, an der der Staat mit 40% beteiligt sein wird.



Der Staat erhält:

- 1) Für die per 1. Oktober 1919 auf rund 11½ Millionen Kronen geschätzten Anlagen und Einrichtungen den doppelten Schätzwert,
- 2) dasselbe für die Betriebsmaterialien mit Ausscheidung der Schnittholzvorräte,
- 3) für weniger gut erhaltene Schnittholzvorräte aus der Zeit der Militärverwaltung den einfachen Schätzwert,
- 4) für die neuerzeugten Schnittholzvorräte einen noch zu vereinbarenden Preis,
- 5) ^{für} kleine ~~XXXXXXXXXX~~ Fahrnisse (ältere Autos, Wagen, Geräte u.s.w.) den einfachen Schätzwert,
- 6) für das in den Waldungen unter vielfach sehr schwierigen Bringungsverhältnissen lagernde Holz seine Gestehungskosten,
- 7) für die Abtretung eines ihr von der Firma I.S.GLESINGER für drei Jahre eingeräumten Bezugsrechtes auf je 5000 m³ an die neue Gesellschaft 350.000 K in Barem. Dabei ist hervorzuheben, dass die Firma Glesinger hievon 5000 m³ an die Staatlichen Industriewerke zu einem Preise zu liefern hatte (700 K loco Gusswerk) der ca. 100 K unter den marktgängigen Preisen liegt, während für die restlichen 10.000 m³ Aufrechnung der Selbstkosten Glesingers bedungen war.
- 8) Die privaten Gründer stellen der Gesellschaft einen Kredit bis zu 20 Mill.K zu den Konditionen der Wiener Grossbanken zur Verfügung.



Ein Teil der Vergütung^{en} zu 1, 5 und 7 wird auf den Apport der Staatsverwaltung ~~bei~~ 12 Mill. K angerechnet, der Rest dieser Vergütungen zu 1, 5 und 7 ist unmittelbar nach der Betriebsübernahme zu bezahlen. Die Zahlungen zu 2, 3, 4 und 6 können zu meist erst sukzessive ermittelt werden und sind binnen Jahresfrist zu leisten. Der Staat wird ohne Berücksichtigung der Zahlungen zu 7 ungefähr 12 Mill. K in Aktien und 37 Mill. K in Barm erhalten.

Die neue Gesellschaft tritt in sämtliche Holzbezugsverträge der Wörther Werke (unter Rückerstattung der von letzteren geleisteten Anzahlungen) ein und ebenso übernimmt sie sämtliche Arbeits- und Dienstverträge der Wörther Werke. Die vorhandenen Halb- und Fertigfabrikate bleiben im Besitze der Staatsverwaltung, die sie in Wörth lagerzinsfrei belassen kann. Die Staatsverwaltung kann die Halbfabrikate konvenierendenfalls von der neuen Gesellschaft zu deren nachweisbaren Selbstkosten fertig arbeiten lassen.

Der Verwaltungsrat wird neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angestellten- und Arbeitervertretern unter einem staatlicherseits zu bestimmenden Präsidenten aus 15 Mitgliedern bestehen, von denen der Staat 2/5 ernennt. Die Arbeiter und Angestellten werden, wie es übrigens auch bei der Gründung für Fischamend der Fall ist, nach einer Verzinsung des Aktienkapitales mit 5 % vom Mehrgewinn, 10 ~~als~~ ^{des Gewinnbetrags} Gewinnanteil erhalten. Für den Staat tritt nach einer Dividende von 6 % eine Vorzugsbeteiligung ein. Solange der Staat wenigstens 21 % des Aktienkapitales besitzt, sind 31 % des Aktienkapitales für die privaten Gründer derart gebunden, dass bei einer weitergehenden Veräußerung das Stimmrecht für diese 31 % an den Staat übergeht. Dies wird durch Verwehrung der den 31 % entsprechenden Titres bei dem Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten gesichert.

Die Verbindung mit der im Holzgeschäfte alt eingearbeite-



ten und soliden Firma I. S. Glesinger und mit der anerkannt tüchtigen im inländischen Metallhandel führenden Firma Jacob Neurath, die sich auf dem Gebiete der metallurgischen und chemischen Industrie hervorragend betätigt, bietet die Gewähr dafür, dass für den von der Militärverwaltung an einem an sich recht ungünstigen Orte situierten Betrieb nach den mehrjährigen fruchtlosen Versuchen der Staatsverwaltung eine Zeit wirklicher Prosperität ~~anberechnen~~ ^{anberechnen} anberechnen wird.

Der Abschluss des Vertrages hat jedoch nach den Erklärungen der Offerenten die notwendige und begreifliche Voraussetzung ^{von der Militärverwaltung} dass die Vorverhandlungen, die sie mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wegen Ueberlassung von ca. 15.000 m²

Schadenshöhlen u. wegen Sicherung eines jährlichen weiteren Holzbezuges von 5000 m³

^{von der Militärverwaltung} eingeleitet ~~hat~~ vor Wirksamkeit des Vertrages zu einem für die Gesellschaft günstigen Abschlusse führen. Der Abschluss dieser Verhandlungen ^{ist} ~~ist~~ sehr dringend, da die Offerenten wegen möglicher Aenderung in den Geldverhältnissen sich mit ihrem Angebote nur bis zum 31.1.1914 gebunden hatten. ^{in diesem Falle} Zuvor muss auch noch die Zustimmung der Reparationskommission eingeholt werden. ^{Rechner}

findet hier, dass

^{ist} für den Betrieb des Wörther Werkes ~~ist es~~ ferner mit Rücksicht auf den ^{an} ~~gänzlichen~~ Mangel ^{von} ~~von~~ Unterkünften für Angestellte ^{sehr} ~~jeglicher~~ Kategorie ^{ist} ~~ausserordentlich~~ wichtig, ~~das~~ ^{ist} das vom Bundesministerium für Heerwesen noch nicht rückübergebene Gewehrdépotgebäude dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Zwecke der Wörther Werke ehestens zur Verfügung ^{zu stellen} ~~gestellt~~ werde. ~~Für die Heeresverwaltung kann die Beibehaltung dieses weit ~~exponierten~~ exponierten Depots von keinem irgendwie ins Gewicht fallenden Wert sein, während es für die Wörther Werke geradezu eine Lebensfrage ist, dass sie in diesem Werke das Nötwendigste an Beamten, Meistern u. dgl. dort unterbringen können. Die infolge des Umsturzes unterbliebene Fertigstellung der Wörther Anlagen hat es mit sich gebracht, dass es für die Bequartierung auch ~~das notwendigsten~~ ^{das} ~~Personal~~ ^{heute} an~~



jeglicher Vorsorge fehlt.

Ich darf daher den Herrn Bundesminister für Inneres und für Heerwesen bitten, die in dieser Richtung erforderlichen Aufträge sofort erteilen zu wollen.

Ich gestatte mit sonach den Antrag zu stellen:
Der Ministerrat genehmigt die Errichtung der beiden in Vorschlag gebrachten Gesellschaften für die Industriewerke in Fischamend und Wörth und den Abschluss der Verträge mit den Gründungsproponenten.



Ad 16.)

Vereinbarung

zwischen der Oesterreichischen Staatsverwaltung und Dr. Josef K r a n z.



Zwischen

der Oesterreichischen Staatsverwaltung, vertreten durch den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, einerseits und

der Firma Josef Kranz, Agenturen in Bern, vertreten durch ihren Alleininhaber, Dr. Josef Kranz in Wien, andererseits

wurde folgendes vereinbart:

I.

die österreichische Staatsverwaltung verkauft an Josef Kranz, Agenturen in Bern, und diese Firma kauft von der österreichischen Staatsverwaltung

a) ihr gesamtes, in Fischamend befindliches, bisher ~~won~~ den staatlichen Industriewerken gehöriges Eigentum an Liegenschaften samt allem physischen und rechtlichen Zubehör, sowie die dazu gehörigen Werks- und Gleisanlagen, wie alle diese liegen und stehen, nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 um den Betrag von Schw. Frs. 172.500.-;

b) die Kraftzentrale, Transmissionen Elektromotoren und Werkzeugmaschinen, sowie diese Gegenstände liegen und stehen, um den Betr. v. " " 177.500.-

c) die Werkzeuge und Einrichtungen sowie alle hierzu gehörigen Gegenstände nach dem Stande vom 31. Dezember 1920, sofern die staatlichen Industriewerke darüber verfügen können, um den Betrag von " " 125.000.-

d) die in den staatlichen Industriewerken in Fischamend befindlichen Rohmaterialien und das Holz in Bausch und Bogen um den Betr. v. " " 325.000.-

somit um den Gesamtbetrag von Schw. Frs. 800.000.-



./.

II.

Josef Kranz, Agenturen in Bern, verpflichtet sich, eine Aktiengesellschaft Schweizer Rechtes unter der Firma "Linograph Aktiengesellschaft" mit dem Sitze in Bern, Schweiz, zu errichten, welche ihre industriellen Betriebsstätten auf dem, dem ehemaligen k.k. Aerar gehörigen Gelände, auf welchem bisher die staatlichen Industriewerke ihren Betrieb in Fischamend führten, haben soll.

Im Einvernehmen mit der österreichischen Staatsverwaltung kann Josef Kranz, Agenturen in Bern, der erwähnten Aktiengesellschaft auch eine andere Firma geben.

Im folgenden wird das neue Unternehmen kurz als "Aktiengesellschaft" bezeichnet werden.

III.

Die Aktiengesellschaft soll mit einem Kapitale von zwei Millionen (2,000.000) Schweizer Francs errichtet werden, von welchen sechzig (60) Perzent, das sind nom. Schw. Frcs. 1,200.000.- Josef Kranz, Agenturen in Bern, und vierzig (40) Prozent, das sind nom. " " 800.000.- die österreichische Staatsverwaltung aufzubringen hat. Das Aktienkapital wird demgemäss aus zwanzigtausend (20.000) Stück auf den Ueberbringer und auf einen Nennwert von je hundert (100) Schw. Frcs. lautenden Aktien bestehen.

IV.

Der Sitz der Aktiengesellschaft soll Bern sein. Die Aktiengesellschaft wird berechtigt sein, in der Schweiz und im Auslande, somit auch in Oesterreich, Zweigniederlassungen zu gründen.

V.

Der Zweck der Aktiengesellschaft ist:

- a) die Verwertung der bestehenden Anlagen der staatlichen Industriewerke in Fischamend in der Art, dass dort neben der Erzeugung der gegenwärtig in den Fabriken der Linograph-Co. in Davenport,



Jova, (U.S.A.), fabrizierten Setzmaschinen auch andere Maschinen aller Art und Konstruktionen, Eisen- und Metallwaren, Holzprodukte und Boote erzeugt werden;

- b) der Vertrieb dieser Erzeugnisse;
- c) der Betrieb von Schiffswerften und die Verrichtung aller einschlägigen Arbeiten;
- d) der Erwerb und die Ausnützung aller einschlägigen Patente, Lizenzen und sonstigem gewerblichen Urheberrechte, die sich auf die Erzeugung der oben erwähnten Maschinen und Waren beziehen;
- e) die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art;
- f) die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Auslande.



VI.

Josef Kranz, Agenturen, Bern, verpflichtet sich, die von der österreichischen Staatsverwaltung laut P.I um den Betrag von 800.000 Schw. Frcs. gekauften Liegenschaften samt allem physischen und rechtlichen Zubehör, die dazu gehörigen Werks- und Gleiseanlagen, Kraftzentrale, Transmissionen, Elektromotoren und Werkzeugmaschinen, die Werkzeuge und Einrichtungen sowie alle hiezu gehörigen Gegenstände andlich die Rohmaterialien und das Holz um den Betrag von Schw. Frcs. 800.000.- als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft einzubringen.

Josef Kranz, Agenturen in Bern, bezw. Herr Dr. Josef Kranz, verpflichtet sich, der österreichischen Staatsverwaltung die für diese Einlage von ihm erworbenen Nominale 800.000.-- Schw. Frcs. Aktien der Aktiengesellschaft der österreichischen Staatsverwaltung an Zahlungsstatt des vereinbarten Kaufschillings von Schw. Frcs. 800.000.- am Tage der Konstituierung der Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen. Gegen diese Verpflichtung wird die österr. Staatsverwaltung rücksichtlich ihres Realbesitzes in Fischamend der Fa. Josef Kranz, Agenturen, bezw. dem Herrn Dr. Josef Kranz, als deren Alleininhaber eine Aufsandungsurkunde erfolgen, auf Grundlage welcher die grundbücherliche Uebertragung des Eigentums unmittelbar zu Gunsten der Aktiengesellschaft am Tage der Konstituierung der Aktiengesellschaft erfolgen kann.

Josef Kranz, Agenturen, bzw. Dr. Josef Kranz, bringt ferner in die Aktiengesellschaft ein alle aus dem zwischen ihm und der Linograph Co. Davenport, Jova, (U.S.A.), abgeschlossenen Werkvertrage über die Erzeugung der gegenwärtig von der Linograph Co. in ihren Fabriken in Davenport, Jova, U.S.A., erzeugten Setzmaschinen sich ergebenden Rechte und Pflichten, so wie sie ihm in dem Vertrage eingeräumt, bzw. auferlegt werden, und in ihrem gegenwärtigen Umfange übertragen sind, um den einverständlich festgesetzten Schätzwert von Schw. Frcs. 1,000. 000.-

Der Werksvertrag, durch den unter Haftung von Josef Kranz, Agenturen, Bern, bzw. ihrem Alleininhaber Dr. Josef Kranz, die fachgemässe Einrichtung der Fabrikation der Setzmaschinen in den Fischamender Werken und die Abnahme der gesamten Erzeugung der Fischamender Werke an diesen Maschinen durch die Linograph Co. für die Dauer von mindestens 15 Jahren gesichert wird, ist im Original dem Protokolle über die Konstituierende Generalversammlung der Aktiengesellschaft anzuschliessen.

Durch die beiden oben angeführten Apports
 per Schw. Frcs. 8 00.000.-
 und " " 1,000.000.-
 erscheint ein Teilbetrag vom Aktienkapital aufgebracht. Den restlichen Teil des Aktienkapitales per Schw. Frcs. 200.000.- wird Josef Kranz, Agenturen, Bern, bzw. Dr. Josef Kranz, spätestens acht Tage vor Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung der Aktiengesellschaft in Barem bei der Schweizerischen Volksbank in Bern, oder bei einem anderen erstklassigen, noch einverständlich festzusetzenden Schweizer Kreditinstitut erlegen.

VII.

Ausser den oben angeführten 800.000 Schw. Frcs. Aktien der Aktien-Gesellschaft wird Josef Kranz, Agenturen in Bern, bzw. Dr. Josef Kranz als deren Alleininhaber der österr. Staatsverwaltung am Tage der Konstituierung der Aktiengesellschaft als Bonus einen



Betrag von zwanzig Millionen (20,000.000) österr.Kronen in Wien an die ihm von der österr.Staatsverwaltung noch bekanntzugebende Einzahlungsstelle bar bezahlen.



VIII.

Die Aktiengesellschaft übernimmt die am Tage der Betriebsübernahme durch das vorbereitende Exekutivkomitee (Punkt X) in den staatlichen Industrierwerken Fischamend vorhandenen Halb- und Fertigfabrikate gegen Ersatz der darauf verwendeten Selbstkosten, von welchen jedoch die seit dem 1. Jänner 1921 zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien unter Zugrundelegung des Kalkulationswertes in Abzug zu kommen haben.

Die Aktiengesellschaft tritt in sämtliche Lieferungsverpflichtungen ein, welche die staatlichen Industrierwerke bis zum Tage der Betriebsübernahme rücksichtlich Fischamends eingegangen sind.

IX.

Herr Dr. Josef Kranz übernimmt die persönliche Haftung dafür, dass für die gesamte Dauer des Bestandes des von ihm mit der Linograph Co. Davenport, Jova, U.S.A., abgeschlossenen Vertrages sämtliche, die Erzeugung der Linograph-Setzmaschinen in Europa betreffende Patente, Lizenzen, Erzeugungs- und Verfahrensgeheimnisse ausschliesslich der Aktiengesellschaft zustehen werden.

Er haftet ferner dafür, dass der mehrfach erwähnte, von ihm mit der Linograph Co. Davenport, Jova, U.S.A., abgeschlossene Vertrag von der Linograph-Co. vollständig erfüllt wird, und insbes., dass die unter Mitwirkung der Linograph-Co. zu errichtende Verkaufsunternehmung, bezw. die Linograph-Co. selbst die gesamte Produktion der Aktiengesellschaft an Linograph-Setzmaschinen zu den in dem Vertrage zwischen ihm und der Linograph-Co. enthaltenen Bedingungen abnehmen wird.

X.

Die physische Uebergabe der oben erwähnten Liegenschaften und Anlagen wird seitens der österr.Staatsverwaltung nach Wirksamkeits-

beginn dieses Uebereinkommens erfolgen. Mit dem Zeitpunkte der Uebergabe wird der Betrieb auf Rechnung und Gefahr der Aktiengesellschaft geführt werden. Herr Dr. Josef Kranz verpflichtet sich, die erforderlichen Geldmittel zur Führung des Unternehmens bis zur Erlangung eines entsprechenden Kredites der Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Uebergabe des Unternehmens hat an Dr. Josef Kranz und einen Vertreter der Staatsverwaltung zu erfolgen. Den Uebernehmern steht es frei, zur Vorbereitung der Durchführung des Gesellschaftszweckes, insbes. der technischen Arbeiten, ein vorbereitendes Exekutivkomitee einzusetzen, das aus 5 Mitgliedern bestehen soll. Zwei von diesen Mitgliedern werden von der österreichischen Staatsverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, namhaft gemacht. Die anderen drei Mitglieder macht Herr Dr. Josef Kranz namhaft. Das vorbereitende Exekutivkomitee hat der konstituierenden Generalversammlung Rechnung und Rechenschaft zu legen und insbes. alle rechtsgeschäftlichen Akte, die es vorgenommen hat, zur Genehmigung der konstituierenden Generalversammlung vorzulegen.

XI.

Die Aktiengesellschaft wird in die derzeit, bzw. im Zeitpunkte der Uebernahme des Betriebes noch bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge der von den staatlichen Industriewerken beschäftigten Personen eintreten. Sie wird ferner die auf die Werksanlage in Fishamend schlüsselmässig entfallende Anzahl von Angestellten der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke in Wien übernehmen. Den Schlüssel bietet die gegenwärtige Arbeiterzahl in den verschiedenen, bisher der Generaldirektion der staatlichen Industriewerke unterstehenden Betrieben.

Die Aktiengesellschaft wird überdies verpflichtet sein, mit aller Kraft den Ausbau der Industrieanlagen in möglichst kurzer Zeit so zu bewerkstelligen, dass noch eine grössere Anzahl von Arbeits-



kräften als bisher dort Beschäftigung finden.

XII.

Die Aktiengesellschaft tritt ein in die von der Staatsverwaltung, vertreten durch das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, abgeschlossenen, die Herstellung einer Starkstromanschlussleitung an das Elektrizitätswerk der Gemeinde Wien betreffenden Rechte und Verpflichtungen. Die Aktiengesellschaft tritt ferner ein in die Verpflichtungen der staatlichen Industrierwerke gegenüber der Marktgemeinde Fischamend, soweit diese die Lieferung von Wasser aus der auf dem Industriegelände in Fischamend errichteten Schöpfwerksanlage betreffen.

XIII.

Als Vorstand der Aktiengesellschaft wird ein Verwaltungsrat fungieren, der unter Beobachtung der Schweizer Gesetze zu wählen ist. Der Verwaltungsrat wird aus fünf Mitgliedern bestehen; zwei seiner Stellen sind von der Staatsverwaltung zu besetzen. Die Syndikatsleitung (Art. XIX) wird die Zusammenstellung einer einheitlichen Liste für die Wahl des Verwaltungsrates besorgen.

Die Aktiengesellschaft wird statutenmässig berechtigt sein, am Sitze ihrer Zweigniederlassung zur Leitung der dieser Zweigniederlassung unmittelbar unterstehenden Unternehmungen ein Direktorium zu bestellen, welches nach jenen gesetzlichen Bestimmungen zu wählen ist, die in dem betreffenden Lande für die Wahl von Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften gelten.

Für die in Wien zu errichtende Zweigniederlassung der Gesellschaft wird das Direktorium, abgesehen von dem gemäss den Bestimmungen des § 3, P.11, des Ges.v.15.Mai, St.G.Bl.Nr.283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, in den Verwaltungsrat zu entsendenden Vertreter des Betriebsrates der Arbeiter und Angestellten aus mindestens 15 und höchstens 20 Mitgliedern bestehen. Das Direktorium stellt zugleich die Repräsentanz im Sinne der Kais. Vdg.v.29.November 1865, R.G.Bl.Nr.127, dar.



Der weiter unten vereinbarten Syndikatsleitung werden zwecks Zusammenstellung einer einheitlichen Liste jene Personen bekanntgegeben werden, welche einerseits von der österr. Staatsverwaltung und andererseits von Herrn Dr. Josef Kranz in das Direktorium entsendet werden. Die Beteiligung ist so festzulegen, dass zwei Fünftel der Stellen des Direktoriums von den Vertrauensmännern der Staatsverwaltung besetzt werden.

Der Verwaltungsrat wird alljährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, das Direktorium einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer eines Jahres wählen. Die erste Wahl erfolgt unmittelbar nach der konstituierenden Generalversammlung. Der Verwaltungsrat und die Direktorien geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Zur Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften oder Zubehör von solchen sowie zur Veräußerung von Maschinen und maschinellen Anlagen ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Direktoriums notwendig. Die gleiche Majorität ist für die Verpachtung des Unternehmens oder selbständiger Betriebsteile desselben erforderlich.

XIV.

Zur Führung der Geschäfte des Direktoriums der Zweigniederlassung Wien ist ein Exekutivkomitee, aus dessen Mitte zu bestellen, das aus 5 Mitgliedern zu bestehen hat. Mindestens zwei der Mitglieder des Exekutivkomitees müssen dem Kreise der von der Staatsverwaltung in das Direktorium entsendeten Mitglieder angehören. Die Höhe der Entlohnung des Exekutivkomitees setzt das Direktorium einstweilen fest. Die endgiltige Beschlussfassung darüber obliegt der Generalversammlung. Der Wirkungsbereich des Exekutivkomitees richtet sich nach der ihm vom Direktorium erteilten Vollmacht. Diese Vollmacht kann jederzeit eingeschränkt werden.



./.

56

Das Exekutivkomitee fasst seine Beschlüsse mit Einhelligkeit. Sollte Einhelligkeit nicht erreicht werden, so hat über die betreffende Angelegenheit das Direktorium zu entscheiden.

XV.

Für den Fall der Ausgabe neuer Aktien ist im Statut ein Vorzugsrecht der Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital vorzusehen. Falls sich die Aktiengesellschaft an anderen Unternehmungen, sei es an bestehenden, sei es an noch zu gründenden, beteiligen sollte, so ist der Staatsverwaltung auf ihr Verlangen eine Beteiligung von mindestens vierzig Prozent zu gewähren.

XVI.

Dr. Josef Kranz hat der österreichischen Staatsverwaltung zugesichert, dass er bei der nächsten Kapitalserhöhung der Aktiengesellschaft das Bezugsrecht auf junge Aktien nach einem Betrage von hunderttausend Schweizer Frs. nominale Alter Aktien zugunsten der österreichischen Staatsverwaltung ausüben wird.

XVII.

Ueber die Verteilung des Reingewinnes ist folgendes vereinbart:

Von dem Reingewinne wird vorerst mindestens ein Zwanzigstel dem allgemeinen Reservefonds einverleibt. Von dem Ueberschusse werden bis zu fünf (5) Prozent des Aktienkapitales als Dividende an die Aktionäre verteilt. Von dem dann verbleibenden Reste erhalten die Arbeiter und Angestellten zehn (10) Prozent an Tantieme zugewiesen.

Die Verwendung des den Arbeitern und Angestellten zufallenden Gewinnanteiles hat sich nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 32 des Ges.v.29.Juli 1919, St.G.Bl.Nr.389, zu richten.

Der dann noch verbleibende Rest des Reingewinnes steht



./.

57

zur Verfügung der Generalversammlung, welche berechtigt ist, ausser dem allgemeinen Reservefonds auch andere Fonds zu gründen und zu dotieren.

XVIII.

Die österreichische Staatsverwaltung und Dr. Josef Kranz verpflichten sich, während der ersten fünfzehn Jahre nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister zweiundzwanzig Perzent, bezw. fünfunddreissig Perzent, zusammen siebenundfünfzig Perzent, des gesamten Aktienkapitales zu sperren und als Syndikatsdepot bei der Schweizerischen Volksbank in Bern oder einem anderen erstklassigen Schweizer Geldinstitute zu hinterlegen. Im Falle der Ausgabe junger Aktien ist der gleiche Prozentsatz der jungen Aktien in analoger Weise gebunden.

Sollte die Staatsverwaltung ihren Aktienbesitz den Oesterreichischen Werken, gemeinwirtschaftliche Anstalt, übertragen, so gilt dies nicht als Veräusserung.

XIX.



Das Syndikatsdepot untersteht der Verwaltung einer Syndikatsleitung, welche aus Herrn Dr. Josef Kranz und einem von der österreichischen Staatsverwaltung delegierten vertrauensmann besteht.

Die Syndikatsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Stimmrecht für die von ihr verwalteten Aktien in allen Generalversammlungen der Aktiengesellschaft nach Massgabe der obigen oder von Fall zu Fall besonders zu treffenden Vereinbarungen ausgeübt wird.

Der Syndikatsleitung werden sowohl die Staatsverwaltung, als Josef Kranz, Agenturen, bezw. Dr. Josef Kranz, jene Personen namhaft machen, welche zu Mitgliedern des Verwaltungsrates, bezw. des Direktoriums zu wählen sind.

Eine Veräusserung oder Verpfändung gesperrter Aktien während der Syndikatsdauer darf nur mit Zustimmung der Syndikatsleitung, bezw. mit wechselseitiger Zustimmung der österreichischen Staatsver-

verwaltung und des Herrn Dr. Josef Kranz erfolgen.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Veräußerung sichern sich die österreichische Staatsverwaltung und Dr. Josef Kranz gegenseitig zu, dass sie vor allem dem anderen Vertragsteile die Aktien zum Kaufe anbieten, bzw. unter sonst gleichen Bedingungen das Vorkaufsrecht einräumen.

XX.

Die Aktiengesellschaft wird auf die Dauer von sechzig Jahren errichtet. Nach Ablauf von sechzig Jahren fällt das gesamte Eigentum der Aktiengesellschaft dem österreichischen Staate zu. Jedoch hat die Staatsverwaltung den Aktionären dann den in diesem Zeitpunkte noch vorhandenen Wert der von der Aktiengesellschaft in den letzten zehn Jahren vorgenommenen Investitionen zu ersetzen.

XXI.

Die mit der Errichtung der Aktiengesellschaft, bzw. der Zweigniederlassung verbundenen Kosten belasten die Aktiengesellschaft.

Die mit der Errichtung dieses Uebereinkommens verbundenen Gebühren trägt die österreichische Staatsverwaltung.

Die Aktiengesellschaft wird schon die mit ihrer Errichtung und mit der Uebertragung des Eigentums der im ~~Zehn~~ Punkte I. erwähnten Gegenstände an sie verbundenen Gebühren, desgleichen die Admissionsgebühren für die Errichtung allfälliger Zweigniederlassungen tragen.

Die Staatsverwaltung wird aber die mit der Uebertragung der im Punkte I erwähnten Gegenstände an Dr. Josef Kranz verbundenen Gebühren aus Eigenem tragen.

Die Vertreter der Staatsverwaltung werden alles tun, um für die in Oesterreich zu errichtende Zweigniederlassung nur eine Admissionsgebühr von einer Bemessungsgrundlage von höchstens zwanzig (20) Millionen Kronen durchzusetzen.



./.

59

XXII.

Josef Kranz, Agenturen, bzw. Dr. Josef Kranz, erklärt sein Einverständnis, dass aus den oben im Artikel I c und d erwähnten Gegenständen im Einvernehmen mit ihm jene später ausgeschieden werden, welche von der Aktiengesellschaft nicht benötigt werden.- Die schon als überschüssig erklärten Materialien, bzw. die also nicht benötigten Maschinen werden unter noch zu vereinbarenden Bedingungen und Preisen den Oesterreichischen Werken G.E.W.A. überlassen werden. Josef Kranz, Agenturen, bzw. Dr. Josef Kranz, macht sich ferner dafür stark, dass wegen des Produktionsprogrammes in den Fabriken der Oesterreichischen Werke G.E.W.A. und der Unternehmung der Aktiengesellschaft ein freundschaftliches Einvernehmen gepflogen und eine Konkurrenzierung der beiden Unternehmungen in irgend welchen Produktionszweigen tunlichst ausgeschaltet werden soll.

Die Oesterreichischen Werke GEWA. nehmen zur Kenntnis, dass in Fischamend hauptsächlich erzeugt werden sollen: die Setzmaschine, Schreibmaschinen, Hauswirtschaftsmaschinen, eventuell nach Uebereinkunft Werkzeugmaschinen und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Reparationskommission Handelsflugzeuge aller Art.- Die Oesterreichischen Werke G.E.W.A. und die Aktiengesellschaft versprechen sich gegenseitig möglichste Unterstützung ihrer respektiven Gesellschaftszwecke.

XXIII.

Dieses Uebereinkommen wird unter der Voraussetzung und Bedingung der Zustimmung der Reparationskommission abgeschlossen.

XXIV.

Durch dieses Uebereinkommen verpflichten sich die unmittelbaren Parteien, ihre Eigentums- und Rechtsnachfolger. Alle Einzelheiten dieses Uebereinkommens sollen immer mit einem Zweck im



Auge ausgeführt werden, nämlich: Förderung der ausgeführten Bedingungen zum Besten der interessierten Parteien und in Uebereinstimmung mit den Ansichten redlicher Kaufleute. Demgemäss geloben sich die vertragschliessenden Teile, diesen Vertrag in der loyalsten Weise zu erfüllen und bei Meinungsverschiedenheiten eine Auslegung zu finden, die den getroffenen Verabredungen und der Billigkeit entspricht.

Wien, am 7. März 1921.



(Plat. 17.)

Platz 17

Bezugsregelung der Staats-

angestellten.

Vortrag für den Ministerrat.

Bei den am 8. März im Bundeskanzleramt aufgenommenen Verhandlungen mit den Vertretern der in der „Arbeitsgemeinschaft“ zusammengeschlossenen Staatsangestelltenverbände (Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten und Zentralverband der Staatsangestelltenvereine Österreichs) wurden den Regierungsvertretern ein 18 Punkte umfassendes Forderungsprogramm vorgelegt. (siehe Beilage I)

Die Punkte 1 - 6 enthalten die eigentlichen Lohnforderungen. Sie beinhalten, dadurch, daß eine ^{Erhöhung} Regelung des Gehaltes um 128 % bei ziffernmäßig gleichbleibendem Ortszuschlag gefordert wird für die Angestellten in der Ortsklasse II eine glatte Verdopplung von Gehalt und Ortszuschlag.

In der Ortsklasse III würde die Erhöhung von Gehalt und Ortszuschl. 105 %

•	II a	•	102.5 %
•	I a	•	97.8 %
•	Wien	•	95.7 %



ausmachen. *betragen.*

Für Wien wird ^{besonder} im Punkt 6.) noch eine „Wiener Zulage“ gefordert, sodaß nur die Beamten in Orten der Ortsklasse I a unter dem Durchschnitt der 100 igen Erhöhung bleiben würden.

Die Teuerungszulage und die Frauen- und Kinderzulage soll für alle Ortsklassen verdoppelt werden.

Im engen Zusammenhange mit diesen Forderungen ^{werde verlangt} stehen die im Pkt. 17 enthaltene Forderung, die dahin geht, daß jedem Beamten im Monat März, und zwar ^{bis zum} wurde bei der mündlichen Verhandlung der 15. März als äußerster Termin genannt, eine Zuwendung im Ausmaße des im März bezogenen Gesamtmonatsbezuges gegeben werden soll.

Bei der Verhandlung über diese Forderungen ^{nah} nahmen die Vertreter der Regierung den Standpunkt ^{ein} ~~ein~~ ^{genommen} ~~genommen~~ daß eine auf dem Rangklassensystem aufgebaute Regelung der Bezüge nicht als Ausgangspunkt für die Verhandlungen ^{in diesem Rahmen} ~~genommen~~ werden könne, sondern daß diese Regelung ^{nicht} nur im Zuge der Besoldungsreform stattfinden könne. Es wurde ^{zu} ~~darauf~~ ^{hingewiesen} ~~hingewiesen~~, daß der Entwurf des Besoldungsgesetzes in den nächsten Tagen den Organisationen zur Begutachtung zugehen werde und daß es nicht angehen, in einem so vorgeschrittenen Stadium neuerdings auf Grund des R.Kl. Systems eine Neuregelung der Bezüge durchzuführen. ~~An diesem Standpunkte~~ wurde hauptsächlich aus folgenden Erwägungen festgehalten:

1.) Die Besoldungsreform als solche ist unbedingt mit bedeutenden Mehrkosten verbunden, die sich aus der Überführung der Angestellten in ein neues System  notwendig ergeben müssen. Wird die Bezugsregelung nicht im Zuge der Besoldungsreform vorgenommen, so kommen zu den Kosten der Bezugsregelung noch die der Besoldungsreform als solche hinzu. Wird hingegen die Bezugsregelung im Rahmen der Besoldungsordnung durchgeführt, so wird es möglich sein, die neuen Sätze so zu erstellen,

sowie daraus ergeben müssen, daß den Beamten die Besoldungsreform in Anbetracht der mannigfachen Nachteile, die ihnen aus ihr erwachsen (Verlust der Zeitbeförderung) nur dann annehmbar erscheinen wird, wenn sie ihnen finanzielle Vorteile bringt. Auf diese Mehrauslage muß ein Betrag von mindestens 1 Milliarde Kronen gerechnet werden, die in jedem Falle, auch wenn der Einführung der Besoldungsreform eine Bezugsregelung unmittelbar vorhergegangen ist, ausgegeben werden muß.

Jetzt könnte dieser Betrag in die neuen Sätze einkalkuliert werden.

2.) Nur dadurch, daß die angestrebte finanzielle Besserstellung in ein Junktum mit der Besoldungsreform gebracht wird, werden die Beamten gezwungen werden können, ihre Beratungen über die Besoldungsordnung in ihrem eigenen Interesse möglichst abzukürzen. Dieses Interesse fehlt ihnen, wenn ihre Bezüge durch einen 5. Nachtrag zum B.Ü.G. geregelt würden.

3.) Es muß unter allen Umständen angestrebt werden, daß die Besoldungsreform noch vor dem 1. Juli 1921 Gesetz wird. Ist dies nicht möglich und der Fall würde eintreten, wenn die Beamten kein Interesse an der raschen Verabschiedung hätten, so wäre die Notwendigkeit von Juli-Beförderungen gegeben, die Frage der Verkürzung der Wartefristen würde neuerlich aufgerollt werden und auch der Stichtag der Überführung der Angestellten in das neue System müßte unter Umständen wieder abgeändert werden, was selbstredend nicht ohne Rückwirkungen auf jene Angestelltengruppen bleiben könnte, die schon jetzt unter einer Besoldungsreform stehen.



000113

Aus all diesen Gründen glaubten die Regierungsvertreter ^{welcher} der Forderung nach einer Regelung auf Grund der bisherigen Bezüge im Wege eines 5. Nachtrages zum B.O.G. entschieden Widerstand entgegenzusetzen zu müssen und zwar ^{gerade} umso mehr, als aus den Äußerungen der Organisationsvertreter klar hervorzugehen schien, daß sie die Absicht haben, die Beratungen über die ~~die~~ Besoldungsordnung monatelang hinauszuziehen.

Eine Einigung in dieser Frage wurde nicht herbeigeführt, da die Angestelltenvertreter stets darauf verwiesen, daß sie eine Verzögerung ~~der~~ Regelung nicht zulassen könnten, sondern auf einer sofortigen Regelung, die nur auf Grund des bestehenden Systems möglich sei, bestehen müßten. Im Zusammenhange damit wurde ^{sei} sodann die Forderung 17 in Verhandlung gezogen.

Diese lautet: Vorauszahlung eines Betrages im ~~umfange~~ eines einmaligen Monatsbezuges für März 1921 ^{in Verhandlung gezogen}.

Seitens der Regierungsvertreter wurde der Geneigtheit Ausdruck gegeben, in der Frage dieser Vorauszahlung ein Entgegenkommen zu zeigen, ohne daß eine Zusage in irgend einer Weise gemacht werden konnte. Die Angestelltenvertreter erklärten, bis morgen / Donnerstag / auf einer Zusage und auf der Flüssigmachung der Vorauszahlung bis längstens 15. März unbedingt ^{zu bestehen}.

Diese Frage ist daher gegenwärtig ^{besonders} die dringendste von allen; eine Einigung über die Vorauszahlung ^{über den} Monat März wird den ruhigen Verlauf der weiteren Verhandlungen gewährleisten.

In dem aufgestellten Umfange kann die Forderung deshalb nicht erfüllt werden, weil dadurch der künftigen Regelung ~~in einer Weise vorgegriffen wurde, die die Regierung~~



hinsichtlich der Familienzulagen, deren Verdopp-
lung auf keinen Fall wird zugestimmt werden können,
vorgegriffen würde.

Abgesehen von der erheblichen Mehrbelastung
würde die Verdopplung der Familiengebühren auch
mit dem in letzter Zeit mit Erfolg schärfer be-
tonten Leistungsprinzip im Widerspruche stehen
und überdies über die Regelung, wie sie jüngst
in der Gemeinde Wien durchgeführt wurde, weit
hinausführen.

Überhaupt wäre es im jetzigen Zeitpunkte gefähr-
lich, Zugeständnisse auch hinsichtlich einer ein-
monatlichen Vorauszahlung zu machen, die über die
Zugeständnisse an die Wiener städtischen Angestell-

ten hinausgingen. Die Folge wäre, unbedingt neue
Lohnforderungen der städtischen Angestellten, die
letzten Endes wieder der ^{Stadt} Stadt zu tragen hätten.
Die Regulierung der Gemeinde Wien wird daher für
die Vorauszahlungen des Monats März, die naturgemäß
nur auf das bisherige Rangklassensystem aufgebaut
sein kann, richtunggebend sein müssen.

Andererseits ist eine gewisse Richtlinie durch
die Bezugsregelung der Eisenbahnbediensteten gegeben,
die insoweit in Frage kommt, als die unteren Grup-
pen der Angestellten im Bundesdienste nicht oder
nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen,
als im Eisenbahndienste.

Die Bezugsregelung der Gemeinde Wien ist auf
folgenden Grundsätzen aufgebaut:

- 1.) Verdopplung von Gehalt und Ortszuschlag (in
Form einer Zulage),
- 2.) Festsetzung der Teuerungszulage mit



	für Bedienstete über 22 J.	f. Bedienstete unter 22 J.
in Wien	33000 K	24.000 K
Ia	29700 "	21600 "
II	26400 "	19200 "
IIa	23100 "	16800 "
III	19800 "	14400 "

Die Frauen- und Kinderzulage bleibt unverändert (3000 und 4200 K).

Nimmt man diese Regelung zur Grundlage, so ergibt sich für jeden Beamten für den Monat März eine Nachzahlung im Ausmaße seines Gehaltes samt Ortszuschlag und außerdem ein Unterschied zwischen seiner bisherigen Teuerungszulage und jener Teuerungszulage, die ihm nach dem neuen Schema der Gemeinde Wien gebühren würde, umgerechnet auf 1 Monat, *angegeben*.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich allerdings auf den Standpunkt gestellt, daß sie für die künftige definitive Regelung eine Angleichung an die Wiener städtischen Angestellten ablehnt und vollkommen selbstständig vorgehen will. Es müßte ihr aber klar gemacht werden, daß bei einer vorläufigen Vorauszahlung wohl nicht über jenen Betrag hinausgegangen werden könne, den die Gemeinde in den letzten Tagen gewährt hat, wobei ja betont werden wird, daß hiedurch den weiteren Verhandlungen in keiner Weise vorgegriffen werden wird. *Rufener meint abgeklippt*

Auf Grund meiner Darstellung komme ich zu dem Ergebnisse, daß die im Monate März zu leistende Anzahlung auf Grund der Wiener Gemeinderegulierung in der oben dargestellten Form durchzuführen wäre und stelle den Antrag, der Ministerrat wolle die mit den Verhandlungen mit den Organisationsvertretern betrauten Vertreter *ermäßigten* beauftragen, auf dieser Grundlage in Verhandlungen einzugehen.

Zu den übrigen Punkten wird Folgendes bemerkt:

ad 17.)

Abschrift I

ad 17.

Forderungen der Arbeitsgemeinschaft.

11.) Zentralverband Österreichischer Staatsangestelltenvereinigungen und Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten.

- 1.) 128% Erhöhung der Grundgehälter und Gehaltserhöhungen;
- 2.) Beibehaltung des Ortszuschlages im bisherigen Ausmaße;
- 3.) 100% Erhöhung des Teuerungsbeitrages;
- 4.) 100% Erhöhung der Frauenzulage;
- 5.) 100% Erhöhung der Kinderzulage;
- 6.) Schaffung einer Wiener Zulage, wobei dieselbe auch



jenen Orten zuzuerkennen ist, die unmittelbar mit den Orten des Wiener Wohnungsgebietes baulich zusammenhängen.

7.) Die sofortige Anordnung der Revision der bisherigen Einreihung der Dienstorte, wobei die zukünftige Einreihung derselben tatsächlich nach den wirklich vorherrschenden Teuerungsverhältnissen wird stattfinden müssen.

8.) Sofortige Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Personalvertretungen noch vor der definitiven Besoldungsreform, so daß die Beratungen über die letztere bereits mit diesen Vertretungskörpern stattfinden kann.

9.) Sofortige Durchführung des Erlasses bezgl. der Angleichung der übrigen Bundesangestellten an die Vorrückungsverhältnisse der Postsparkasse für die Zeitvorrückungsgruppen A - C.

10.) Endliche und sofortige Ausdehnung der den übrigen Bundesangestellten seit 1. Juli 1920 gemachten Zugeständnisse auf die Lehrpersonen im Bundesdienste in der Form von Personalzulagen.

Sinngemäße Anwendung des Postsparkassenerlasses (Angleichung auch auf diese Personen).

- 11.) Abänderung des Erl. über die Zugeständnisse an die Beamten der Gruppen D und E (Postsparkassenangleichung).
(Anrechnung der Verdienstzeit gleich den Postsparkassenmanipulantinnen - 2 1/2 Jahre - Auflassung der Beschränkung für die Erreichung der VII.R.Kl. u. der Karenzzeit für dieselbe von 1 Jahre);
- 12.) Neuregelung der Überstundengebühren im Einvernehmen mit den Organisationsvertretern, wobei schon jetzt gegen die Differenzierung derselben nach Ortsklassen Einspruch erhoben wird;
- 13.) Neuregelung der Diäten und Reisegebühren;
- 14.) Automatische Regelung sämtlicher Nebengebühren im Zusammenhange mit jeder Bezugserhöhung;
- 15.) Abschreibung der seinerzeit gewährten Ausgleichsvorschüsse auf die Angleichung an die Wiener Gemeindeangestellten, wobei diejenigen Bundesangestellten, welche einen solchen Vorschuß nicht in Anspruch genommen haben, durch Zuerkennung von Ausgleichszuwendungen schadlos zu halten sind;
- 16.) Sofortige Flüssigmachung von Vorschüssen auf den in Verhandlung stehenden Nachtrag zum Pensionsgesetze für die Pensionisten und Hinterbliebenen.
- 17.) Vorauszahlung eines Betrages im Ausmaße eines einmonatlichen Gesamtbezuges der erhöhten Gebühren an alle Bundesangestellten noch im Monate März;
- 18.) Sofortige Durchführung der Verleihung des Titels und Charakters der nächsthöheren R.Kl. an Bergrat August Hackl des Punzierungsamtes in Graz und Regelung der Dienstverhältnisse bei diesem Amte in einer Weise, die eine organisatorische Betätigung des genannten Funktionärs ermöglichen.



V o r t r a g
für den Ministerrat

G e g e n s t a n d : Übernahme des in den ehemaligen hofkrarischen
Apotheken angestellten Personales in den Staats-
dienst.

S a c h v e r h a l t : In der Sitzung des Kabinetts-Rates vom 22. September
1920 wurde in Angelegenheit der gemäss § 2 des Ge-
setzes über den Kriegsgeschädigtenfond vorzunehmenden
Ausscheidungen von Bestandteilen des Vermögens
des Hauses Habsburg-Lothringen aus dem Kriegsgeschä-
digtenfond der Beschluss gefasst, daß die "Hofapo-
theke" samt ihren Filialen für die staatliche Ver-
waltung auszuscheiden sei.
Die mit Ministerratsbeschluss vom 10. Dezember 1920
zur Durchführung aller Ausscheidungsarbeiten einge-
setzte Kommission geht nunmehr daran, diese Apothe-
ken in die Verwaltung des Volksgesundheitsamtes im
Bundesministerium für soziale Verwaltung und zwar
mit rückwirkender Kraft vom 1. Jänner 1921 zu über-
geben. Das in den Apotheken beschäftigte Personal
könnte hiebei, wenn nicht besondere Verfügungen ge-
troffen werden, nur in der Art in Verwendung genom-
men werden, daß es seinen Charakter als hofkrari-
sches Personal beibehält, da ein Gesetz über die
Übernahme der Zivilangestellten des ehemaligen Hof-
krars in den Staatsdienst noch nicht zustande gekom-
men ist. Eine Übernahme des Betriebes der Apotheken
ohne gleichzeitige Übernahme des in den Apotheken
angestellten Personales müsste jedoch zu grossen
Unzukömmlichkeiten führen, einerseits deshalb,
weil dadurch die Unzufriedenheit des Personales,
das auf endliche Sicherung seiner Stellung drängt,
hervorgerufen würde, andererseits aber auch weil die
Ausübung der Dienstgewalt des Volksgesundheitsamtes
über das Personale kaum durchführbar wäre. Da die
Übernahme der Apotheken in den Staatsbetrieb drin-
genden Charakter trägt und deshalb nicht bis zu dem
Zeitpunkte aufgeschoben werden kann, in welchem die
Grundsätze für die Übernahme des gesamten hofkrari-
schen Personales in den Staatsdienst gesetzlich fest
gelegt sein werden, bleibt kein anderer Ausweg, den
ungestörten Betrieb der Apotheken zu sichern als
Sonderverfügungen zu treffen, kraft welcher das in
Betrecht kommende Personal jetzt schon in den Staats
dienst übernommen wird. Eine finanzielle Schädigung
des Staates kann nicht in Frage kommen, da es sich
um nur wenige Angestellte handelt, die überdies in
einem aktiven Unternehmen beschäftigt werden, das
seine Aktivität auch nach der Übernahme beibehalten
wird. Schlussfolgerungen für andere hofkrarische Be-
triebe können gleichfalls nicht gezogen werden, da
die Übernahme anderer hofkrarischer Betriebe keinen
so dringlichen Charakter trägt, wie jene der ehema-
ligen hofkrarischen Apotheken, bei der verschiedene



Verfügungen einschneidender Art, wie die Schlussfassung über die Verpechtung der hofärarischen Apotheken in der Mariahilferstrasse und in Laxenburg in aller kürzester Zeit getroffen werden müssen. Die Zahl der zu übernehmenden pharmazeutischen Beamten beträgt zehn, von denen einer in der VI. zwei in der VII. vier in der VIII. und drei in der IX. Rangsklasse stehen.

Hiezu kommen noch ein zu übernehmender Kanzleibeamter der XI. Rangsklasse, zwei Beamte ohne Rangsklasse, sechs Unterbeamte, eine Kanzleigehilfin, dann zwei mit der Rechnungskontrolle der Apotheken betraute Beamte, von denen einer in der VII. und einer in der X. Rangsklasse steht. Überdies werden in den Apotheken noch ein Aspirant zwei nach den hofärarischen Vorschriften pragmatisch angestellte Bedienungsfrauen, dann acht im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, darunter vier im Taglohn stehende Bedienstete beschäftigt.

An t r a g :

Der Ministerrat wolle seine Zustimmung geben, daß anlässlich der Übernahme des Betriebes der ehemaligen hofärarischen Apotheken auch das in diesen Apotheken angestellte Personal, soferne es der Kategorie der Hofbeamten und Hofdiener angehört, in den Staatsdienst übernommen und hinsichtlich seiner Rangsklassen und Bezüge so behandelt werde, als ob die Übernahme in den Staatsdienst bereits am 31. Oktober 1918 unter Zugrundelegung der damals für die Besoldung der Staatsbediensteten in Geltung gestandenen Vorschriften erfolgt wäre und diese Angestellten seither mit den übrigen Staatsangestellten hinsichtlich ihrer Beförderung gleich behandelt worden wären.

W i e n, am 5. März 1921.